

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861

Autor: Boner, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Der Aargau in den Verhandlungen
über die Errichtung des Priesterseminars
der Diözese Basel 1828–1861**

von GEORG BONER

Vorwort

Die Entstehung dieser Arbeit liegt mehrere Jahre zurück. Seither sind jedoch namentlich die letzten Abschnitte umgestaltet worden, nachdem die im Gange befindliche Neuordnung des bischöflichen Archivs in Solothurn wichtige Akten, die uns eine genauere Kenntnis des Verlaufes der Seminarverhandlungen von 1855 an vermitteln, wieder an den Tag gebracht hat. Der bischöfliche Archivar, HH. Dr. FRANZ WIGGER, hat mir die Benutzung dieser Akten auf jede Weise erleichtert; ich bin ihm dafür zu großem Dank verpflichtet. Im übrigen beruht die vorliegende Abhandlung zur Hauptsache auf dem reichhaltigen Quellenmaterial des Staatsarchivs in Aarau. Ergänzungen zur Verhandlungsgeschichte der fünfziger Jahre dürften sich noch aus den Akten der Luzerner Nuntiatur im vatikanischen Archiv ergeben, wenn diese einmal zugänglich sein werden.

Es ging dem Verfasser vor allem darum, die Haltung zu beleuchten, welche die leitenden Männer des aargauischen Staates im ersten Drittelpjahrhundert nach dessen Anschluß an das reorganisierte Bistum Basel gegenüber dem für die Kirche so bedeutsamen Anliegen der freien Priesterbildung eingenommen haben. In den Hauptzügen mußte dabei natürlich auch der Gang der Seminarverhandlungen überhaupt dargestellt werden, schon mit Rücksicht auf das Ungenügen der darüber bestehenden Literatur. Ebenso durften die staatlichen Versuche, die Priesterbildung in eidgenössischem Rahmen zu organisieren, nicht unerwähnt bleiben. Auf die allgemeinen kirchengeschichtlichen Zusammenhänge, in welchen dieser Kampf um die vom Staate angestrebte Aufsicht über die Bildung des katholischen Klerus steht, ist im kurzen Schlußkapitel wenigstens hingewiesen.

Aarau, 15. Mai 1954

Inhalt

1. Die Seminarfrage im Kampf um das Bistumskonkordat 1828–1829	9
2. Die Seminarverhandlungen 1829–1837	22
3. Theologische Lehranstalt und Priesterseminar, Erörterungen in den Jahren 1841–1848	34
4. Der Gedanke einer eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät 1848–1854	43
5. Neue Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn 1850–1856	52
6. Das interimistische aargauische Priesterseminar in Zurzach 1856–1859	62
7. Die letzten Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn und endlicher Anschluß des Aargaus an dasselbe 1857–1861	67
8. Rückschau und Ausblick	99

I

Die Seminarfrage im Kampf um das Bistumskonkordat 1828–1829

Am späten Abend des 14. Februar 1828 verwarf der aargauische Große Rat nach zehnstündiger Sitzung das am 12. März des Vorjahres zwischen dem päpstlichen Internuntius Pascal Gizzi und den Kommissarien der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Zug und Thurgau zustande gekommene Konkordat über die Reorganisation des Bistums Basel mit nahezu zehnfachem Mehr¹. Von den Großen Räten der Kantone Zug, Solothurn, Bern, Luzern und Thurgau war die Übereinkunft in den vorangehenden Wochen bereits ratifiziert worden, teilweise allerdings gegen starke Widerstände und unter Vorbehalten. Die Gegnerschaft gegen das Konkordat reichte weit in die Reihen der Katholiken hinein. Wer sich kirchlich und kirchenpolitisch zur Richtung Wessenbergs und zum Josefinitismus, politisch und weltanschaulich zum Liberalismus bekannte, stand dem Übereinkommen ablehnend gegenüber. Diese Gegnerschaft, vielgestaltig nach politischen Anschauungen, nach Bildung und Temperament, war sich doch einig darüber, daß die Vertreter des Staates die Rechte, welche dieser gegenüber der Kirche beanspruchte, im Konkordat nicht genügend gewahrt, daß sie den Forderungen der römischen Kurie zu wenig harten Widerstand entgegengesetzt hätten². Aber auch konservative Staatsmänner, die sich, wie

¹ Über die Basler Bistumsverhandlungen vgl. vor allem: EUGEN ISELE, *Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel* (Basel/Freiburg 1933); FRITZ FLEINER, *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel* (Leipzig 1897); HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel* (Olten 1921); SIGMUND EGLOFF, *Domdekan Alois Vock 1785–1857* (I. Teil, bis 1830), in: *Argovia* 55 (1943); JOS. BÜHLER, *Der Kanton Zug und das Bistum Basel* (Hochdorf 1946). Alle diese Arbeiten enthalten reiche Quellen- und Literaturangaben. Einen kurzen Überblick gibt mein Beitrag zu *Erbe und Auftrag*, Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953 (Baden 1953), S. 36 ff.

² So schrieb etwa die «Schweizerische Monatschronik», 12. Bd. S. 292, Zürich 1827: «... es zeigt sich hier eines der glänzendsten Beispiele der unerschütterlichen Beharrlichkeit der römischen Curie, indem dieselbe nicht nur von keinem Puncte abgewichen, sondern noch weit mehr zu erlangen im Begriffe steht, als sie im Anfang gefordert hatte. Die materiellen, politischen und geistigen Interessen des Cantons sind in diesem Concordat wahrhaft mit Füßen getreten.»

im Aargau etwa Regierungsrat Carl von Reding, an verantwortlicher Stelle mit der Bistumsangelegenheit zu befassen hatten und sich nun für das Konkordat in der Form, wie es vorlag, einzusetzen, empfanden an demselben keine ungetrübte Freude. Nach den jahrelangen Verhandlungen mit der Kurie und ihrer Luzerner Nuntiatur, die unbeugsam und mit überlegener Diplomatie für eine von staatlicher Bevormundung möglichst freie Bistumsorganisation kämpften, waren sie jedoch zur Überzeugung gelangt, daß der Staat mit dem mühsam Erreichten sich zufrieden geben und daß im Interesse der katholischen Bevölkerung dem Provisorium, das seit der Lostrennung der schweizerischen Gebiete vom Bistum Konstanz (1814) bestand, ein Ende gemacht werden müsse. Dabei hegten sie die Hoffnung, ihre von Rom entschieden abgelehnten staatskirchlichen Ansprüche durch geheime Vereinbarung untereinander und gegenseitige Gewährleistung derselben dem Bischof gegenüber nachträglich in der Praxis doch zur Geltung bringen zu können.

So blickten denn zu Beginn des Jahres 1828 Politiker und Geistliche und weitere Kreise dem Aargauer Entscheid über das Konkordat mit ungewöhnlicher Spannung entgegen. In der schweizerischen und auch in der deutschen Presse wurde dasselbe eingehend besprochen und meist scharf bekämpft. Einige dieser Zeitungsartikel wurden in einer Flugschrift³ zusammengefaßt und diese unter die Mitglieder des Großen Rates verteilt. Vielerorts herrschte starke Erregung. Mitglieder der Regierung wurden persönlich verunglimpft und erhielten Drohbriefe. Als dann am Abend des 14. Februar die Nachricht von der Verwerfung des Konkordates ins Land hinaus getragen wurde, kam es da und dort zu lauten Kundgebungen der Freude; an verschiedenen Orten, so in Zofingen und Lenzburg, wurde festlich illuminiert und aus Kanonen geschossen⁴.

³ Stimmen über das Konkordat für die Wiederorganisierung des Bisthums Basel, gesammelt und dem Großen Rathe gewidmet von einigen Bürgern des Kantons Aargau, Geßner, Zürich 1828.

⁴ Über diese Begleiterscheinungen handelt eingehend der achtseitige Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat vom 27. Mai 1828 im aargauischen Staatsarchiv, Akten des GR (= Großen Rates), Bd. Bistumseinrichtung 1813–1830. Der ausführlichste Bericht über den Verlauf der Sitzung vom 13./14. Februar 1828 findet sich im 13. Jahrgang (1828) der «Schweizerischen Monatschronik», S. 35–51; das handschriftliche Protokoll des Großen Rates gibt lediglich den Beschuß wieder; vgl. ferner «Neue Zürcher Zeitung» 1828, Nr. 17 vom 27. Februar; «Schweizerbote» 1828, Nr. 6, 8 und 9 vom 7., 21. und 28. Februar. Über die aargauische Verwerfung des Konkordats von 1827 s. nun vor allem EGLOFF, Alois Vock (Argovia 55, 282–290, 1943).

Ein Punkt, auf den die großrätliche Aussprache am 14. Februar immer wieder zurückkam, war die Bestimmung über die Priesterseminarien⁵ des reorganisierten Bistums. Artikel 8 des Konkordats von 1827 lautete: «Der Bischof errichtet die notwendigen Seminarien; die Regierungen werden im Einvernehmen mit ihm dazu die Aussteuer und die Gebäude hergeben; er leitet und verwaltet die Seminarien im Verein mit vier Domherren aus verschiedenen Kantonen, von denen zwei vom Bischof und die beiden andern vom Domkapitel ernannt werden.»⁶ So hatte die Kirche im Wortlaut des Konkordates ihren Rechtsanspruch⁷ gewahrt, selbst die Bildungsanstalten für ihre Priester zu errichten und unabhängig vom Staate zu leiten und zu überwachen. Gerade das war den Gegnern ein besonders schwerer Stein des Anstoßes. Das in ausgedehntestem Maße erstmals vom aufgeklärten Absolutismus Kaiser Josephs II. vor allem gegenüber den theologischen Lehranstalten und Priesterseminarien in Anspruch genommene «Jus inspectionis et cavendi» war auch ihnen ein bedeutsames Recht, dessen sich der Staat um keinen Preis begeben durfte. Dabei lagen auch hinsichtlich dieser Einzelfrage die grundsätzlichen Standpunkte der Verteidiger und der Bekämpfer der Übereinkunft nicht sehr weit auseinander. Diese Tatsache tritt im ganzen Verlauf der aargauischen Großratsverhandlung in Erscheinung. Die Begutachtung des Konkordates war im Dezember 1827 vom Großen Rat einer aus fünf Katholiken und zwei Protestanten bestehenden, von Regierungsrat Carl von Reding präsidierten Kommission übertragen worden, die sich schließlich in eine katholische Mehrheit und eine reformierte Minderheit spaltete. In der Großratssitzung vom 13. Februar

⁵ Die Verhandlungen der Diözesanstände hierüber bis 1828 s. bei DUBLER, S. 79–86; ISELE, S. 306–312. – Spezielle Literatur über das Priesterseminar der Diözese Basel: Jos. DURET, *Aktenmäßige Beleuchtung der Bistum Basel'schen Seminarfrage*, 55 S., Solothurn 1870; KARL ATTENHOFER, *Die staatsrechtliche Stellung des Priesterseminars der Diözese Basel und die gewaltsame Aufhebung desselben im Jahre 1870*, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (N.F. 23. Bd., 1873), S. 34–72; LUDW. ROCHUS SCHMIDLIN, *Geschichte des Priesterseminars im Bistum Basel mit spezieller einläßlicher Darstellung seiner Gründung in Solothurn*, Luzern 1911 (151 S.); JOH. MÜLLER, *Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828–1928*, Luzern 1929 (75 S.).

⁶ Französischer Originaltext bei FLEINER, S. 252, DUBLER, S. 83.

⁷ Vgl. hierüber ULRICH LAMPERT, *Kirche und Staat in der Schweiz*, II. Bd. (1938), S. 203 ff., 400 ff. Der heute geltende Codex juris canonici formuliert den Standpunkt der Kirche in can. 1352: «Ecclesiae est ius proprium et exclusivum eos instituendi qui ecclesiasticis ministeriis sese devovere cupiunt.»

1828 trug jede der beiden Parteien ihren ausführlichen Bericht vor⁸. REDING, der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, betonte, hierin mit der Minorität einiggehend, die hohe politische Wichtigkeit des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Priesterseminarien, welche nie dazu dienen dürften, «die jungen Geistlichen ihrem Vaterlande zu entfremden und ihnen einen verderblichen Geist der Unduldsamkeit und solche religiöse Überzeugungen einzupflanzen, welche, durch sie in die Gemüter des Volkes übertragen, die Ruhe und die Sicherheit des Staats gefährden könnten.»⁹ Er bemühte sich dagegen, den Einwand der Minderheit, daß der Vorbehalt der staatlichen Rechte in das Konkordat selbst hätte aufgenommen werden sollen, zu widerlegen und die Bedenken wegen der Unbestimmtheit der Kosten, die dem Aargau aus der Einrichtung und dem Unterhalt eines Diözesanseminars erwachsen würden, zu zerstreuen. Die Rechte des Staates seien wenigstens im Konkordate nicht ausdrücklich verneint. Er wies darauf hin, daß der Bischof bei der Errichtung der Seminarien in materieller Hinsicht vom Willen der Diözesanstände abhängig sei, daß diese im Langenthaler Vertrag von 1820 und in den Luzerner Konferenzbeschlüssen von 1826 sich das Recht der landesherrlichen Aufsicht und Fürsorge ausdrücklich vorbehalten hätten. Übrigens dürfe eine Regierung, welche die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu verteidigen habe, «nie vergessen, daß die Kirche, als eine alle Zeiten und selbst die Ewigkeit umfassende geistige Gesellschaft, als eine göttliche Bildungs- und Beseligungsanstalt der Menschheit, mit den ewig wahren Interessen des Staats nie in Widerstreit geraten kann, daß aber diese Kirche in jeder gegebenen Zeit aus Individuen besteht, die von Irrtum und Leidenschaften nicht frey sind, daß ihre äußern Formen dem Einflusse dieser Leidenschaften offen stehen, daß darum auch der Kampf zwischen Kirche und Staat nicht in ihrem Wesen, wohl

⁸ Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30. Beide Berichte vom 12. Februar datiert, derjenige der Mehrheit (71 S.) von REDING, jener der Minderheit (19 S.) von Dr. jur. KARL BERTSCHINGER von Lenzburg verfaßt (wie aus der am Schlusse dieser Anmerkung zitierten FEERSchen Broschüre, S. 73 f., hervorgeht) und von Dr. jur. RUD. FEER von Aarau mitunterzeichnet. Von diesem Minderheitsgutachten ist zu unterscheiden die von FEER stammende, vom 4. Februar datierte Flugschrift (18 S., ohne Titel, Ort und Drucker) gegen das Konkordat, die vor der Sitzung an die Großräte verteilt wurde und, mit Anmerkungen, wieder abgedruckt ist in der Schrift von FEER, *Über das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau*, Sauerländer, Aarau 1828 (80 S.).

⁹ Bericht REDINGS, S. 39.

aber im zufälligen Geiste der Menschen, welche diesen und jene leiten, nie erloschen wird. Darum würde die Minderheit Ihrer Commission wohl umsonst es versuchen, in dem für das Bistum Basel abzuschließen den Concordate gleichsam ein ewiges Friedensinstrument zwischen Staat und Kirche aufzustellen. Gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt gab es von jeher und gibt es nur ein Mittel. Man gewähre der Kirche, was sie zu ihrer göttlichen Bestimmung bedarf; und wenn ihre Diener den wahren Geist ihrer Religion verläugnen oder ihre Schranken übertreten, so mögen sie in der Einsichtigkeit und Festigkeit ihrer Regierungen, unterstützt von dem gesunden Sinne, dem Zutrauen und der Anhänglichkeit des Volkes, einen unübersteiglichen Damm finden; dies war die einfache Staatsweisheit, mit der sich die alten Eidgenossen zu einer Zeit beholfen, wo die römische Hierarchie in ihren Ansprüchen keine Gränzen kannte.»¹⁰ Alle nachteiligen Folgen, die man vom Konkordate befürchte, hätten «ihre Quelle nicht in diesem, sondern vielmehr in der Gährung einer tief bewegten Zeit, deren endliches Ergebnis nur der Allwissende kennt.»¹¹

Die Minderheit dagegen erklärte, daß allgemein im vorgelegten Entwurf die wichtigsten landesherrlichen Souveränitätsrechte verletzt und jene des Standes Aargau ganz bei Seite gesetzt und mit auffallender Herabwürdigung behandelt worden seien. Dies gelte auch im besondern für die Bestimmungen über das Seminar, sowohl hinsichtlich der Überwachung der moralischen und religiösen Erziehung der angehenden Priester, als der Feststellung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen. Der Aargau hätte sich klugerweise, wie Bern, das Recht vorbehalten sollen, ein eigenes Seminar errichten zu können. Das Minderheitsgutachten spricht gar von Verletzung der Nationalehre und Gefährdung des inneren Friedens. Und in seiner Flugschrift¹² gibt FEER der Besorgnis Ausdruck, daß man nur ungenügend gegen die Möglichkeit gesichert sei, daß das Priesterseminar in Solothurn früher oder später unter die mittelbare oder unmittelbare Leitung der Jesuiten gerate. Mehr als ein Dutzend Redner nahmen dann am 14. Februar an der denkwürdigen Aussprache teil. Die meisten Gründe und Gegengründe wurden dabei nochmals beleuchtet. Lediglich vier Katholiken, darunter drei Mitglieder des Kleinen Rates, sprachen für die Ratifikation des Konkordates, ebensoviele Katholiken und fünf Protestanten aber dagegen. Als es zur

¹⁰ a.a.O., S. 40.

¹¹ a.a.O., S. 65.

¹² *Über das Bisthum Basel*, S. 8.

Schlußabstimmung kam, erhoben sich 142 Großräte, um die nachgesuchte Ratifikation zu verweigern. Die Anträge der Regierung und der Kommissionsmehrheit vermochten nur 15 Stimmen auf sich zu vereinigen. Mit diesem ablehnenden Entscheid verband der Große Rat den Auftrag an die Regierung, gemeinsam mit den übrigen Diözesanständen die Bistumsverhandlungen wieder aufzunehmen und zu einem befriedigenden Ergebnis zu führen, damit die kirchlichen Verhältnisse der aargauischen Katholiken «auf eine den Bedürfnissen des Landes und der Würde seiner Regierung angemessene und für spätere Zeiten heilbringende Weise» geregelt werden könnten¹³.

Zunächst aber blieb der Aargau, durch den Entscheid seines Großen Rates isoliert, von den weiteren Bistumsverhandlungen gänzlich ausgeschaltet. Schon am 18. Februar sprach der päpstliche Internuntius, auf den bedauerlichen, aber nicht unerwarteten Aarauer Beschuß hinweisend, den andern Diözesanständen gegenüber den Wunsch aus, das Konkordat mit ihnen allein abzuschließen, und diese traten sogleich bereitwillig darauf ein. Sie gingen auch von der bisherigen direkten Korrespondenz mit der aargauischen Regierung ab; lediglich dem Amtsbürgermeister wurde durch die Bistumskommissarien Mitteilung gemacht von der Note der Nuntiatur und der Wiederaufnahme der Verhandlungen. Das Schreiben, durch das der aargauische Kleine Rat den Großratsentscheid vom 14. Februar den andern Ständen mitgeteilt hatte, wurde zwar von Luzern, nicht aber von Bern und Solothurn beantwortet¹⁴. Dennoch ist es kaum zweifelhaft, daß es schon damals der bestimmte Wunsch gerade auch dieser beiden Stände war, den Aargau schließlich doch mit ihnen im gleichen Bistumsverband vereinigt zu sehen.

Am 17. März 1828 traten die Abgeordneten von Luzern, Bern und Solothurn in Luzern zur Diözesankonferenz zusammen, welche die mehrjährigen Bemühungen um die Reorganisation des Bistums Basel endlich zum Ziele führen sollte. Während die luzernische Gesandtschaft in der Eröffnungssitzung der Meinung Ausdruck gab, es möchte an den Hauptgrundlagen der mit Rom am 12. März 1827 abgeschlossenen Übereinkunft nichts geändert und mit der Nuntiatur lediglich noch über die Ökonomie-

¹³ Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30.

¹⁴ Vgl. KW Nr. 1 (Akten des Kleinen Rates betr. das Kirchenwesen, Abteilung Bistumseinrichtung), Cahier F, Faszikel 1; Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30: Bericht des Kleinen Rates an den GR vom 20. Oktober 1828, S. 2 ff.

gegenstände verhandelt werden, in denen die beteiligten Stände gewisse Erleichterungen zu erhalten wünschten, betonten die Vertreter Berns und Solothurns ihren Willen, ebenfalls unbeschadet der bereits festgelegten Grundzüge der Übereinkunft, diejenigen Modifikationen anzustreben, welche die vom Aargau verweigerte und von Seite der Stände Basel und Thurgau noch nicht vollständig erfolgte Ratifikation derselben zur Folge haben würde¹⁵. Tatsächlich kam der Internuntius Gizzi, dem seinerseits an einem baldigen Abschluß viel gelegen war, den Ständen nun, auch hinsichtlich der Seminarbestimmungen, so weit entgegen, daß man sich nach wenigen Tagen über den Vertragstext völlig einigen konnte. Im letzten Artikel desselben ist auch den Kantonen Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zum neuen Bistum ausdrücklich vorbehalten und zugesichert. Am 26. März setzten GIZZI und namens der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug deren Kommissarien, Schultheiß Josef Karl Amrhyn von Luzern und Staatsrat Ludwig von Roll von Solothurn, ihre Unterschriften unter das Konkordat. Am 7. Mai 1828 sodann erließ Papst LEO XII. die Bulle «*Inter praecipua*» über die Reorganisation des Bistums Basel¹⁶.

Hatte man, wie auch anderswo, im aargauischen Großen Rate bestanden, daß in Artikel 8 des Konkordates von 1827 ganz unbestimmt von der Errichtung der notwendigen Seminarien durch den Bischof und ihrer Aussteuerung durch die Stände die Rede war, wodurch dem Bischof zuviel Willkür eingeräumt werde, so trug nun die endgültige Fassung des Artikels 8 diesen Befürchtungen dadurch Rechnung, daß bestimmt wurde, es sei am Bischofssitze, in Solothurn, ein Seminar zu errichten, für dessen Dotation und Unterbringung die Regierungen der Diözesanstände zu sorgen hätten. Mit der weiten Bestimmung sodann, daß, wenn anderswo noch Seminarien als notwendig erachtet werden sollten, diese vom Bischof im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen, die dafür ebenfalls Gebäulichkeiten und Dotation zur Verfügung stellen mußten, errichtet werden sollen, war zugleich Rücksicht genommen auf die da und dort, z. B. in Bern, auch im Aargau, vorhandenen Wünsche nach einem etwaigen kantonalen Priesterseminar und den Diözesanständen die Beruhigung gegeben, daß man von kirchlicher Seite nie zur

¹⁵ KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 2: Protokoll der Diözesankonferenz vom 17.–29. März 1828, S. 4 f.

¹⁶ Neuester Abdruck des Konkordates bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd. (1939), S. 62–70, der Bulle «*Inter praecipua*» daselbst, S. 78–84.

eigenmächtigen Errichtung von Seminarien schreiten würde. Daß die Leitung und Verwaltung der Seminarien dem Bischof und einem Ausschuß von vier Domherren zukomme, stand allerdings unverändert auch im endgütigen Konkordatstext. Dies war, wie auch den staatlichen Vertragspartnern bekannt sein mußte¹⁷, auf Seite der Kirche ohne Zweifel im Sinne ihres kanonischen Anspruchs auf ausschließliche Leitung der theologischen und religiös-sittlichen Ausbildung ihrer Priesteramtskandidaten gemeint. Doch von den Diözesanständen dachte keiner daran, auf das von ihnen beanspruchte, von der Kurie nie anerkannte staatliche Aufsichtsrecht zu verzichten.

So schlossen sie denn am 28. März, zwei Tage nach dem Übereinkommen mit der Nuntiatur, unter sich einen besondern – dieser gegenüber zunächst geheim gehaltenen – Vertrag, in welchem auch die als noch in Geltung stehend betrachteten Bestimmungen des Langenthaler Vertrages von 1820 und einige seitherige Konferenzbeschlüsse erneuert und zusammengefaßt waren. Dieser Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag vom 28. März 1828¹⁸, auch Grundvertrag geheißen, enthält neben Abmachungen, welche nur das Verhältnis der Diözesankantone unter sich berühren, wie etwa die Verteilung der Diözesankosten, auch mehrere bedeutsame Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Staat und Bistum angehen und in mehr als einem Punkte offenkundig dem Sinn und Wortlaut der Übereinkunft mit der Kurie widersprechen. Dazu gehören namentlich verschiedene Bestimmungen über die Priesterseminarien. § 28 verpflichtet zunächst die am Diözesanseminar in Solothurn teilnehmenden Stände zur gemeinschaftlichen Tragung der Kosten desselben und unterstreicht dann das Recht der Stände, unter Mitwirkung des Bischofs, eigene Seminarien zu errichten. «Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Über die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen vor.» Nach § 29 hat Solothurn das Seminargebäude zur Verfügung zu stellen und allein für dessen Unterhalt zu sorgen, während, laut § 30, sämtliche am Seminar teilnehmenden Kantone verhältnismäßig an die Kosten der ersten innern Einrichtung des Seminar-

¹⁷ Vgl. DUBLER, S. 79 ff.

¹⁸ Text bei LAMPERT a.a.O., S. 70–78.

gebäudes, der Anschaffung der hierzu erforderlichen Gerätschaften und deren Unterhalt beitragen werden. Am 29. März fügten die Stände ihrem Grundvertrag noch eigens einen Zusatzartikel an, in dem sie in bezug auf das Jus inspectionis et cavendi förmlich unter sich folgenden Grundsatz annahmen: «Daß unter diesen Aufsichtsrechten der h. Diözesanstände namentlich die Zustimmung derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, so wie die volle Befugniß mitbegriffen sein sollte, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.»

Im Aargau unterzog man indessen die Lage, wie sie durch den verneinenden Großratsentscheid vom 14. Februar entstanden war, einer gründlichen Prüfung. Schon am darauffolgenden Tage hatte die Regierung den Katholischen Kirchenrat um sein Gutachten ersucht. Am 12. und 13. März konnte dieser den von seinem angesehenen Mitglied, dem Aarauer Pfarrer ALOIS VOCK, entworfenen umfänglichen Bericht durchberaten, und am 30. März wurde derselbe dem Kleinen Rat zugestellt¹⁹. Neben andern Fragen, welche, wie die Wahlart der aargauischen Domherren, durch weitere Unterhandlungen mit der Nuntiatur und den Diözesanmitständen abzuklären waren, beleuchtet das Vocksche Gutachten eingehend die vom Konkordate geforderte Errichtung eines Priesterseminars, bespricht die dem Aargau daraus erwachsenden Kosten und die dafür, wie auch zur Bestreitung der übrigen Diözesankosten, schon zur Verfügung stehenden Hilfsquellen (konstanzer Diözesanfonds, fricktalischer Religionsfonds u. a.), um sodann auf die umstrittene Frage der Leitung des Seminars einzugehen. Der kirchenrätliche Bericht weist auf den mißlichen Umstand hin, daß man hinsichtlich der finanziellen Belastung des Kantons durch Errichtung und Unterhalt eines Priesterseminars noch ganz im unklaren sei, besonders da einzelne Kantone den Wunsch nach einem eigenen Seminar hegten. Schon aus diesem Grunde sei eine wesentliche Erhöhung der Beiträge zu befürchten, die von den am gemeinsamen Diözesanseminar teilnehmenden Ständen zu leisten wären. Um eine allfällige Übertragung der Seminarleitung an Ordensgeistliche zu verhindern, sei diese Leitung durch eine Bestimmung des Konkordates ausschließlich Weltklerikern vorzubehalten.

¹⁹ Gutachten (14 S.) von der Hand VOCKS: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 1; Konzept bei den Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 12./13. März 1828.

Beides, die starke finanzielle Belastung des Aargaus und die Übergabe der Seminarleitung an einen Orden, könne am besten vermieden werden durch Errichtung eines eigenen aargauischen Priesterseminars, und zwar in Frick. Dessen Pfarrherr wäre Regens dieses Kantonalseminars, während die jungen, noch stellenlosen Geistlichen dort durch Hilfeleistung in der Seelsorge in ihren Beruf eingeübt würden²⁰.

Schon bald kam der Kirchenrat erneut in die Lage, sich zur Bistumsfrage äußern zu müssen. Am 16. Juli ersuchte Generalprovikar Propst WOHNЛИCH in Rheinfelden die Regierung um Erteilung des Plazet für die Zirkumskriptionsbulle «*Inter praecipua*», die auf Anordnung der Nuntiatur in den schon bisher zum Bistum Basel gehörenden Gegenden des Aargaus, nämlich dem Fricktal und der Pfarrei Leuggern, promulgier werden sollte. Der Verfasser des hierüber erstatteten kirchenrätslichen Gutachtens vom 24./28. Juli – wiederum war es Pfarrer VOCK – benutzte die Gelegenheit, einen allgemeinen Überblick zu geben über die ohne den Aargau geführten Konkordatsverhandlungen in Luzern. Er hebt nachdrücklich die Vorzüge der dort nun zustande gekommenen neuen Regelung hervor, hinsichtlich der Seminarfrage insbesondere die Ermöglichung der Errichtung eigener Kantonalseminarien, ferner den Vorbehalt und die gegenseitige Gewährleistung der staatlichen Aufsichtsrechte im Grundvertrag. Die Schlußanträge des Vockschen Gutachtens sprechen sich für die nachgesuchte Erteilung des Plazet aus und empfehlen mit Wärme, auch für den bisher konstanziischen Kantonsteil den Anschluß an das Bistum Basel in die Wege zu leiten²¹.

Bis es dazu kam, wurde es Herbst. Am 20. Oktober erstattete die Regierung dem Großen Rat umfänglichen Bericht über die ganze Bistumsangelegenheit und stellte den Antrag, ihr die für den Anschluß des Aargaus an das reorganisierte Bistum Basel notwendigen Vollmachten zu erteilen, unter Vorbehalt der großrätslichen Ratifikation

²⁰ Es war dies nicht das erste Mal, daß die Errichtung eines aargauischen Priesterseminars erörtert wurde. Schon das Klostergesetz vom 29. Mai 1805 hatte die Gründung eines Priesterseminars in Muri vorgesehen, und wiederum in den Vorverhandlungen zum Konkordat des Aargaus mit Wessenberg (1813) war von einem Seminar in Muri oder Sion bei Klingnau die Rede gewesen; in das Konkordat selbst wurde aber keine Bestimmung darüber aufgenommen. Vgl. hierüber E. JÖRIN, *Der Kanton Aargau 1803–1813/15* (Aarau 1941), S. 312 und 332 ff. (= Argovia 53 [1941], S. 26 und 46 ff.).

²¹ Gutachten von der Hand Vocks (desgleichen das Konzept bei den Akten des Katholischen Kirchenrats vom 24. Juli), beschlossen am 24., ausgefertigt am 28. Juli 1828: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 1.

etwaiger Verträge über die Teilnahme an einem gemeinsamen Diözesan-seminar oder der Anweisung der erforderlichen Fonds bei Errichtung eines kantonalen Seminars²². Dadurch glaubte der Kleine Rat die Befürchtungen zerstreuen zu können, der Staat übernehme mit dem Anschluß an das Bistum finanzielle Verpflichtungen, deren Ausmaß sich erst nachträglich feststellen lasse. Im übrigen unterstrich auch der kleinrätliche Bericht die gegenüber früher erreichten Fortschritte, u. a. in bezug auf die Seminarbestimmungen des Konkordates wie des Grundvertrages. Im gleichen Sinne sprach sich hierüber am 10. November nahezu einstimmig die vom Großen Rate zur Begutachtung des kleinrätlichen Berichtes niedergesetzte, von REDING präsidierte Kommission aus²³. Wie er es schon im Februar getan hatte, ermahnte REDING auch jetzt in den Schlußworten des Kommissionsberichtes die Großräte, «der katholischen Kirche, ohne zu ängstlich ihre Formen zu bewachen, ihr freyes geistiges Wirken» zu lassen, aber zugleich die Regierung mit Kraft und Vertrauen zu umgeben, «damit sie nie den Mut verliere, gefährliche Anmaßungen kirchlicher Behörden, wenn sie ihre Gränzen überschreiten, fest und besonnen zurückzuweisen». Er erinnerte an die Haltung der aargauischen Regierung im Jahre 1815, «wo sie, unter ihren Mitständen allein dastehend, gegen die einseitige Losreißung des hiesigen Standes von dem ehrwürdigen Bisthume Constanz seine landesherrlichen Rechte mit würdevoller Festigkeit verteidigte». Die Minderheit der Großrats-kommission dagegen, diesmal einzlig noch aus dem Aarauer Dr. RUDOLF FEER bestehend, gab auch jetzt, bei aller Anerkennung der gemachten Fortschritte, ihrer Unzufriedenheit über das Ergebnis der Luzerner Verhandlungen Ausdruck und befürchtete neben anderem eine ganz wesentliche Erhöhung der Ausgaben für Einrichtung und Unterhalt des Priesterseminars²⁴. Als dann der Große Rat am 11. November zur Behandlung der Bistumsangelegenheit versammelt war, stimmte er nach langer und lebhafter Aussprache mit etwa dreifachem Mehr doch den Anträgen der Kommissionsmajorität zu, indem er seinen festen Willen

²² Bericht (48 S.) des Kleinen Rates an den GR vom 20. Oktober 1828: Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–30.

²³ Gutachten der Mehrheit der Kommission des GR (56 S., Berichterstatter: REDING) vom 10. November 1828 daselbst.

²⁴ Gutachten der Minderheit der Kommission (Dr. R. FEER) vom 8. November daselbst; gedruckt in der FEERSchen Schrift *Über das Bisthum Basel*, S. 27–59, mit Anmerkungen, S. 75–80.

erklärte, dem Konkordat und dem Grundvertrag, nach erfolgter Festsetzung der Beiträge an die Bistumsanstalten und der Wahlart der aargauischen Domherren, beizutreten. Er beauftragte die Regierung, hierüber mit der Nuntiatur und den andern Diözesanständen zu unterhandeln, behielt sich selbst aber die Ratifikation der noch abzuschließenden Verträge, der förmlichen Beitrittserklärung zum Konkordat und zum Grundvertrag und der Plazetierung der päpstlichen Umschreibungsbulle vor, untersagte die vorherige Bekanntmachung der letztern im Fricktal und drückte sein Befremden aus über den ohne Befragung der staatlichen Behörde erfolgten Einbezug des Fricktals in diese Bulle, unter feierlicher Verwahrung der hoheitlichen Rechte des Aargaus²⁵. So nahm der Große Rat in seinen Beschlüssen insofern auf die noch bestehenden Bedenken gegen das Konkordat Rücksicht, als er, seiner Kommission folgend, von der Erteilung umfassender Vollmachten an den Kleinen Rat, wie sie dieser beantragt hatte, absah und sich selbst in allem den Entscheid vorbehielt.

Die Verhandlungen zwischen dem Nuntius Ostini und den Abgeordneten des Kantons, den Regierungsräten C. v. Reding, F. J. Friedrich und F. J. Vorster, führten schon am 2. Dezember 1828 zur Übereinkunft über den Anschluß des Aargaus an das Bistum Basel²⁶. Erheblich mühsamer gestalteten sich die Unterhandlungen mit den Mitdiözesanständen, namentlich wegen der durch den Großratsbeschuß geforderten vorherigen Ausmittelung des aargauischen Beitrages an die Diözesankosten; denn gerade in bezug auf das gemeinsame Priesterseminar konnten diese eben erst dann genauer errechnet werden, wenn man wußte, wieviele Kantone daran teilnehmen würden. Die Diözesankonferenz der vier Stände Solothurn, Bern, Luzern und Zug, die vom 5. bis 13. Dezember in Solothurn tagte, verhandelte zwar eingehend über die Bischofswahl und die Einsetzung des neuen Domkapitels, berührte dagegen die Seminarfrage, in der Sitzung vom 10. Dezember, nur nebenbei und beschloß, die Behandlung dieses Gegenstandes auf die Zeit nach der Weihe des Bischofs, mit dem man sich doch zunächst über das Seminar aussprechen müsse, zu verschieben und auch den formellen Anschluß der

²⁵ Protokoll des GR vom 11. November 1828; ausführlicher Bericht über die Verhandlungen des GR in der «Schweizerischen Monatschronik», 13. Bd. (1828), S. 255–262.

²⁶ Text bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd., S. 85–87; ausführlicher Bericht REDINGS (22 S.) über die Verhandlungen mit dem Nuntius: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 3.

Stände Aargau, Thurgau und Basel an das Bistum abzuwarten. Gleich bei dieser ersten Besprechung war auch schon jene Uneinigkeit der Diözesanstände über ihre Beitragspflichten gegenüber dem gemeinsamen Seminar in Erscheinung getreten, die in der Folge sich so hemmend auswirkte²⁷. Auch in Aarau mußte man schließlich erkennen, daß eine genaue Berechnung des Gesamtbetrages der Diözesankosten noch nicht möglich war. Am 5. Juni 1829 beschloß darum der Große Rat, auch jetzt gegen eine bemerkenswerte Minderheit, die Regierung mit der Ratifikation der am 2. Dezember mit der Nuntiatur abgeschlossenen Übereinkunft und der Beitrittserklärung des Aargaus zum Grundvertrage zu beauftragen, behielt sich selbst aber die Genehmigung aller jener Diözesaneinrichtungen vor, die noch weitere gemeinsame Kosten, über die bereits festgesetzten hinaus, veranlassen würden²⁸.

Am 26. Juli 1829 empfing Josef Anton Salzmann, der erste Oberhirte des neuen Bistums Basel, in Solothurn die Bischofsweihe. Der Aargau war dabei, wie natürlich schon bei der Bischofswahl im Dezember 1828, nicht vertreten. Die Regierung betrachtete den Kanton als noch nicht zum Bistum gehörend, solange nicht in allen katholischen Pfarrkirchen des Aargaus das Konkordat, die Zirkumskriptionsbulle und die, noch ausstehende, Nachtragsbulle über den Anschluß des Aargaus samt dem angehängten landesherrlichen Plazet promulgiert waren²⁹. Diese Promulgation erfolgte am Dreifaltigkeitssonntag (6. Juni) 1830, nachdem Papst PIUS VIII. am 23. März durch die Bulle «De animarum salute» die Katholiken des Aargaus und des Thurgaus dem Bistum Basel einverleibt und die aargauische Regierung am 1. Juni dazu ihr Plazet ausgesprochen hatte³⁰.

²⁷ Protokoll der Diözesankonferenz vom 5.–13. Dezember 1828: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 4, S. 80–84.

²⁸ Protokoll des GR vom 5. Juni 1829; Akten des GR, Bd. Bistumseinrichtung 1813–1830; «Schweizerische Monatschronik», 14. Bd. (1829), S. 130–135; «Theologische Quartalschrift», Tübingen 1829, S. 595–602.

²⁹ KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 6.

³⁰ Vgl. LAMPERT, *Kirche und Staat*, III. Bd. S. 90–94; ferner *Aktenstücke betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel*, Aarau 1830.

II

Die Seminarverhandlungen 1829–1837

So war nun das Bistum Basel in neuer Form wiederhergestellt, waren die ihm notwendigen Einrichtungen teils geschaffen, teils die Grundlagen, auf denen man aufbauen konnte, gelegt. Als die wichtigste Diözesan-einrichtung, die noch ins Leben zu rufen war, betrachteten sowohl die kirchlichen wie die staatlichen Organe von Anfang an das Priesterseminar. Unmittelbar nach der Bischofsweihe waren am 29. Juli 1829 in Bern, anlässlich der Tagsatzung, die Abgeordneten der dem Bistum angeschlossenen sieben Stände, also erstmals auch des Aargaus, zu einer vertraulichen Vorbesprechung für die nächste Diözesankonferenz zusammengetreten. Unter den besprochenen Gegenständen stand die Errichtung eines gemeinsamen Seminars in Solothurn obenan. Fast einhellig sprachen sich die Stände mit Entschiedenheit für die Errichtung eines solchen aus; hingegen glaubte der aargauische Bürgermeister Fetzer die dem Großen Rat vorbehaltene Zustimmung seines Kantons ausdrücklich an die Bedingung knüpfen zu müssen, daß «ein solches Priesterhaus in Beziehung auf seine wissenschaftliche, religiöse und ökonomische Einrichtung den gerechten Forderungen dieses Standes entsprechen» müsse. «Daß übrigens die ganze Einrichtung desselben, die Anstellung des Direktors oder Regens, sowie jedes Lehrers, die Bedingnisse der Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, die Berechnung der Kosten für die Ausrüstung des von Solothurn dazu anzuweisenden Gebäudes, der Genehmigung und Bestätigung der Diocesanstände unterworfen werden müsse, darüber scheint man vollkommen einverstanden zu sein.»¹

Die Diözesankonferenz, die zunächst für den September 1829 in Aussicht genommen war, trat dann erst ein Jahr später zusammen, wohl vor allem deshalb, weil man den Erlaß der päpstlichen Nachtragsbulle hatte abwarten wollen. An der vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn tagenden Konferenz² vertrat wiederum Bürgermeister

¹ Bericht FETZERS vom 1. August 1829 über diese Besprechung: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 8.

² Protokoll dieser Konferenz (366 S. und Tabellen über die katholische Bevölkerungszahl der Diocesanstände 1829): KW Nr. 1, Cahier G, Fasz. 8.

Fetzer den Aargau. Seine Instruktion spricht sich für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Seminars in Solothurn aus, wiederholt aber die Bedingung, die Fetzer an der Berner Besprechung gestellt hatte, und nennt als weitere: Teilnahme sämtlicher Diözesanstände am Seminar und verhältnismäßige Verteilung der Kosten unter dieselben, Anweisung des Gebäudes durch den Stand Solothurn, Bestätigung des Kostenvoranschlages für die erste Einrichtung des Gebäudes und die Anschaffung der Gerätschaften durch die Mehrheit der Stände, Erstellung einer möglichst genauen Übersicht der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben für das Seminar (Besoldungen, Heizung und Beleuchtung, Bedienstete), Bestätigung der Wahl des Regens und der Professoren sowie der von der kirchlichen Behörde zu entwerfenden Statuten (über die innere Hausordnung, den zu erteilenden Unterricht, Kostgeld der Seminaristen, Aufnahme und Entlassung derselben) durch die Diözesanstände. Das beanspruchte Recht der Exclusiva sollte, wie bei der Wahl des Bischofs und Weihbischofs, auch gegenüber dem Lehrkörper des Priesterseminars nur nach Mehrheitsbeschuß der Diözesanstände zur Anwendung kommen³.

Insbesondere dem Bischof mußte die baldige Errichtung eines Seminars ein wichtiges Anliegen sein. Am 3. Mai 1830 hatte er den Solothurner Schultheißen Glutz-Ruchti gebeten, diesen seinen «innigsten Herzenswunsch» den andern Diözesanständen zur Kenntnis zu bringen. «Es liegt nämlich alles daran, daß alle diejenigen, welche zu Priestern der Kirche geweiht werden sollen, vorerst unter den Augen des Bischofs wenigstens zehn Monate lang noch eine endliche Ausbildung erlangen, damit nicht nur in der ganzen neu organisierten Diözese eine gänzliche Übereinstimmung des Kirchenritus erzweckt werde, sondern auch ein Klerus gebildet werde, welcher mit reiner Frömmigkeit und gründlicher Wissenschaft auch jene Pastoralklugheit vereinige, die zur Aufrechterhaltung der Harmonie zwischen Kirche und Staat, ohne welche unser Vaterland höchst unglücklich wäre, unumgänglich nothwendig ist.»⁴

Als man dann in der 3. Sitzung der Diözesankonferenz, am 20. Oktober, mit der Beratung der Seminarangelegenheit begann⁵, zeigte sich

³ Instruktion vom 14. Oktober 1830: KW Nr. 1, Cahier G, Fasz. 7; der schon vom 17./19. September 1829 datierte, gleichlautende Entwurf der Katholischen Kirchenratskommission, a.a.O., Cahier F, Fasz. 8.

⁴ Schreiben des Bischofs, gedruckt bei DURET, S. 12 f., SCHMIDLIN, S. 17.

⁵ Konferenzprotokoll, S. 78 ff.

zunächst Einmütigkeit auch der Stände darüber, daß das zu schaffende Priesterseminar im wesentlichen nur der praktischen Ausbildung der künftigen Geistlichen – nach Abschluß des wissenschaftlichen theologischen Studiums an einer einheimischen Lehranstalt oder einer ausländischen Universität, unmittelbar vor Empfang der Priesterweihe – dienen, ein solcher Ordinandenkurs daher jeweilen zehn bis höchstens zwölf Monate dauern sollte. Die Schaffung eines Diözesanseminars in diesem Sinne ließ also die im Bistum seit langem bestehenden, aus den einstigen Jesuitenkollegien hervorgegangenen kantonalen theologischen Lehranstalten zu Luzern und Solothurn unberührt. Nicht so einhellig dachten die Stände, nach dem Wortlaut der Instruktionen⁶ ihrer Abgeordneten, über die Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes, wenn auch, wie die nachfolgende Beratung zeigte, diese Meinungsunterschiede nicht eigentlich das Grundsätzliche berührten. Hier waren es insbesondere Luzern, Aargau und Thurgau, die für den staatlichen Einfluß mit Nachdruck sich einsetzen. Zug dagegen wollte hierin nicht zu weit gehen. Entschieden sprach sich auch Solothurn zugunsten des maßgebenden Einflusses des Bischofs, dem es Vertrauen entgegenbringe, aus; es betrachtete eine Aufsicht durch die vier Domherren, die Repräsentanten ihres Kantons, als genügend und wollte den Vertretern des Staats lediglich das Recht der Einsicht in die Rechnung, zudem allerdings auch das Recht der Anwesenheit bei den Prüfungen vorbehalten wissen. Die Konferenz übertrug hierauf die Vorberatung der Seminarangelegenheit einer Kommission, bestehend aus Schultheiß Amrhy (Luzern, Vorsitzender), Seckelmeister von Jenner (Bern), Bürgermeister Fetzer (Aargau) und Ratsherr von Roll (Solothurn). Am 26. Oktober, in der 6. Sitzung, konnte dieselbe ihr Kommissionalgutachten betreffend das Priesterseminar, diese «Bildungsschule für eine Geistlichkeit, die dem Volke zur Erbauung und dem Staate zur Beruhigung dienen soll», der Konferenz vorlegen⁷. Das Hauptstück des Kommissionalgutachtens bildet der Entwurf einer elf Abschnitte umfassenden Übereinkunft sämtlicher Diözesanstände über die Einrichtung des Priesterseminars⁸.

⁶ a.a.O., S. 95 ff.

⁷ a.a.O., S. 170 ff.

⁸ Inhaltsangabe des Entwurfs von 1830 bei ISELE, S. 313 f. Derselbe blieb Grundlage auch der späteren Projekte von 1852, 1855 und 1857 und schließlich für die Seminarconvention vom 17. September 1858; vgl. den Abdruck des Projekts von 1852 und danebenstehend der Konvention von 1858 bei DURET, S. 38–48; ferner des Projektes

Einhellige Billigung der Konferenz fanden die Bestimmungen, welche die von den Ständen beanspruchten Rechte gegenüber dem Seminar betrafen. Nach § 4 mußten Regens und Subregens, aus der Weltgeistlichkeit der Diözese durch den Bischof ernannt, vor Amtsantritt den Diözesanständen zur Bestätigung voreröffnet werden. § 5 fordert von den Seminaristen beim Eintritt die Vorweisung einer regierungsrätlichen Bewilligung. § 9 behält der Regierung eines jeden Diözesanstandes das Recht vor, zu jeder ihr beliebigen Zeit einen Abgeordneten in das Priesterhaus abzuschicken, um von dessen Zustand Kenntnis zu nehmen. § 10 verlangt vom Bischof die rechtzeitige Mitteilung des jeweiligen Datums der Endprüfungen an sämtliche Diözesanstände, damit diese zu denselben Kommissarien abordnen können. Nach § 11 mußten die Statuten, die der Bischof unter Zuziehung der ihm für die Aufsicht über das Seminar beigegebenen vier Domherren für dasselbe sowohl in wissenschaftlicher, polizeilicher als ökonomischer Beziehung zu erlassen hatte, der landesherrlichen Genehmigung der Diözesanstände unterlegt werden. Keinen Anlaß zur Diskussion boten auch: § 1, laut welchem das Seminar lediglich der praktischen, höchstens ein Jahr dauernden Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu dienen hatte; § 2, welcher bestimmt, daß der Seminarunterricht sich, nebst allgemeiner Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, unter vorzüglicher Anleitung zur Pastoralklugheit, auf die Homiletik, den Kanzelvortrag und die Katechetik, auf die Liturgie und den Kirchengesang ausdehnen sollte; endlich § 3, der als Vorgesetzte und Lehrer des Seminars den Regens und den Subregens bezeichnet und letzterem außerdem die Ökonomie der Anstalt überträgt.

Einer längeren Aussprache riefen dagegen die finanziellen Fragen. In der Einleitung zum Konventionsentwurf war den Diözesanständen feierlich das Recht vorbehalten, vom gemeinsamen Seminar jederzeit zurücktreten zu können, wenn den Bestimmungen der Konvention nicht nachgelebt würde. Solothurn jedoch wünschte – im Hinblick auf seine mit der Errichtung des Seminars verbundenen besonders großen finanziellen Opfer – Beseitigung dieser Rücktrittsmöglichkeit einzelner Stände. Luzern, Bern und Aargau waren zwar durchaus ebenfalls für ein gemeinsames Diözesanseminar, glaubten aber, zur Sicherstellung des

von 1852 mit Angabe der Abänderungen von 1855, 1857 und 1858 bei SCHMIDLIN, S. 105–117.

staatlichen Einflusses, auf den Rücktrittsvorbehalt nicht verzichten zu können; zu einem solchen nachträglichen Rücktritt würden sich übrigens die Stände, im Gedanken an die von ihnen dann bereits geleisteten Beiträge, nur im äußersten Falle entschließen. Um die bestehenden Bedenken zu zerstreuen, wurde schließlich, bei Stimmenthaltung der Gesandtschaft Solothurns, der Einleitung noch beigefügt, daß der Rücktritt nur dann erfolgen könne, wenn bei etwa erhobenen Klagen nicht Abhilfe geschafft würde. Der Wortlaut der über die Ökonomie der Anstalt handelnden Paragraphen des Entwurfs (§ 6: Verzeichnis der von sämtlichen Diözesanständen gemeinsam zu bestreitenden Seminarosten, mit Festlegung der Besoldung von Regens und Subregens; § 7: Verpflichtung der Seminaristen zur Entrichtung eines Kostgeldes; § 8: jährliche Rechnungsablage durch den Subregens; Hausinventar) gab unmittelbar zu keiner Diskussion Anlaß. Um so mehr aber die praktische Gestaltung der Ökonomie. Die Anregung, Solothurn möchte gegen eine feste, von allen Ständen gemeinsam zu bestreitende Aversalsumme den Seminarhaushalt übernehmen, fand den Beifall von Bern, Luzern, Zug, Basel und Solothurn selbst, nicht dagegen der aargauischen Gesandtschaft, nach deren Meinung die Kostgelder der voraussichtlich 36 bis 40 Alumnen so angesetzt werden sollten, daß «daraus die ganze Haushaltung, Regens und Subregens nebst Dienerschaft mit eingeschlossen, ohne weitern Beitrag von Seite der Diözesanstände» bestritten werden könne⁹; eventuell sollte eine Verpachtung an Private ins Auge gefaßt werden. Für die Bestreitung aller Kosten des Seminarhaushaltes aus den Kostgeldern war auch Thurgau, das es überdies, mit Hinweis auf den Grundvertrag, ablehnte, irgend etwas an die Kosten des Regens, des Subregens und der Dienerschaft beizutragen; desgleichen Zug, welches sich jedoch einem Beitrag an den Gehalt der beiden Vorsteher und die Kosten der ersten Einrichtung nicht entziehen wollte. Indem Bern daran erinnerte, daß die Alumnen meist von Hause aus nicht reich seien und ohne Beiträge des Kantons an ihre Kostgelder zu stark belastet würden, sprach es das Bedauern aus über die Einstellung einzelner Stände, welche das Seminar geradezu verunmögliche. Luzern teilte diese Auffassung Berns. Die lebhafte Aussprache hierüber endigte am 27. Oktober mit dem Beschuß, daß die Kost für Regens, Subregens und Bedienstete, sowie der Lohn für letztere aus dem Kostgelde der Semina-

⁹ Konferenzprotokoll S. 214.

risten einzubringen getrachtet und sodann die solothurnische Regierung um die Erklärung ersucht werden solle, ob und um welches Kostgeld sie in diesem Sinne die Haushaltungsökonomie des Seminars auf eigene Rechnung übernehmen wolle¹⁰.

Solothurn hatte sich beeilt, seiner im Grundvertrag übernommenen Verpflichtung nachzukommen, und schon vor Monaten etwas außerhalb der Stadt eine leerstehende Fabrik angekauft, um sie als Seminargebäude zur Verfügung zu stellen. In der Sitzung vom 27. Oktober erstattete die Seminarkommission der Konferenz Bericht über diese Wagnerische Indiennefabrik, die von allen übrigen Ständen einhellig als für einen solchen Zweck ungeeignet und, da lediglich die vier leeren Mauern des Gebäudes verwendbar waren, als zu kostspielige Umbauten erfordernd abgelehnt wurde. Solothurn möge eine zweckmäßiger Lokalität anweisen. In diesem Zusammenhang wurde, von Seiten Berns, erstmals auf das seiner Auflösung nahestehende Franziskanerkloster in Solothurn hingewiesen¹¹.

Alle diese Beratungen über das Priesterseminar waren bis dahin, wie es scheint, ohne jegliche Fühlungnahme mit dem Bischof vor sich gegangen. Gleich zu Beginn hatte die aargauische Abordnung bemerkt, daß sie erwartet hätte, «es würden vom Bischofe und Domkapitel für die Seminar-Einrichtung die gehörigen Vorschläge eingereicht werden». Das hätten sie zweifellos auch getan, wenn sie von den Diözesanständen je darum ersucht worden wären. Aber erst, nachdem die Konferenz ihren Konventionsentwurf bereinigt hatte, erteilte sie am 27. Oktober der Kommission den Auftrag, mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen, ihm von den Gesinnungen und Entschlüssen der Diözesanstände Kenntnis zu geben und «ihm hauptsächlich zum Zwecke, seine Gesinnungen darüber zu erforschen, von den diesfalls festgesetzten Grundlagen vertrauliche Mitteilung zu machen. Der Commission hauptsächlichste Aufgabe sei dabei, die Sache gehörig zu beleuchten, zu erläutern und, dieselbe unterstützend, diesfalls jede schickliche Beruhigung zu geben.»¹² Diese Besprechung fand wohl am nächsten oder übernächsten Tage statt, und in der 11. Sitzung, am 30. Oktober, konnte die Kommission der Konferenz darüber berichten¹³.

¹⁰ a.a.O., S. 227 f.

¹¹ a.a.O., S. 238 ff., ferner KW Nr. 1 Cahier G, Fasz. 4.

¹² a.a.O., S. 205.

¹³ a.a.O., S. 290 ff.

Der Bischof habe, «seinen versöhnenden und friedliebenden Geist auch diesmal aufs neue bewährend, mit Unbefangenheit» sich über den Entwurf geäußert. Wesentliches sei von ihm daran nicht beanstandet worden. Mit Nachdruck habe er lediglich auf die zu niedrige Besoldung für Regens und Subregens hingewiesen und deren Erhöhung gewünscht, welchem Wunsche die Konferenz, wenigstens teilweise, entsprach. Beachtenswert ist insbesondere, daß Salzmann, jedenfalls nach dem Konferenzprotokoll, weder gegen das von den Ständen beanspruchte Einspruchsrecht bei der Wahl von Regens und Subregens (§ 4), noch gegen die Teilnahme staatlicher Abgeordneter an den Endprüfungen (§ 10), noch gegen die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten (§ 11) oder die Abforderung einer staatlichen Bewilligung für den Eintritt ins Seminar (§ 5) irgend etwas eingewendet hat, beachtenswert vor allem deshalb, weil er dies später, gegenüber dem im wesentlichen gleichlautenden Entwurf von 1852, nach eingehender Überprüfung desselben, mit Entschiedenheit getan hat¹⁴. Ist der Bischof, nach den bittern Erfahrungen seiner Amtszeit, in diesen Punkten zu einer strengerer kirchlichen Auffassung gekommen? Wahrscheinlicher ist es, daß er, bei der Unterredung von 1830, die ihm kaum mehr als eine flüchtige Durchsicht des Konventionsentwurfs gestattete, glaubte, von einer Aussprache über die grundsätzlicheren Fragen zunächst absehen zu müssen, vielleicht in der Hoffnung, es bei einer nächsten Gelegenheit, nach gründlicher Prüfung und Beratung mit seinen geistlichen Mitarbeitern, tun zu können. Jedenfalls lassen gelegentliche Äußerungen Salzmanns vermuten, er habe schon den Entwurf von 1830 wegen der Einschränkung der kirchlichen Rechte als unbefriedigend betrachtet¹⁵.

Ohne Zweifel war dieses Auseinandergehen der Auffassungen des Bischofs und der Diözesanstände, neben den Meinungsverschiedenheiten unter diesen selbst, wesentlich schuld daran, daß nun noch nahezu dreißig Jahre vergingen, bis das größte Bistum der Schweiz sein Priesterseminar erhielt. Die Hauptursache, daß die Seminarverhandlungen nach dem Anlauf vom Oktober 1830 zunächst auf Jahre hinaus ganz ins Stocken gerieten, war der politische Umschwung, der gerade in den auf die Konferenz unmittelbar folgenden Wochen auch in den meisten

¹⁴ Vgl. DURET, S. 27 ff.; SCHMIDLIN, S. 24 ff., auch unten, S. 54 ff. Das Protokoll der Konferenz von 1830 ist dem Bischof, wie aus seinem Schreiben vom 16. November 1852 (DURET, S. 22) hervorgeht, nie mitgeteilt worden.

¹⁵ DURET, S. 15.

Kantonen des Basler Bistums die Regeneration zum Siege führte. Daß sich dadurch die Gegensätze zwischen Staat und Kirche bedeutend verschärften, sollte sich bald und nicht zuletzt im Aargau zeigen. Es ist selbstverständlich, daß die Badener Konferenz vom Januar 1834, auf welcher die Regenerationsregierungen der Basler Diözesanstände (ohne Zug) und von St. Gallen ihr staatskirchliches Programm in aller Schärfe formulierten, die Priesterseminarfrage nicht unberührt lassen konnte¹⁶. Artikel 8 spricht denn auch von der Ausübung des landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser, von der staatlichen Genehmigung der Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, ferner davon, daß sowohl die Aufnahme in das Seminar wie die Anstellung als Seelsorger vom Bestehen von Staatsprüfungen abhängig gemacht werden müßten. Der aargauische Katholische Kirchenrat, welcher im Auftrag der Regierung am 3./4. April 1834 die Konferenzartikel einläßlich begutachtete¹⁷, sprach allerdings sein Erstaunen darüber aus, daß das Priesterseminar entgegen der berechtigten Forderung der Kirche noch immer nicht verwirklicht sei. Er wies auch hin auf den Widerspruch zwischen dem Bistumskonkordat und dem Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag hinsichtlich der Leitung des Seminars und gab der Meinung Ausdruck, daß der Staat sich mit der bloßen Einsichtnahme der Seminarreglemente begnügen sollte. Als dann bald darauf die Konferenzartikel der hiefür bestellten großrätslichen Kommission vorlagen, kritisierte deren Minderheit in bemerkenswerten Ausführungen, wie im allgemeinen, so auch bezüglich des Seminars die Absicht, diese die Kirche und den Staat gemeinsam angehenden Fragen einseitig vom Staate aus regeln zu wollen; sie bedauerte es, daß man das auf der Diözesankonferenz von 1830 Erreichte verlassen und «auf einem neuen unsicheren Wege der Einseitigkeit gleichsam wieder von vornen anfangen wolle.» Auch die Einführung einer neuen theologischen Staatsprüfung betrachtete die Kommissionsminderheit als unnötig. Die Mehrheit des Großen Rates hieß aber am

¹⁶ Text der Artikel der Badener Konferenz u. a. bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. III, S. 102–106. Über die Konferenz vgl. DIERAUER J., *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. V (2. Aufl. 1922), S. 622 ff. (mit Literatur); *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. I (1930), Sp. 913; LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. II (1938) S. 140.

¹⁷ KW Nr. 1: Badener Konferenz Bd. V (1835–39) S. 133 ff.; Konzept von der Hand SEBASTIAN WEISSENBACHS (damals Rektor in Bremgarten, später Stadtpfarrer von Baden) bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 3. April 1834.

6. Juni 1834 die Badener Konferenzartikel gut¹⁸. Im Mai des folgenden Jahres verfielen dieselben dann schärfster Verurteilung durch Papst GREGOR XVI. Auf der Luzerner Konferenz, die vom 7. bis 12. September 1835 über die Lage beriet, welche sich aus dem um die Artikel entbrannten Kampf ergeben hatte, brachte, mit andern Ständen, der Aargau zwar seinen dringenden Wunsch nach der Errichtung eines Seminars und seine Bereitwilligkeit, dafür materielle Opfer zu bringen, zum Ausdruck, behielt sich jedoch dabei das Recht der Gründung eines eigenen Seminars vor; wie der achte Badener Artikel es forderte, habe der Kanton schon 1832 alle Geistlichen, die sich um Pfründen bewerben, Prüfungen unterworfen¹⁹. So hatte sich der Staat wenigstens eine gewisse Kontrolle über die Ausbildung der Geistlichen gesichert. Die radikalen Staatsmänner aber gedachten nicht, sich damit zu begnügen. Sie ließen den Plan, ein unter ihrer landesherrlichen Aufsicht stehendes Priesterseminar zu gründen, nicht aus den Augen.

Die Anregung, die seit 1830 ruhenden Seminarverhandlungen wieder aufzunehmen, ging von Bern aus, anlässlich einer Besprechung, während der eidgenössischen Tagsatzung, am 31. August 1836²⁰. Die auf Wunsch Berns einberufene Diözesankonferenz zur Beratung der Seminarfrage tagte am 23. September 1837 unter dem Vorsitz des Luzerner Schult heißen J. K. Amrhyn²¹. Den Wunsch seines Standes nach dieser Konferenz begründete der bernische Gesandte, Regierungsrat Karl Neuhaus, von der 1828 übernommenen Verpflichtung abgesehen, mit dem Ein-

¹⁸ Vgl. den gedruckten *Kommissional-Bericht über das auf der Konferenz in Baden beschlossene kirchliche Konkordat* (1834); ferner die ebenfalls gedruckten *Verhandlungen des Großen Rethes vom Kt. Aargau*, 1834, S. 262–270, 345–428, 754–787.

¹⁹ Protokoll der Luzerner Konferenz: KW Nr. 1, Badener Konf., Bd. V (1835–39), S. 34 f. – Verordnung über Aufstellung und Verrichtungen der geistlichen Konkursprüfungskommission vom 12. März 1832 (beschlossen in Vollziehung des ersten Abschnittes des Konkordates zwischen dem Aargau und dem Konstanzer Generalvikar WESSENBERG vom 21. Juni 1813): Gesetzesammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, II. Bd. (1847), S. 674 ff., Nr. 278. Die Konkursprüfungskommission bestand aus fünf Geistlichen, die im Einverständnis mit dem Bischof von der Regierung ernannt wurden; nach § 14 der Verordnung erhielt letztere Einsicht in sämtliche Akten jeder einzelnen Prüfung.

²⁰ Protokoll des aargauischen Kleinen Rates vom 5. September 1836 (S. 431), 27. Juli. (S. 374 f.) und 28. Juli 1837 (S. 382).

²¹ Protokoll dieser Konferenz bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 27. Juli 1842.

gehen des bisherigen Priesterseminars in Pruntrut. Dieses hätte, da die radikale Regierung die Grundsätze und die Lehrweise der an ihm lehrenden beiden Theologieprofessoren des Jesuitismus und des Widerspruchs zur Verfassung, zu den Fortschritten des Jahrhunderts und den religiösen Bedürfnissen bezichtigte, nach Entlassung dieser Professoren eine entsprechende Umgestaltung erfahren sollen. Das sei aber am kirchlichen Widerstand gescheitert und habe schließlich das Eingehen des Seminars zur Folge gehabt. Da es die nunmehrige Bildung der jurassischen Priester in Fribourg und Besançon als nachteilig erachte, lege Bern hohen Wert auf die Errichtung eines Seminars in Solothurn, «unter der Aufsicht eines weisen Bischofs und unter Mitwirkung freisinniger Regierungen». Es wünsche darum, daß die 1830 entworfene Seminarkonvention den Regierungen zur Prüfung mitgeteilt und alsdann auf einer neuen Konferenz darüber beraten werde. Der solothurnische Standespräsident Munzinger, der ohne amtliche Instruktion war, gab, nachdem er sich abfällig über das in Solothurn unter ausschließlich bischöflicher Leitung bereits bestehende Seminar²² geäußert, seiner persönlichen Meinung Ausdruck, es sollte mit dem Seminar eine theologische Lehranstalt verbunden und in diesem Falle dem Bischof verdeutet werden, sich der Professoren der Lehranstalt auch für den Seminarunterricht zu bedienen. Solothurn wäre wohl geneigt, an der Errichtung eines solchen Seminars teilzunehmen, wenn die übrigen Stände zur Erweiterung der in Solothurn vorhandenen kantonalen theologischen Lehranstalt Hand bieten würden. Landammann Keiser von Zug, wie der thurgauische Abgeordnete, Staatsanwalt von Streng, ohne Instruktion, glaubte immerhin die Mitwirkung seines Standes an einer Seminargründung in dem von Munzinger angedeuteten Sinne in Aussicht stellen zu können.

Aargaus Gesandter, Gerichtspräsident Dr. Kaspar Leonz Bruggisser von Laufenburg, hingegen, von seiner Regierung mit zureichenden Aufträgen ausgestattet, erklärte, daß sein Kanton nur an ein lediglich der praktischen Ausbildung dienendes Seminar, in dem 1830 vorgesehenen

²² «Es sorge dasselbe lediglich für Einübung liturgischer Formen und für Erhaltung des körperlichen Wohls der jungen Geistlichen.» – Das Nichtzustandekommen des konkordatsmäßigen Diözesanseminars hatte den Bischof gezwungen, seine Priesteramtskandidaten in einem fünf- bis sechswöchigen Kurs jeweilen selbst, unter Mithilfe vorab des bernischen Domherrn TSCHANN, auf die Weihe vorzubereiten; vgl. DURET, S. 20, SCHMIDLIN, S. 18 und 22.

Umfange, denke. Zur Erweiterung einer einheimischen theologischen Lehranstalt werde man keine Hand bieten, «indem Aargau die Lehrfreiheit der Kandidaten der Theologie nicht beschränkt wissen wolle; zudem halte es eine Lehranstalt unter den Augen und dem Einflusse eines bischöflichen Hofes eben nicht für zweckmäßig, sondern wolle lieber, es gehen die Aargauer auf Hochschulen, wo für hinreichende wissenschaftliche Bildung der Theologen am besten gesorgt werde. Was die innern Einrichtungen des Seminars betreffe, müssen die Regierungen sich vorerst über alles verständigen und dafür wachen, daß ihnen ihr Einfluß bewahrt werde, ehe sie in Unterhandlungen mit dem Bischof sich einlassen. Er sei bereit, zu dieser Verständigung mitzuwirken.»

Bedenken über eine Lehranstalt in der Nähe des Bischofs empfand auch der Luzerner Schultheiß Amrhyne. Er erinnerte daran, wie seit 1815, «wo Rom die Regierungen der Schweiz in der Oberaufsicht der Geistlichkeit überflügelt, sich eine immer größere Zudringlichkeit des römischen Hofes in allen kirchlichen Angelegenheiten geoffenbart habe»; das habe sich bei den Bistumsverhandlungen auch in der päpstlichen Forderung nach ausschließlich bischöflicher Leitung der Seminarien gezeigt. «Als man mit dem Bischofe selbst zu unterhandeln versuchte, wollte er die Wahl der Professoren des Seminariums für sich behaupten.» Darum habe die Konferenz von 1830 den Gedanken einer Verbindung von Seminar und theologischer Lehranstalt fallen lassen. Amryhns Kollege, Regierungsrat Jakob Kopp, begrüßte die solothurnische Anregung, eine bestehende theologische Lehranstalt zu einem Institut für die ganze Diözese auszubauen, empfahl aber natürlich hiefür jene von Luzern. Bei Mitwirkung der übrigen Stände am Ausbau derselben, wäre Luzern seinerseits bereit, zur Errichtung eines Seminars in Solothurn Hand zu bieten. Noch einmal betonte Berns Gesandter Neuhaus in seinem Schlußvotum die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Errichtung eines eigentlichen Seminars, in dem nicht nur liturgische Formeln und Bewegungen eingebüttet werden, sondern die Kandidaten eine vielseitige und gründliche Ausbildung in der Seelsorgspraxis (Predigt, Katechisation, Beistand der Kranken und Sterbenden) erhalten sollten. Aber Berns Antrag erhielt lediglich die Unterstützung Aargaus. Zug, Solothurn, Thurgau und Luzern erklärten sich lediglich mit der Mitteilung des Entwurfs von 1830 an die Regierungen der Diözesanstände einverstanden und behielten für alles weitere die Entschließungen ihrer Kantone vor. So ging auch diese Konferenz ohne konkretes Ergebnis zu

Ende²³. Sie hatte nur erneut die einander widerstrebenden Auffassungen und Interessen der Diözesanstände geoffenbart, und da und dort auch einen kaum zu bestreitenden Mangel an gutem Willen, den 1828 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

²³ Das Protokoll wurde den übrigen Diözesanständen von der luzernischen Regierung am 25. Oktober 1837 zugestellt und von der aargauischen am 30. Oktober zum Bericht an den Katholischen Kirchenrat weitergeleitet. Dieser übertrug am 5. Dezember das Referat über dasselbe seinem Mitgliede Gerichtsschreiber KELLERSBERGER in Baden, von dem das Protokoll erst am 6. April 1842, und zwar ohne Referat, an den Kirchenrat zurückgelangte, der es vorläufig ad acta legte. – Die Bemerkung von SCHMIDLIN (S. 19), es hätten Konferenzen in den Jahren 1837 (23. September, 1. Dezember), 1840 und 1841 sich mit der Seminarfrage beschäftigt, ist nur zum Teil richtig. Am 1. Dezember 1837 hat überhaupt keine Konferenz stattgefunden und die beiden kurzen Diözesankonferenzen vom 19. August 1840 und 25. August 1841 (anlässlich von Tagsatzungen) befaßten sich ausschließlich mit der Aufnahme der Schaffhauser Katholiken ins Bistum, wobei natürlich u.a. auch vom Besuch des Seminars durch Schaffhauser Kandidaten und von der entsprechenden Beitragspflicht Schaffhausens an dasselbe die Rede war. Protokolle: KW 1 (1841–43) Fasz. 37.

III

Theologische Lehranstalt und Priesterseminar Erörterungen in den Jahren 1841–1848

Hatten sich schon in den dreißiger Jahren die leidenschaftlichen Kämpfe zwischen Staat und Kirche, vorab in den Kantonen Aargau (Wohlen-schwiler Handel, Badener Artikel, Amtseid der Geistlichen), Luzern und Bern, einer Lösung der Seminarfrage als schwere Hemmnisse in den Weg gelegt, so galt dies noch mehr von den Stürmen, welche das nun folgende Jahrzehnt bis zur Gründung des neuen Bundesstaates von 1848 erfüllten. Dennoch ist die Seminarangelegenheit auch in diesen Jahren überraschend häufig und eingehend erörtert worden. Zunächst schuf sich der aargauische Radikalismus noch ein anderes Instrument zu außerordentlich weitgehender Überwachung der Bildung der katholischen Geistlichen, indem er 1839 neben der bisherigen Konkursprüfung noch eine Staatsprüfung für katholische Theologen einführte, welche diese vor Empfang der Weihe vor dem Kirchenrate, also einer mehrheitlich aus Laien bestehenden Behörde, auf deren Zusammensetzung der Bischof keinen Einfluß hatte, ablegen mußten¹. Einen ersten Anlaß, die Seminarfrage erneut zu erörtern, bot dann die Klosteraufhebung am 13. Januar 1841. Kaum eine Woche, nachdem der Schlag gegen die Klöster erfolgt war, am 19. Januar, ersuchte der aargauische Kleine Rat den Katholischen Kirchenrat um die Prüfung der Frage, «ob nicht jetzt, wo über die Klostergüter verfügt werden soll, der Zeitpunkt vorhanden sei, um auf die Errichtung eines zweckmäßigen Priesterhauses Bedacht zu nehmen». Mit der Begutachtung betraute der Kirchenrat sein Mitglied, den Pfarrer JOHANNES KONRAD in Wohlenschwil, einen nicht zuletzt ob seiner liberalen Anschauungen in Regierungskreisen angesehenen Mann, Verfasser einer 1843 im Druck erschienenen *Christlichen Philosophie*. Als einer der wenigen aargauischen Geistlichen hatte er 1835 den vom Staate geforderten bedingungslosen Amtseid geleistet. Die Klosteraufhebung erschien ihm von den Betroffenen selbst verschuldet und gerechtfertigt als Akt der Notwehr des Staates. AUGUSTIN KELLER, mit dem er befreundet war, hat ihm nach seinem Tode eine kurze Biographie

¹ Verordnung des Kleinen Rates vom 28. Februar 1839: Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, Bd. II (1847), S. 659–663.

gewidmet². Das Ergebnis jenes kirchenrätslichen Auftrages bildet der zehn engbeschriebene Folioseiten umfassende *Bericht über Errichtung eines Priesterhauses und einer theologischen Anstalt im Kanton Aargau*³. KONRAD beleuchtet darin zunächst einläßlich die in der Zeit liegenden Gründe für den zunehmenden Priestermangel im Kanton, zu denen er den hinter den Fortschritten der Zeit zurückgebliebenen Bildungsstand vieler Geistlichen rechnet. Er begrüßt die durch die Klosteraufhebung mitbedingte stärkere Bindung der Geistlichen an den Staat, an das Vaterland, was auch vom Staat vermehrte Fürsorge für die Priesterbildung verlange; er geht dem weitreichenden Einfluß der Seelsorge auf das Volksleben nach und betont, der Geistliche müsse so erzogen werden, daß er sich keiner Übergriffe in das Staatsgebiet schuldig mache; die allseitige Bildung und Berufsvorbereitung der Geistlichen, wie sie ihm vorschwebte, erfordere nicht nur ein Priesterseminar im engern Sinne, sondern eine ausgebauten theologische Lehranstalt; dann würden auch die Freämter sich nicht mehr veranlaßt sehen, ihre Söhne, da sie gegen den Besuch deutscher Hochschulen vielfach religiöse Bedenken hegten, nach Schwyz, Freiburg oder anderswohin zu schicken. Schon um beim Volke die Auffassung, der Staat gefährde die Religion, zu zerstreuen, sollte das aargauische Priesterhaus, als Schöpfung des Staates, gerade in Muri erstehen; nachdem von dort «das Panner des Fanatismus» ausgezogen, sollte am gleichen Orte «die bessere Richtung im Klerikalleben seinen Anfang nehmen». Eine blühende Lehranstalt in Muri würde bald auch Theologiestudierende aus der übrigen Schweiz anziehen und dadurch die eidgenössische Eintracht fördern, zugleich aber auf die Bevölkerung jener Gegend einen guten Einfluß ausüben. Pfarrer KONRAD beschließt seinen Bericht mit folgenden Anträgen: «1. Es soll im Kloster Muri ein Priesterhaus für angehende Geistliche errichtet werden, um ihnen für ihr Berufsleben die geistige Weihe und nötige Vorbereitung zu ertheilen. 2. Mit diesem Institut soll eine vollständige katholisch-theologische Fa-

² Johannes Konrad von Auw, gewesener Pfarrer in Wohlenswil. Ein Denkmal der Freundschaft auf das Grab des Verewigten, Aarau 1854. – Die Christliche Philosophie hat KONRAD 1849 in zweiter umgearbeiteter Auflage erscheinen lassen unter dem Titel *Wissenschaftliche Forschung über das Dasein Gottes, ein Versuch aus dem Standpunkt des Christenthums.*

³ Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 27. Juli 1842; vgl. ferner Protokoll des Kirchenrats vom 25. Januar (S. 431), 25. Februar (S. 444) und 6. Mai 1841 (S. 465), 6. Juni (S. 85) und 27. Juli 1842 (S. 109).

kultät verbunden werden, um Schüler der Theologie heranzubilden. 3. Der Besuch dieser theologischen Lehranstalt ist jedermann gestattet und unentgeltlich; ihre nähere Einrichtung bestimmt das Gesetz.»⁴

Wesentlich anderer Auffassung war der Rheinfelder Bezirksamtmann J. J. FISCHINGER, ebenfalls liberaler Katholik und Mitglied des Kirchenrates, der damals seinen Standpunkt in einigen knappen Sätzen formuliert hat. Er will von der Gründung einer aargauischen theologischen Fakultät gar nichts wissen, «am wenigsten an einem beynahe einsiedlerischen Orte wie Muri», wo die angehenden Seelsorger dem wirklichen Leben fremd bleiben müßten. Dagegen spricht er sich für ein Diözesan-seminar in Solothurn, unter den Augen des Bischofs, aus. Muri solle als allgemeines Kranken-, Irren- und vielleicht noch Armenhaus verwendet werden⁵. Noch einmal ist dann aber den Behörden der Plan, Muri zum Sitz einer theologischen Lehranstalt zu machen, unterbreitet worden, und zwar durch den erblindeten aargauischen Kantonsbibliothekar und Staatsarchivar FRANZ XAVER BRONNER, den einstigen Benediktiner und nunmehrigen Protestant. Das Collegium ecclesiasticum in Muri, für das der an der Schwelle seines 90. Lebensjahres Stehende der Regierung am 23. Dezember 1847 den Entwurf eines detaillierten Organisationsstatuts vorlegte, sollte unter einer vom Regierungsrat ernannten Aufsichtskommission stehen und fünf Abteilungen umfassen: theologi-

⁴ Den Bericht KONRADS hat der Kirchenrat, nach dessen Rücktritt aus dieser Behörde, von ihm am 27. Juli 1842 zugestellt erhalten und ad acta gelegt; irgendeine Folge ist demselben nie gegeben worden.

⁵ Undatiertes Blatt im gleichen Aktenfazikel wie der Bericht KONRADS. – Erwähnt sei hier noch, daß Augustin Keller in der Kirchenratssitzung vom 6. Mai 1841 (Protokoll, S. 467) den Antrag (auf den die Behörde aber nicht eintrat) stellte, die Geistlichkeit möchte ihre Wünsche und Ansichten u.a. darüber äußern, wie, «in Handhabung aller Garantie für wissenschaftliche Bildung künftig fähige Jünglinge für den geistlichen Stand gewonnen» und dem bereits sich zeigenden Priestermangel begegnen werden, sodann, welche Verwendung das frommen Zwecken bestimmte Vermögen der aufgehobenen Klöster finden könnte, «z. B. hinsichtlich der Errichtung eines Priesterseminars, Disciplinaranstalt, Versorgungsinstitute, sowie auch der Seelsorge überhaupt». Gedanken über die Errichtung solcher Institute begegnen auch in der (anonym erschienenen) Schrift von EDWARD DORER *Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung* (1842), S. 15 f. Vgl. ferner die Bemerkungen von Dr. JOSEF WEIBEL in seinen Jahresberichten des Bezirksamts Muri (St. A. A.: IA Nr. 16) für 1840 (S. 6) und 1842 (S. 41 f); dazu «Schweizerbote» vom 22. März 1842.

sches Studium, Kosthaus (Konvikt) für geistliche Kandidaten, Asyl für ausgediente Geistliche, geistliches Übungshaus und Kirchenchor mit einer Schule. Die Professoren des theologischen Studiums, im Einverständnis mit dem Bischof von der Regierung ernannt, sollten in orientalischen Sprachen, Exegese, Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte, Pastoraltheologie und im Predigen unterrichten, nicht aber, weil dem Staate gefährlich, in kanonischem Recht. Auch BRONNER spricht die Hoffnung aus, die unzufriedene katholische Bevölkerung durch eine solche Gründung beruhigen zu können. Der von AUGUSTIN KELLER verfaßte Bericht des Kirchenrates (vom 27. September 1848) an die Regierung bezeichnet, bei dankbarer Anerkennung der «wohlgemeinten Teilnahme, welche der hochbetagte Greis noch an einer so wichtigen Angelegenheit unseres öffentlichen Lebens bezeigt», das Projekt als unausführbar, «im Hinblick auf die dem Kanton daraus erwachsenden Lasten, auf die Unzweckmäßigkeit der örtlichen Verhältnisse und namentlich auf die geringe Aussicht zur Teilnahme anderer Kantone.»⁶

Inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das es den führenden Männern des schweizerischen Radikalismus als äußerst wichtig erscheinen ließ, sich von Staates wegen mit der Ausbildung der katholischen Theologen zu befassen. Am 24. Oktober 1844 hatte der luzernische Große Rat die Jesuiten nach Luzern berufen, um ihnen die theologische Lehranstalt daselbst zu übergeben. Im November 1845 eröffneten die Patres im einstigen Luzerner Franziskanerkloster auch ein Priesterseminar, das bis zu ihrer Flucht aus der Schweiz im November 1847 bestand. Im Aargau hatte, auf die bevorstehende Jesuitenberufung hinweisend, schon am 9. Oktober 1844 Seminardirektor AUGUSTIN KELLER im Schoße des Kirchenrates nachdrücklich betont, daß nun endlich ein allgemeines Diözesanseminar geschaffen werden müsse, und daraufhin den Auftrag erhalten, der Behörde einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Die Regierung ihrerseits wies am 2. Juni 1845 den Kirchenrat an, nunmehr mit aller Beförderung das bereits 1837 von ihm verlangte Gutachten über die Seminarfrage abzugeben. Auch mit dieser Arbeit wurde KELLER betraut. Die beiden Aufträge gaben demselben Anlaß, der Geschichte der Seminarangelegenheit seit 1828 nachzugehen. In seinem 46 Seiten umfassenden Gutachten hat er sie ausführlich dargestellt. Am 15. Oktober 1845 trug er dieses dem Kirchenrate vor, der es

⁶ Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848.

dann unverändert der Regierung unterbreitete⁷. Mit der Feststellung beginnend, das Bistum Basel sei vielleicht, wie schon behauptet worden, tatsächlich das einzige der katholischen Kirche ohne kanonisch vorgeschriebenes Priesterseminar, beschließt KELLER seinen historischen Überblick mit dem Urteil, die bisherigen Verhandlungen böten «ein trauriges und beschämendes Bild gemeinsamer Ohnmacht selbst in den dringendsten Angelegenheiten nicht bloß unseres politischen, sondern auch kirchlich-religiösen Lebens». Von Anfang an sei die Lösung der Seminarfrage gehemmt worden durch die Uneinigkeit darüber, ob, wie es offenbar das Bistumskonkordat meint, sämtliche Diözesanstände – also auch jene mit eigenem Kantonalseminar – oder, wie der Grundvertrag deutlich sagt, nur die am gemeinsamen Bistumsseminar teilnehmenden Stände Beiträge an dieses zu leisten hätten. Nun, nach dem Einzug der Jesuiten in Luzern, sei die Errichtung eines Diözesanseminars «ein dringendes und ohne die bedenklichsten Folgen nicht länger mehr verschiebbares Bedürfnis» geworden. Das Diözesanseminar habe durchaus den Vorrang vor etwaigen Kantonalseminarien. Zu seiner Gründung und Errichtung seien, nach Kellers Ansicht, die Diözesanstände insgesamt verpflichtet. Erst, wenn in der Folge dessen Wirksamkeit einzelnen Ständen nicht konvenieren würde, könnten diese nachträglich davon zurücktreten; in diesem Sinne wollte und wolle auch der Aargau «seine diesfällige Konvenienz sich fortwährend vorbehalten wissen». Diese Auffassung erlaubte Keller dann auch, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die nun vor Errichtung des Diözesanseminars erfolgte Gründung des Luzerner Jesuitenseminars gegen Sinn und Geist der Bistumsverträge verstöße. Auf einer nächsten zur Beratung der Seminagründung einzuberufenden Diözesankonferenz müßten auch diese Fragen abgeklärt werden. Die aargauische Regierung hat daraufhin, den Schlußanträgen des KELLERSchen Gutachtens Folge leistend, am 23. Dezember 1845 den Stand Solothurn um Einberufung einer entsprechenden Diözesankonferenz ersucht, aber ohne Erfolg. Am 4. Februar des folgenden Jahres gab Solothurn ablehnenden Bescheid; es sei zu bezweifeln, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für solche Unterhandlungen geeignet sei. Am 9. Februar beschloß man auch in Aarau, auf dem gestellten Begehren nicht

⁷ Dieses Gutachten findet sich im Fasz. I der Spezialaktenmappe KW c (Bistumsangelegenheiten) des St. A. A., welche fast sämtliches Material über die Seminarverhandlungen im Zeitraum von 1845–1865 enthält; vgl. auch die Protokolle des Regierungs- und des Kirchenrates zu den betreffenden Daten.

weiter zu beharren. Ebenso ergebnislos blieb die am 1. März 1848 von der thurgauischen Regierung bei der aargauischen gemachte Anregung, die Wiederaufnahme der Seminarverhandlungen in die Wege zu leiten, nachdem durch die Niederwerfung des Sonderbundes die Verhältnisse wesentlich günstiger geworden⁸.

Und doch verfolgten gerade in diesen Jahren führende radikale Politiker in bezug auf die katholische Priesterbildung noch weiter reichende Pläne. Sie sollte in ihrer Ganzheit dem maßgebenden Einfluß des Staates unterworfen werden. So wollte man mit geeinten Kräften einer Richtung entgegentreten, «welche sowohl unsere freien Institutionen, als den confessionellen Frieden der Schweiz gefährdet.» Es war die radikale Berner Regierung unter Schultheiß Neuhaus, welche am 13. Juni 1845 sich in einem vertraulichen Schreiben gegenüber den Basler Diözesanständen – ohne Luzern und Zug – in diesem Sinne äußerte und anregte, die Abgeordneten dieser Stände möchten während der bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung zu einer Beratung über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt, zunächst für das Bistum Basel, zusammentreten. Gleich den übrigen angefragten Regierungen stimmte die aargauische der Anregung Berns zu; auch sie erachtete es, wie sie am 19. Juni in ihrer Antwort schrieb, als «unabweisbare Notwendigkeit, dem immer offener und ungescheuter sich zeigenden Ultramontanismus, da wo er sich kund giebt, in nachhaltiger Weise Schranken zu setzen». Mit offensichtlichem Eifer gingen die freisinnigen Führer des Standes Solothurn auf die Anregung ein, in der Absicht, mit der Hilfe anderer gleichgesinnter Kantonsregierungen die solothurnische Lehranstalt in ihrem Sinne umzugestalten, zur selben Zeit, da das konservative Luzern die seine den Jesuiten übergab. Ein von Solothurn vorgeschlagener Vertragsentwurf fand bei der Zürcher Besprechung am 21. August 1845, als Grundlage für künftige Verhandlungen zwischen den beteiligten Kantonen, allseitige Annahme. Derselbe sieht einen Ausbau der bestehenden theologischen Lehranstalt in Solothurn vor durch Anstellung zwei weiterer Professoren. Die übrigen Kantone sollten einen jährlichen Beitrag von 4000 Fr. leisten, Solothurn dagegen die Lehrsäle auf eigene Kosten anweisen. Den beteiligten Kantonen wurde das Recht zugestanden, bei den Professorenwahlen auf der Liste der Bewerber oder der zu Berufenden mißliebige Namen zu streichen. Von einem Einfluß des Bischofs auf die

⁸ KW c Fasz. I.

Wahlen ist dagegen nicht die Rede⁹. Schon kam bei jener Zürcher Besprechung auch die Frage der Verwendbarkeit der bisherigen drei Professoren der theologischen Lehranstalt zur Sprache. Von denselben «dürfte einer in jeder Hinsicht empfohlen werden; ein zweiter sei ebenfalls in seinen Fächern tüchtig und daneben der Curie nicht verfallen; gefährlicher sei der dritte, aber durch Übertragung eines weniger wichtigen Faches könne sein Einfluß gebrochen werden; seine Entfernung, wenigstens seine sofortige Entfernung scheine indessen darum nicht rätlich, weil die Anstalt dadurch schon im Keim in den Ruf einer unkatholischen Anstalt gebracht und hohes Mißtrauen gegen sie beim Bischof und beim Volk erregt werden würde.»¹⁰

Dem aargauischen Kleinen Rat wurde am 27. September, auf erteilten Auftrag hin, ein Gutachten seines Kirchenrates über das Solothurner Projekt vorgelegt¹¹. Verfaßt hatte es ein geistliches Mitglied desselben, der Rheinfelder Stiftspropst JOSEF ANTON VÖGELIN, zugleich bischöflicher Generalprovikar, ein Mann der Richtung Wessenbergs. Das Gutachten stellt zunächst fest, für die am Solothurner Projekt beteiligten Diözesanstände bestehe vor allem die Notwendigkeit, «für eine zeitgemäße theologische Ausbildung ihrer angehenden Kleriker nach dem Geiste und der gesunden, rein katholischen Lehre eines Hirschers, Staudenmeiers etc. bestmöglich» zu sorgen und allen ihren Einfluß anzuwenden¹². «Es ist eine Tatsache, die niemand mehr übersehen oder

⁹ KW c Fasz. IV. Vgl. ferner hierüber: MÖSCH JOH., *Die solothurnische Schule seit 1840*, Bd. II (1946), S. 27 ff. – Der Entwurf vom 21. August ist unterzeichnet von J. MUNZINGER (Solothurn), C. NEUHAUS, Schultheiß (Bern), Dr. E. FREY, Obergerichtspräsident (Baselland), BÖSCHENSTEIN, Regierungsrat (Schaffhausen), P. BRUGGESSER, Fürsprecher (Aargau). Der thurgauische Abgeordnete nahm denselben lediglich ad referendum.

¹⁰ Bericht der aargauischen Gesandtschaft vom 1. September (unterzeichnet vom I. Gesandten F. FREY-HEROSÉ) an die Regierung über diese Zürcher Besprechung: KW c Fasz. IV. Vgl. dazu auch die bei MÖSCH, a.a.O., S. 29 f. angeführten Presseäußerungen.

¹¹ KW c Fasz. IV; Konzept von der Hand Propst VÖGELINS bei den Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 24. September 1845; s. auch Protokoll des Kirchenrats vom 5. und 24. September (S. 427 und 434). Jos. ANT. VÖGELIN von Laufenburg, * 1788, nach Studien in Konstanz und Freiburg i. Br. 1814 Priester, 1817 Pfarrer in Mumpf, 1844 Propst zu Rheinfelden, † 1860.

¹² Über J. B. HIRSCHER (1788–1865, Prof. der Moral in Tübingen seit 1817, seit 1837 in Freiburg i. Br.) und F. A. STAUDENMAIER (1800–1856, Schüler HIRSCHERS, MÖHLERS u.a. in Tübingen, Professor der Dogmatik in Gießen seit 1830, in Freiburg i. Br. seit 1837) s. *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. V (1933) Sp. 76 f. u. IX (1937) Sp. 782.

verneinen kann, daß wenigstens seit einem Dezennium nicht nur an den katholisch-theologischen Lehranstalten der Schweiz, sondern selbst auf einer und der andern katholischen Universität des Auslandes der theologische Lehrvortrag eine Richtung genommen hat, die sich immer mehr der alten, Geist und Gemüth erstikenden Cholastik (!), Kasuistik, Polemik und mittelalterlichen Werkheiligkeit wieder nähert, die rechtlichen und christlichen Ansprüche der Konfessionen, die Gewissensfreiheit und alle religiöse Perfektibilität, sogar im Kult und der Disziplin, bekämpft und eine Ultrakirchlichkeit anstrebt, welche der Selbständigkeit des Staates nicht wenig drohet. Daher die Klage und Besorgniß aller jener Männer, die es mit ihrem Vaterlande ebensowohl, als mit ihrer Religion und Kirche treu und redlich meinen, darum auch der so oft verlautete Wunsch und Aufruf derselben, daß die katholische Schweiz – gleich der reformierten – zur Erzweckung von mehr Einheit und vaterländischer Gesinnung bei der Bildung der geistlichen Volkslehrer eine eigene obere theologische Lehranstalt errichten möchte.» Auch der zunehmende Priestermangel weise «auf die Zweckdienlichkeit einer solchen Anstalt hin, wo die studierenden Jünglinge freundlichere Aufnahme und mehr Begünstigung finden, weniger Auslagen haben, besser überwacht werden und ihre Nationalität und heimatlichen Sitten reiner bewahren können.» VÖGELIN glaubt aber nicht, daß die Ausführung des Solothurner Planes, welcher sich zudem «von gewisser Seite her viel Widerspruch und Reaktion entgegenstellen» werde, dem dringenden Bedürfnis abhelfe; doch wäre damit wenigstens «ein Anfang zur Verbesserung des katholisch-theologischen Studiums im Vaterlande gemacht». Jedenfalls müßte in Solothurn von hiezu befähigten Professoren in allen jenen Fächern unterrichtet werden, in welchen die aargauischen Priesteramtskandidaten nach § 6 der Verordnung von 1839 die theologische Staatsprüfung abzulegen haben. Nur unter dieser ausdrücklichen Bedingung solle die Regierung den Vertragsentwurf vom 21. August dem Großen Rat zur Ratifikation empfehlen. Als der Kleine Rat am 14. November über das VÖGELINSche Gutachten beriet, beschloß er, zunächst noch durch mündliche Besprechung in Solothurn verschiedene Fragen (Stellung der andern Kantone zum Projekt, Zahl der Lehrer und Lehrfächer, Besetzung der Lehrstellen) abzuklären¹³. Am 3. Februar 1846

¹³ Bern hatte am 29. Okt. in seiner Antwort an Solothurn mit Rücksicht auf die katholischen Jurassier Anstellung eines französischsprechenden Professors und teilweise Verwendung der lateinischen Sprache in den Vorlesungen verlangt. MÖSCH, a.a.O., S. 30.

erstattete Landammann Wieland kurz mündlich Bericht über seine Unterredung mit der solothurnischen Regierung, welche über den Gegenstand einen schriftlichen Bericht in Aussicht stellte. Indessen ließ man die Angelegenheit auch im Aargau auf sich beruhen. Diese erregten Monate zwischen der blutigen Niederlage des zweiten Freischarenzuges und dem Beginn des Sonderbundskrieges waren für solche Verhandlungen kaum geeignet. Dennoch erinnerte Bern, wo inzwischen die Regierung Neuhaus durch die jungradikale Opposition verdrängt worden war, am 27. September 1847 die Regierungen von Solothurn, Aargau, Baselland, Schaffhausen und Thurgau an die Notwendigkeit, den Plan vom August 1845 weiter zu verfolgen und wo möglich zum erwünschten Ziele zu führen, und schlug die Veranstaltung einer Konferenz bei Anlaß der bevorstehenden Tagsatzung vor¹⁴. Darauf gingen lediglich von Seiten Solothurns, von Baselland und Aargau zustimmende Antworten ein. Aber bereits war man im Aargau wiederum vom Plane, die theologische Lehranstalt in Solothurn auszubauen zu helfen, abgekommen. Die vom 4. Oktober 1847 datierte Instruktion für die aargauische Ehrengesellschaft an die Tagsatzung erklärt es als der Lehrfreiheit an einer theologischen Anstalt durchaus nicht zuträglich, «daß dieselbe am Sitze der bischöflichen Curie errichtet werde, von wo aus ein entscheidender Einfluß auf die Richtung der Lehranstalt sich früher oder später notwendig und gewiß nur zum Nachteil ihrer freien pädagogischen Entwicklung geltend machen würde.»¹⁵ Die geplante Konferenz konnte allerdings während der Tagsatzung, die vierzehn Tage später in Bern zusammentrat, nicht stattfinden. Fiel doch damals der Entscheid über die militärische Auflösung des Sonderbundes. Die Schaffung des neuen Bundesstaates nach der Niederwerfung des Sonderbundes hat dann sogleich dazu geführt, nun auch die Verwirklichung der geplanten staatlichen katholisch-theologischen Lehranstalt in gesamteidgenössischem Rahmen anzustreben.

¹⁴ In Bern war übrigens schon 1835, dann wiederum 1847 durch den radikalen Katholiken Prof. HENNE erfolglos die Anregung gemacht worden, der dortigen Universität eine katholisch-theologische Fakultät anzugliedern. Vgl. R. FELLER, *Die Universität Bern 1834–1934* (1935), S. 146 und 150; ferner MÖSCH, a.a.O., S. 31 f.

¹⁵ KW c Fasz. IV. MÖSCH, a.a.O., S. 32.

IV

Der Gedanke einer eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät 1848–1854

Die Idee ist allerdings 1848 nicht zum erstenmal erörtert worden. Nicht zufällig hat man schon 1832, aus Anlaß der Bestrebungen für die Revision des Bundesvertrages, den Plan einer eidgenössischen Hochschule erwogen; unter deren fünf Fakultäten war auch eine katholisch-theologische vorgesehen¹. Aber mit mehr Hoffnung auf Verwirklichung als damals konnte jetzt der Plan wieder aufgenommen werden. Bereits am 11. Februar 1848 vereinigten sich in Bern, wo die Tagsatzung wiederum versammelt war, Abgeordnete fast sämtlicher Kantone der deutschen wie welschen Schweiz zu einer Aussprache². Sie ließ mannigfaltige, einander widersprechende Auffassungen zu Tage treten. Einige der Gesandten waren nur anwesend, um zuzuhören und nach Hause zu referieren, gaben aber zum Teil wenigstens ihrer persönlichen Meinung Ausdruck. Fast durchwegs, vor allem auch von Seite Berns, fand der Gedanke einer einzigen zentralen eidgenössischen Theologenschule für Katholiken Zustimmung. Luzern dagegen war für je eine deutsche und eine französische Anstalt; erstere sollte nach Luzern kommen³. Solothurn

¹ Bericht und Entwurf zur Errichtung eines Konkordates betreffend die Gründung einer schweizerischen Hochschule (vom 20. September 1832). – GEISER K., Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule 1758 – 1874 (Bern 1890), S. 65 ff.; W. OECHSLI, Geschichte der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855–1905 (Bd. I. der Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des eidgenössischen Polytechnikums, Frauenfeld 1905), S. 8 ff.

² Protokoll dieser Konferenz: KWc Fasz. IV. Ebenda ein vom Tag der Konferenz datierter Bericht des II. aargauischen Gesandten, PLAZID WEISSENBACH, an die Regierung. Vgl. ferner über die Konferenz MÖSCH, a.a.O., S. 33–37; [ED. HERZOG, ED. MÜLLER, F. NIPPOLD], Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Fakultät für katholische Theologie an der Hochschule Bern (Bern 1874) S. 10–16; daselbst auch Angaben über die Weiterverfolgung der Angelegenheit von Seiten Berns (Plan der Errichtung einer katholisch-theologischen Lehranstalt für den Jura in Pruntrut 1849).

³ Den Standpunkt Luzerns beleuchtet auch ein längerer Brief von Prof. Jos. BURKARD LEU in Luzern an den Aarauer Pfarrer G. Sigrist, Mitglied des Katholischen Kirchenrates, vom 7. Februar 1848; Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848.

hoffte, seine eigene theologische Lehranstalt für die eidgenössische Fakultät zur Verfügung stellen zu können. Aargaus Gesandter, Oberrichter Plazid Weißenbach, forderte in seinem persönlichen Votum wie Luzern zwei Anstalten, sprach sich aber gegen eine Anlehnung «an bereits bestehende, mehr oder weniger verkrüppelte» Anstalten aus; Luzern erwecke auch Bedenken wegen der Jesuitenvorgänge der letzten Jahre, Solothurn als Bischofssitz. Dagegen würde eine Universität an einem andern katholischen Orte, auch für die allgemeine Bildung der Priester, gute Dienste tun. Der Besuch deutscher Universitäten sollte in Zukunft sich erübrigen. Wichtig sei die Verstopfung der Geheimquelle des Jesuitismus durch gesetzgeberische Maßnahmen gegen Jesuiten-zöglinge, ein Gedanke, der auch von anderer Seite geäußert wurde. Einer reformierten Hochschule eine katholisch-theologische Fakultät, losgetrennt von allen übrigen katholischen Institutionen, anzugliedern, bezeichnete man gerade auf protestantischer Seite (Zürich, Schaffhausen) als Unmöglichkeit. Einmütigkeit herrschte dagegen unter den Abgeordneten, die an der Konferenz sich äußerten, offensichtlich über den Geist der zu gründenden Anstalt. Es sei, wie der Waadtländer Eytel es aussprach, eine katholische Universität nötig, die frei sei von Ultramontanismus. Außer der Tüchtigkeit in ihren speziellen Fächern sei die liberale Gesinnung der Professoren das wichtigste. Die Aussprache führte zur Bestellung einer mit der Weiterverfolgung der Angelegenheit betrauten Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Stockmar (Bern, Präsident), Steiger (Luzern), Bussard (Freiburg), Munzinger (Solothurn) und Frey-Herosé (Aarau).

Wie es scheint, ist diese Kommission nie zusammengetreten. Die aargauische Regierung sah sich durch die Berner Konferenz immerhin veranlaßt, vom Kirchenrat ein Gutachten über die Frage, wie die wissenschaftliche Höherstellung des aargauischen Klerus zu erstreben sei, ausarbeiten zu lassen. Das bemerkenswerte, einläßliche Gutachten, vom 27. September/16. November datiert, war wiederum das Werk KELLERS⁴. Eingangs lehnt dasselbe das BRONNERSche Projekt einer Theologenschule in Muri, von dem schon die Rede war, als unbrauchbar ab und betont, die zu beantwortende Frage sei nicht nur von wissenschaftlicher, sondern ebensosehr von politischer oder vaterländischer Be-

⁴ KWc Fasz. IV; Konzept von der Hand KELLERS: Akten des Kirchenrats, Sitzung vom 27. September 1848; Protokoll des Kirchenrats vom 29. März, 27. September und 21. Dezember 1848 (S. 19, 68 und 84).

deutung. Wenn auch die katholische Lehre überall dieselbe sei, so gebe es doch in der praktischen Seelsorge, in der Stellung des Geistlichen zum Volke mannigfaltige Unterschiede nach Nationen und Landschaften. Schon darum dürfe man die Priesterbildung nicht einfach dem unserer Volksart fremden oder gar feindseligen Auslande überlassen. «Jede Anstalt, welche Volkslehrer, gleichviel ob für Kirche oder Schule, zu bilden berufen ist, muß dem Volke selbst angehören, aus ihm und seinem Kulturbedürfnisse hervorgehen, ja selbst ein Bestandteil des höhern Volkslebens sein.» Aber auch in andern Zweigen der theologischen Bildung fordere die Nationalität ihr Recht. Für die praktische Stellung des Geistlichen im Vaterlande habe das Studium der allgemeinen Kirchengeschichte untergeordnete Bedeutung; «aus den Schicksalen der Kirche im Vaterlande und unter dem eigenen Volke, aus der nationalen Kirchengeschichte erfährt der Geistliche die richtigen, providentiellen Fingerzeige, nach denen er seine vorwärtsstrebende Wirksamkeit zu richten hat». Ebensowenig genüge das Studium des allgemeinen Kirchenrechts. «Die staatliche Organisation, die politische Entwicklung der Nationen hat überall so mächtig auch auf die kirchlichen Verhältnisse eingewirkt, daß in jedem Staate neben dem allgemeinen auch ein besonderes, nationales Staatskirchenrecht sich geltend gemacht hat.» Neben Frankreich habe gerade die Schweiz «ein nationales, in neuerer Zeit vom Ultramontanismus wieder hart bedrohtes Kirchenrecht standhaft behauptet». Dieses aber lernt der Geistliche nicht im Auslande kennen. Solange die Schweiz auf ausländische Bildungsanstalten angewiesen ist, könne sie «nie einen vaterländisch oder national, sondern immer nur einen römisch gebildeten Klerus erhalten.» Aus diesen und andern Gründen sei «die Errichtung einer gemeinsamen katholischen Lehranstalt in der Schweiz für ein höchst dringendes, länger nicht mehr abzuweisendes Bedürfnis» zu betrachten. Der an dieser Anstalt studierende Theologe müsse mit dem Leben des Volkes in Berührung bleiben, es müsse ihm ein gesellschaftlicher Verkehr geboten werden, der «nicht nur geistig, sondern auch beruflich bildend auf ihn einwirke». Die Anstalt dürfte daher nur in einer größeren Stadt errichtet werden und auch, wenn sie nicht mit einer Universität verbunden wird, nicht auf die theologischen Disziplinen beschränkt bleiben, damit die allgemeine Bildung der Priester nicht vernachlässigt werde. Durch die Statuten der Anstalt und die nachherige Staatsprüfung sollten die Studierenden zum Besuch dieser ergänzenden Vorlesungen verpflichtet werden. KELLER schließt

sein Gutachten mit dem Antrage, es möchten mit den hiefür geneigten Kantonen die für die Errichtung einer vaterländischen katholisch-theologischen Anstalt erforderlichen Unterhandlungen geführt, doch dabei von den bisherigen Anstalten in Luzern und Solothurn abgesehen werden, falls dieselben nicht entsprechend umgestaltet würden; es möchte sodann der Aargau nur dann sich daran beteiligen, «wenn an der Anstalt wenigstens sechs Lehrstühle der Theologie und zudem, falls die Anstalt nicht mit einer Universität selbst verbunden würde, noch drei besondere Lehrstühle für alte Sprachen und Literatur, für Staaten- und Literaturgeschichte und für Philosophie und Pädagogik errichtet, jede der sämtlichen Professuren wenigstens mit einer jährlichen Besoldung von 2500 Fr. dotiert, als Bedingung der Immatrikulation eine genügend bestandene Maturitätsprüfung gefordert und auf die Wahl der Lehrer und die Beaufsichtigung des Ganzen den Kantonen ein der Beteiligung entsprechender Einfluß eingeräumt würde». – Die Regierung sprach darauf, im Dezember 1848, zwar ihr volles Einverständnis mit den Ansichten des Gutachtens aus, erklärte aber zugleich, zunächst abwarten zu wollen, ob die nun in der neuen Bundesverfassung vorgesehene schweizerische Hochschule verwirklicht werde. Mit der gleichen Begründung ist der solothurnischen Regierung am 1. Juli 1850 von Aarau aus eine ablehnende Antwort zugegangen; man hatte nämlich in Solothurn den Plan, die eigene theologische Lehranstalt auf interkantonaler Grundlage auszubauen, noch immer nicht aufgegeben und daher, die Gründung einer eidgenössischen Universität mit katholischer Fakultät in nächster Zukunft bezweifelnd, am 30. März 1850 den übrigen Basler Diözesanständen die Wiederaufnahme der Besprechungen vorgeschlagen⁵.

Die im Februar 1848 begonnenen Beratungen über den in die neue Bundesverfassung aufzunehmenden Artikel 22 betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Universität, sowie eventuell eines Polytechnikums und von Lehrerseminarien ließen schon in der Revisionskommission

⁵ Über den in Solothurn selbst 1849/50 herrschenden Kampf um Aufhebung oder Ausbau der theologischen Anstalt handelt ausführlich Mösch, a.a.O., S. 99–123; s. auch FERD. v. ARX, *Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn* (1911), S. 44 f, 47, 51, 67. Die, wie oben erwähnt, im Frühjahr 1850 von Solothurn angeregte Konferenz fand dann am 14. Oktober daselbst – ohne konkretes Ergebnis – statt; nur Bern und Baselland hatten Abgeordnete geschickt, die übrigen Diözesanstände, auch der Aargau, abgelehnt; s. Mösch, S. 122.

und dann auf der Tagsatzung mannigfache Gegensätze der Auffassungen zu Tage treten⁶. Nicht nur auf katholisch-konservativer Seite, auch in reformierten und freisinnigen Kreisen zeigten sich starke Widerstände gegen eine weitgehende Zentralisierung des höhern Bildungswesens der Schweiz, an welche die Radikalen übertriebene Hoffnungen auf Erziehung eines geistig in ihrem Sinne national geeinten Volkes knüpften. Neben grundsätzlicher Ablehnung machten sich Bedenken wegen der finanziellen Überlastung des Bundes geltend; und gerade in den führenden freisinnigen Kantonen Zürich und Bern und noch mehr in Basel wollte man nicht leichten Herzens auf die eigenen Hochschulen verzichten. So nahm die Tagsatzung am 24. Juni zwar den Art. 22 an, aber in wesentlich abgeschwächter Form und mit dem knappen Mehr von 14½ Ständestimmen. Demnach ist der Bund zur Errichtung einer Universität und einer polytechnischen Schule befugt. Die frühere Fassung hatte von einer Verpflichtung des Bundes hiezu und außer von den beiden Hochschulen noch von Lehrerseminarien gesprochen. Der Aargau war nicht unter den annehmenden Ständen; sein Gesandter, Frey-Herosé, hatte die eidgenössische Hochschule bekämpft und war dafür eingetreten, dem Bund ein unbedingtes Oberaufsichtsrecht über die Erziehung zu geben, nicht zuletzt um dem Einfluß der Kirche auf die Volkserziehung in gewissen Kantonen entgegenzuwirken⁷.

Schon im November 1848, einige Tage nach der Wahl des ersten Bundesrates, wurde dieser von der hochschulfreundlichen Mehrheit des Nationalrates eingeladen, dem Parlament Bericht und Antrag über Errichtung der eidgenössischen Hochschule und des Polytechnikums vorzulegen. Es war dem Projekte förderlich, daß mit Bundesrat Stefano Franscini ein Mann das Departement des Innern übernahm, der seit langem ein entschiedener Anhänger dieser Idee war. Das Ergebnis einer Umfrage bei den Kantonen war allerdings nicht sehr ermutigend. Zur Vorbereitung des Geschäftes ernannte dann der Bundesrat am 7. Mai 1851 eine neungliedrige Expertenkommission, welcher aus dem Aargau Kantonsschulprofessor RUDOLF RAUCHENSTEIN angehörte. Die Frucht der Arbeit dieser Kommission lag den Mitgliedern der Bundesversamm-

⁶ OECHSLI, a.a.O., S. 38–56; GEISER, a.a.O., S. 80–101; vgl. ferner HANS SCHNEIDER, *Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848–1918*, I. Halbband (Zürich 1931), S. 207 ff.

⁷ Abschiede 1847, IV, S. 185 f.

lung schon in der Julisession des gleichen Jahres gedruckt vor⁸. Der Kommissionalbericht enthält in seinem ersten Teil, der sich auf die eidgenössische Universität bezieht, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über dieselbe, das Werk des einflußreichen Kommissionsmitgliedes **ALFRED ESCHER**. Unter dessen Mitarbeit hat ein anderes Mitglied der Kommission, der Zürcher Theologieprofessor **ALEXANDER SCHWEIZER**, dazu den allgemeinen Bericht verfaßt, während wir den einläßlichen Spezialbericht über den Gesetzesentwurf dem Aargauer **RAUCHENSTEIN** verdanken. Der katholische Pfarrer von Ragaz, Dr. **FEDERER**, einst Bezirkslehrer in Baden, dann Rektor des katholischen Gymnasiums in St. Gallen, einer der hervorragendsten Vertreter der Wessenbergschen Richtung in der Schweiz, hat eine «Allgemeine Motivierung für Gründung einer schweizerischen Universität» beigesteuert, in welcher er das für eine solche bestehende Bedürfnis vom katholischen Standpunkt aus beleuchtet und die Einrichtung der geplanten theologischen Fakultät bespricht⁹. Geradezu als Hauptgrund für Gründung einer Bundeshochschule bezeichnet der allgemeine Bericht den durch die Schweiz gehenden konfessionellen Zwiespalt. Das Verhältnis zwischen den Konfessionen müsse sich bessern, wenn die Geistlichen beider Bekenntnisse ihre Ausbildung nicht mehr in vollständiger Absonderung voneinander erhielten, sondern gewisse vorbildende philosophische Kollegien gemeinsam besuchen würden. Aus solchen Überlegungen heraus wendet sich der Bericht **RAUCHENSTEINS**, zugleich auf das Nebeneinander beider Fakultäten an deutschen Universitäten wie Bonn, Breslau und namentlich dem von katholischen Schweizern zahlreich besuchten Tübingen hinweisend, gegen eine etwaige Abtrennung und Verlegung der einen theologischen Fakultät in eine Stadt ihrer Konfession. Rückhaltlos, mit eigentlicher Begeisterung trat Pfarrer **FEDERER** für die Idee der katholischen Fakultät im Rahmen einer eidgenössischen Hochschule ein. Die Seelsorge unter den katholischen Studierenden wollte er einem besonderen akademischen Pfarrer anvertraut wissen. Die Zahl der Professoren

⁸ «Berichte der vom Bundesrathe unterm 7. Mai 1851 niedergesetzten Kommission über eine zu errichtende Eidgenössische Universität und polytechnische Schule, nebst Gesetzesentwürfen diese Anstalten betreffend.» (169 S., Beilage zum Bundesblatt 1851, Bd. II.) – Über die Beratungen der Kommission vgl. vor allem OECHSLI, S. 57–82, GEISER, S. 104–121.

⁹ «Berichte», S. 3–22 (Allgemeiner Bericht) und S. 47–94 (Spezialbericht), S. 95–108 (Beitrag **FEDERERS**).

sollte nach dem Gesetzesentwurf an jeder der zwei theologischen Fakultäten elf betragen, von den Lehrern der katholischen Fakultät sechs deutsch, vier französisch und einer italienisch dozieren. Doch war man in der Kommission selbst in der Hauptfrage, ob eine eidgenössische Hochschule zu errichten sei, geteilter Meinung. Eine Minderheit, aus drei Reformierten, Professor Peter Merian (Basel), Erziehungsdirektor Auguste Moschard (Bern) und General Dufour (Genf) bestehend, verneinte die Frage aus bemerkenswerten Erwägungen, zum Teil auch, weil sie den Zeitpunkt als ungeeignet erachtete. Sie sprach mit Anerkennung über das bis jetzt in kantonalem Rahmen trotz beschränkten Mitteln auf dem Gebiete des höhern Erziehungswesens Geleistete und über die Vorteile dieses Zustandes gegenüber der Zentralisierung mit ihrer Förderung bureaukratischer, volksfremder Gesinnung. Bei aller Betonung der Wünschbarkeit einer Annäherung der Gemüter bezweifelte sie, daß das Zusammenleben der jungen Theologen verschiedener Konfessionen auf einer gemeinsamen Bildungsanstalt zu diesem Ziele führen werde. Die geplante Hochschule würde doch wesentlich eine deutsche und protestantische Anstalt werden, die schwerlich das Vertrauen der konfessionellen und sprachlichen Minderheiten gewinnen würde. Überdies sollte sich die Sitte, an Universitäten des Auslandes zu studieren, nicht verlieren¹⁰.

Der Bundesrat stellte sich in seinem Bericht, mit dem er zu Anfang August 1851 die beiden Gesetzesentwürfe über Universität und Polytechnikum den eidgenössischen Räten unterbreitete, entschieden auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit¹¹. Mit steigender Leidenschaft sprach man sich während der folgenden Monate in der Öffentlichkeit für oder gegen die Errichtung eidgenössischer Hochschulen aus. Die heftigste Gegnerschaft erwuchs damals der Idee aus der welschen Schweiz. Abgelehnt wurde sie auch von den Konservativen ohne Unterschied der Sprache und der Konfession¹². Verteidiger dagegen fand sie, von den Radikalen vor allem der deutschen Schweiz abgesehen, in liberalen Katholiken, wie Dekan Federer und Augustin Keller. Der Entscheid im Ringen fiel erst 1854 in der Januar-Februar-Session der eidgenössischen Räte. Nach zweiwöchentlicher Debatte zunächst vom

¹⁰ «Berichte», S. 109–116 (Bericht der Minorität der Universitätskommission).

¹¹ Bundesblatt 1851, II. Bd., S. 557 ff.

¹² OECHSLI, a.a.O., S. 83–96; GEISER, 126–129.

Nationalrat gutgeheißen, kam das Gesetz über eine gesamtschweizerische Universität im Ständerat zu Fall¹³. Damit war deren Schicksal besiegelt. Hingegen haben die Räte in den gleichen Februartagen den Grund gelegt zum eidgenössischen Polytechnikum.

Ein Votum der nationalrätslichen Hochschuldebatte verdient hier, auch im Hinblick auf die Verhandlungen über das Basler Diözesanseminar, besondere Beachtung. Am 24. Januar hat sich der Luzerner ANTON PHILIPP VON SEGESSEER in knappen Worten, aber ungemein klar und eindrucksvoll zur geplanten eidgenössischen katholisch-theologischen Fakultät geäußert¹⁴. Scharfsichtig stellt er an den Anfang die Frage nach dem Wesen der katholischen Theologie. Dieselbe beruhe «auf einem ganz bestimmten höchst positiven Lehrbegriff, der an und für sich nicht der Interpretation eines Jeden freigestellt, sondern im engsten Zusammenhang ist mit dem autoritativen kirchlichen Lehramt.» Dieses Lehramt, verkörpert in den Bischöfen, gehöre zum Wesen der katholischen Kirche, die «als berechtigten Lehrkörper allein den Episcopat und seine Delegierten» anerkenne. Man sage dagegen, das sei nicht die katholische, sondern eben nur die ultramontane Ansicht; «Katholizismus und Ultramontanismus seien verschiedene Dinge, unsere neue Universität müsse eben auf Bekämpfung des Ultramontanismus eingerichtet werden.» Mit dem ihm eigenen Sarkasmus setzt sich SEGESSEER in seinem Votum mit solchen Auffassungen auseinander und umreißt dann seinen grundsätzlichen Standpunkt mit den Sätzen: «Es steht Jedem frei, Katholik zu sein oder nicht; will er es aber sein, so muß er die Kirche anerkennen, wie sie objektiv ist, nicht wie sie nach seinen individuellen Ansichten sein sollte. Und auch wir, die wir in der Verfassung die beiden Confessionen anerkannt haben, müssen sie anerkennen nach ihrem ganzen und vollen Begriff, nicht wie wir sie uns etwa willkürlich zurecht legen möchten.» Darum erklärte er sich in erster Linie für Streichung der katholischen Theologie im Plan der eidgenössischen Hochschule, ebenso aber der protestantischen Theologie, weil er derselben gleiches Recht und gleiche Freiheit zugestehen wollte. Er ist dagegen, «daß die Theologie als positive Religionswissenschaft hineingezogen werde in den Kreis der freien Wissenschaften: diese gehören dem Staate, jene der Kirche . . .». Er betont den wesentlichen Unterschied

¹³ OECHSLI, a.a.O., S. 97–121; GEISER, S. 129–166.

¹⁴ SEGESSEER A. PH. v., *Sammlung kleiner Schriften*, III. Bd. (Bern 1879), S. 80–83.

zwischen der mittelalterlichen Universität und der modernen, paritätischen Staatshochschule. « Wollten wir etwas Nationales schaffen, das nicht zur Unterdrückung der einen Confession, nicht zu widerwärtigen Reibungen unter den Confessionen und zu noch widerwärtigeren Conflicten zwischen Staats- und Kirchengewalt führen soll, so müssen wir die Theologie sich selbst überlassen, nicht als eine geringfügige Sache, sondern einfach als eine Sache, die nicht in unsren Bereich gehört. » Für den Fall aber, daß die katholische Theologie – und zwar nach seiner Ansicht, nicht als Religionswissenschaft für Dilettanten, sondern als theoretische und praktische Schule des Klerus – doch in die eidgenössische Universität eingebaut würde, fordert SEGESSER « gesetzliche Anerkennung des ausgedehntesten Einflusses des Bischofs auf die Wahl der Lehrer und die Überwachung der Lehre. »

V

Neue Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn 1850–1856

Die unentwegten Vorkämpfer einer unter straffer Staatsaufsicht stehenden Lehranstalt für katholische Theologen setzten jetzt wiederum stärkere Hoffnungen auf das noch immer nicht verwirklichte Priesterseminar der Diözese Basel. «Seitdem die große Idee einer eidgenössischen Hochschule an Motiven, ob denen man sich schon nach drei Monaten schämen muß, wieder auf lange Zeit zu Wasser geworden ist, muß unerlässlich auf die Herstellung einer katholisch-theologischen Lehranstalt im Vaterlande gedrungen werden . . . Man errichte mit den notwendigen Lehrstühlen der philosophischen, historischen und philologischen Hülfswissenschaften umgeben in Luzern eine tüchtige Lehranstalt für die wissenschaftliche oder theoretische Theologie und in Solothurn ein tüchtiges Diözesan-Seminar mit der praktischen Theologie!» So äußerte sich AUGUSTIN KELLER im Sommer 1854 im «Bund».¹ Damals waren die Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars in Solothurn wieder aufgenommen worden. Es war der greise Bischof SALZMANN, der, wie schon zwanzig Jahre früher, am 12. November 1850 in einer Zuschrift an die solothurnische Regierung die Diözesanstände erneut mit Nachdruck an die Dringlichkeit der Seminarangelegenheit erinnert hatte². Besonders dem Vorort Solothurn war jedoch offenbar an einer raschen Verwirklichung der bischöflichen Wünsche nicht viel gelegen. Er sprach sich, auf die finanziellen Verhältnisse der Kantone hinweisend, für eine nochmalige Verschiebung der Beratungen aus. Aber die Mehrzahl der Stände, unter ihnen auch der Aargau, war für die Einberufung einer Diözesankonferenz, die dann am 26. und 27. Januar 1852 in Solothurn tagte und sich ausschließlich mit der Seminarfrage befaßte³.

¹ «Briefe eines katholischen Staatsmannes über die obschwebende Wahl des Bischofs von Basel», Artikelserie KELLERS im «Bund», Jg. 1854, Nr. 166–170, 172–176, 178–181, 207–210; die betreffende Stelle in No. 181 vom 3. Juli. Diese «Briefe» sind wohl eines der bezeichnendsten Erzeugnisse der KELLERSchen Journalistik.

² Zuschrift SALZMANNS bei DURET, S. 19–21; s. auch SCHMIDLIN, S. 19 f.

³ Protokoll dieser Konferenz samt den zugehörigen Akten: KWc Fasz. I; abgedruckt (mit Fehlern, besonders in den Eigennamen) im «Archiv für katholisches Kirchenrecht» 29. Bd. (NF. 23. Bd., 1873) S. 35–43.

Den Aargau vertraten Augustin Keller und Stadtpfarrer Müller in Laufenburg. Wiederum, wie 1830, wurde die von Bern und Solothurn beantragte Verbindung des Seminars mit einer theologischen Lehranstalt mehrheitlich abgelehnt, vom Aargau mit der Begründung, man wolle keine solche Anstalt unter bischöflicher Aufsicht, und dem Hinweis auf die damals noch erhoffte eidgenössische Universität. Hingegen trat der Aargau doch – im Interesse der Priesterbildung und Disziplin – für Unterbringung der Priesteramtskandidaten in einem Konvikt ein und fand hier die Zustimmung aller übrigen Stände, mit Ausnahme von Solothurn. Dieses hatte, um für das Seminar, entgegen seiner Verpflichtung, kein Gebäude zur Verfügung stellen zu müssen, beantragt, es den Seminaristen zu überlassen, selbst Kost und Wohnung in Privathäusern zu suchen. Einhellig wurde entschieden, daß sich sämtliche Diözesanstände mit finanziellen Beiträgen an der Gründung des Diözesanseminars zu beteiligen hätten, dagegen von der Beitragsverpflichtung befreit würden bei nachträglicher Errichtung eigener Kantonalseminarien. Das Ergebnis der Beratungen war ein neuer Entwurf für eine Übereinkunft der Diözesanstände über die Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn, im wesentlichen eine nahezu wörtliche Wiederholung des Konventionsentwurfes von 1830⁴. Bemerkenswerte Änderungen weist der neue Entwurf an zwei Stellen auf. Die alte Fassung des § 4, welche von der durch den Bischof vorzunehmenden Wahl des Regens und des Subregens handelt und einfach bestimmt, daß dieselbe vor Amtsantritt den Diözesanständen «vorgeöffnet» werden müsse, empfand man nun als ungenügend. Solothurn beantragte, die Stände sollten sich vorbehalten, gegen die Wahl allfällig mißliebiger Personen das Veto aussprechen zu dürfen. In dieser Form drang der Antrag jedoch nicht durch. Nach der dann angenommenen Fassung sollten die Gewählten in den Genuß der mit ihren Stellen verbundenen Temporalien treten, wenn innert Monatsfrist nach der Anzeige ihrer Wahl an die Diözesanstände von der Mehrheit derselben keine Einsprache gegen die Wahl erfolgt wäre. «Der Grundsatz des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (*jus inspectionis et cavendi*) erleidet keinen Widerspruch.» So berichtet das Konferenzprotokoll zur Beratung über den § 9. Auch hier begnügten sich nun die Diözesanstände nicht mehr mit dem einfachen Rechte, das

⁴ Vgl. oben S. 24 ff. Die Konvention von 1852 abgedruckt bei DURET, S. 38–48, SCHMIDLIN, S. 105–117, ferner im «Archiv für katholisches Kirchenrecht», a.a.O., S. 38–43.

Seminar jederzeit durch einen Abgeordneten zu inspizieren, sondern bestellten überdies die solothurnische Regierung als Aufsichtsbehörde. Diese sollte den Mitdiözesanständen jedes Jahr einen umfassenden Bericht über die Verwaltung des Seminars in allen seinen Beziehungen abstatten. Der Aargau hatte, ohne Erfolg, beantragt, die Oberaufsicht durch eine aus Bevollmächtigten der Stände gebildete Kommission ausüben zu lassen.

Dem Auftrag der Konferenz, das Verhandlungsprotokoll samt den Rückäußerungen des Bischofs den andern Ständen mitzuteilen, kam die solothurnische Regierung wiederum sehr zögernd nach. Erst am 25. Juni wurde das Protokoll den Mitständen zugestellt, mit einem längeren Begleitschreiben, in welchem Solothurn alle seine von der Konferenz abgelehnten Anträge wieder aufgriff und offen erklärte, es könne die Vorschläge der Konferenz dem Kantonsrate nicht empfehlen. Es sei zwar klar, daß durch genaue Aufsicht in einem Konvikt, «eine gewisse äußere Ordnung und ein angemessenes Decorum leichter gehandhabt werden» könne. Andererseits aber zeige «die Erfahrung überall, daß bey jungen Leuten, die einer allzustrengen Aufsicht unterworfen und gewissermaßen von der übrigen Welt abgeschlossen werden, sobald sie wieder in Freiheit gelangen, die Leidenschaften viel mächtiger hervorbrechen, als bei solchen, die vermöge ihrer äußern Lage gewöhnt sind, sich selbst zu leiten». Auch die nunmehrige Fassung des § 4 befriedige nicht. Nur durch das Veto, welches einer mißliebigen Person die Wirksamkeit am Seminar verbiete, lasse sich vermeiden, daß etwa ein Geistlicher, trotz staatlicher Ablehnung seiner Wahl und Sperrung seiner Temporalia, als Regens oder Subregens amten könne, weil von anderer Seite für seinen Unterhalt gesorgt werde. Schließlich wiederholt Solothurn den bernischen Antrag auf Schaffung einer erweiterten theologischen Lehranstalt neben dem Priesterseminar.

Mit dem Konferenzprotokoll auch gleich die Stellungnahme des bischöflichen Ordinariates mitzuteilen, war Solothurn allerdings nicht in der Lage; denn in die Hände des Bischofs, den doch die Angelegenheit vor allem anging, gelangte das Protokoll erst im Oktober, nach vorheriger Mahnung von Seiten Luzerns. Am 16. November verdankte Bischof SALZMANN kurz die Mitteilung des Protokolls und stellte zugleich seinen einlässlichen Bericht dazu in Aussicht⁵. Er konnte denselben nicht vor

⁵ DURET, S. 22; SCHMIDLIN, S. 21 f.

Beendigung des provisorischen, etwa sechs Wochen dauernden Seminar-kurses für seine Priesteramtskandidaten, der ihn selbst jeweilen sehr in Anspruch nahm, vorlegen. Dies geschah dann am 20. Januar 1853 in einem ausführlichen Schreiben an die solothurnische Regierung⁶. Das Schreiben ist ein Zeugnis dafür, wie Bischof SALZMANN, dessen milde, nachgiebige Art den Streit nie gesucht hat, es auch verstand, den überbordenden staatskirchlichen Ansprüchen der Staatsbehörden seines Bistums, welche sein Episkopat so dornenreich gestaltet haben, bestimmt und mit Würde entgegenzutreten. Seit seinem Amtsantritt vor vierundzwanzig Jahren seien von ihm, wie er eingangs bemerkt, unter unermüdlicher, ganz uneigennütziger Mitarbeit des bernischen Domherrn Tschann, nach bester Möglichkeit jeweilen sogenannte Seminar-kurse zur Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf die Weihe abgehalten worden, natürlich nur als Notbehelf, der das vom Tridentiner Konzil wie vom Bistumskonkordat von 1828 geforderte Diözesanseminar niemals ersetzen könne. Wenn schon, zu seinem Bedauern, die angehenden Geistlichen des Bistums in dem nun geplanten Seminar nicht ihr ganzes, mindestens vier Jahre dauerndes Studium würden absolvieren können, sondern dort nur etwa die letzten zehn Monate vor der Priesterweihe zubringen würden, so sollte diese Zeit wirklich dem hohen Zweck entsprechend verwendet werden. Mit der Anleitung zur Pastoralklugheit – diesem Kernstück der Priesterbildung im Sinne der radikalen Politiker – und der Schulung für Predigt und Kirchengesang (§ 2) sei es nicht getan. Ebenso notwendig sei die Katechetik⁷. Was insbesondere erstrebt werden müsse, sei die Ausbildung des Geistes und Herzens der Kandidaten für den Priesterstand, die natürlich in einem Konvikt zusammenleben sollten, die Vertiefung des Gebetslebens durch Meditation, die Einführung in die heiligen Bücher und in die Liturgie, sodann die Erklärung der einzelnen, in den nötigen Zeitabständen zu erteilenden Weihen und endlich auch die Kasuistik. «Die paulinische Glaubensfestigkeit wird der ewigen Wahrheit mit unterschütterlicher Kraft Zeugniß geben und die Johanneische Liebe, welche Niemanden ausschließt, sondern Allen Alles zu sein sucht, weder ehrgeizig ist noch selbstsüchtig, sich nicht erbittern läßt und nichts Arges denkt, Alles

⁶ Abgedruckt bei DURET, S. 23–31.

⁷ Der Konventionsentwurf von 1830 nennt in § 2 auch Katechetik und Liturgik, jener von 1852 nicht mehr, wenigstens nicht in der bei DURET und SCHMIDLIN gedruckten Fassung, dagegen im handschriftlichen Konferenzprotokoll.

erträgt und Alles duldet, sich erfreuet, für den Nebenmenschen sich zum Opfer zu bringen, – diese Liebe, sage ich, wird die Herzen gewinnen. Das ist die achte Pastoralklugkeit.»

Die ausdrückliche Mißbilligung des Bischofs findet die von geringem Zutrauen zu seiner Person zeugende staatliche Einmischung in die ihm zustehende Wahl von Regens und Subregens (§ 4), deren Besoldung überdies nicht den Anforderungen entspreche, die in menschlicher und wissenschaftlicher Hinsicht an dieselben gestellt werden müßten. Daß der Bischof jeweilen zu den alljährlichen Endprüfungen des Seminars staatliche Vertreter einzuladen habe (§ 10), das sei «in keinem einzigen Priesterseminar der katholischen Kirche in Übung». Es stehe aber das Seminar den Vertretern der Diözesanstände jederzeit offen. Eine andere Aufsicht als die des Bischofs und der vier hiefür bestellten Domherren, von denen ja jeder einen Diözesankanton vertrat, sei unnötig und auch im Bistumskonkordat von 1828 nicht vorgesehen. Vom Bischof abgelehnt wird ferner die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten (§ 11) und die den Priesteramtskandidaten vorgeschriebene Einholung einer staatlichen Bewilligung zum Eintritt ins Seminar (§ 5). Zum Schluß ruft der Bischof in Erinnerung, daß er, nach dem Wortlaut der päpstlichen Bulle über die Neumschreibung der Diözese Basel, verpflichtet sei, die Vollziehungsakten der Seminareinrichtung der apostolischen Nuntiatur zu übersenden. Es sei bekannt, «mit welchem Ernste der hl. Stuhl zu allen Zeiten Alles verworfen hat und verwirft, was der Freiheit der Kirche zu nahe tritt». Erst vor kurzem habe Pius IX. feierlich gegen ein in Neugranada (Kolumbien) erlassenes Gesetz Einspruch erhoben, das der Staatsgewalt die oberste Seminaraufsicht zuspreche.

Die solothurnische Regierung unterließ es, diesen bischöflichen Bericht zum Konventionsentwurf von 1852, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, je an die andern Diözesanstände weiterzuleiten. Noch einmal blieb die Seminarangelegenheit liegen. Im darauffolgenden Jahre, am 23. April 1854, nahm der Tod dem hochbetagten und vielgeprüften ersten Bischof der neuen Diözese Basel den Hirtenstab aus der Hand.

Die Bischofswahl vom 4. August 1854 fiel, entgegen den Wünschen vor allem der aargauischen Regierung, die einen ausgesprochen liberalen Geistlichen auf den Basler Bischofsstuhl hatte bringen wollen, auf den Solothurner Karl Arnold-Obrist. Am 18. März 1855 empfing dieser die Bischofsweihe. Schon am 31. März gelangte der päpstliche Geschäftsträger in Luzern, JOSEPH MARIA BOVIERI, wegen des Seminars an den

Landammann des Standes Solothurn⁸, und am 3. Juni legte auch der neue Bischof der solothurnischen Regierung in einem längern Schreiben die Dringlichkeit der endlichen Errichtung des konkordatsmäßigen Seminars dar⁹. Wenn ihm die Gründung eines solchen nicht ermöglicht werde, so müßte er, wie es schon in früheren Jahren geschehen, «die angehenden Geistlichen verpflichten, nachdem sie ihre theologischen Studien vollendet, in einem auswärtigen, anerkannt guten Seminarium sich wenigstens während zehn Monaten auf den Empfang der hl. Weihen vorzubereiten». Über diese Aussicht empfanden die Regierungen der führenden Diözesanstände keine Freude. Sie betrachteten solche auswärtigen, außerhalb ihres Machtbereiches gelegenen Seminarien, vor allem solche romanischer Zunge, die bei ihnen meist von vornehmerein im Rufe des entschiedenen «Ultramontanismus» und eines nicht sehr hohen wissenschaftlichen Niveaus standen, mit stärkstem Mißtrauen. Dieser Drohfinger des Bischofs mag dazu beigetragen haben, daß bereits am 10. und 20. Juli 1855 in Bern die Diözesankonferenz zusammentrat und die Seminarfrage erneut in Beratung zog. Jedenfalls wies der Bericht¹⁰, den der aargauische Katholische Kirchenrat am 21. Juni seiner Regierung über die ihr von Solothurn übermittelte bischöfliche Eingabe vom 3. Juni erstattete, eigens auf jene «drohende Äußerung» des Bischofs hin und betonte zugleich, daß es für die Regierungen der Diözesanstände von großer Bedeutung sei, «ein Priesterseminar im Sprengel des eigenen Bistums zu haben, damit sie genau wissen, wie die jungen Priester, die im Staate als wichtige Beamte eine Stellung einnehmen, ihre Bildung erhalten, welche Grundsätze ihnen beigebracht und welche Richtung ihrem Streben gegeben wird». Darum befürwortete man auch im Aargau, dessen Kirchenrat übrigens im genannten Bericht ausdrücklich eine aargauische Mitschuld an der jahrzehntelangen Verschleppung der Seminargründung in Abrede stellte, das baldige Zusammentreten der Diözesankonferenz. Diese hat dann in ihrer Sitzung vom 20. Juli die weitere Behandlung der Seminarangelegenheit einer dreigliedrigen Kommission übertragen, welcher Regierungsrat Lack (Solothurn) als Präsident,

⁸ SCHMIDLIN, S. 27 f.

⁹ DURET, S. 35–38; Konzept im Bischoflichen Archiv.

¹⁰ KWc, Fasz. I, der auch alle in der Folge zitierten Protokolle und Akten, sofern für dieselben kein anderer Standort genannt ist, enthält. – Das Protokoll der Konfrenzsitzung vom 20. Juli 1855 abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd., 1873) S. 44–46.

Regierungspräsident Blösch (Bern) und Augustin Keller angehörten. Am 22. und 23. Oktober war dieselbe in Solothurn versammelt. Über ihre Verhandlungen besitzen wir einen aufschlußreichen, gleich nach Beendigung derselben noch am 23. Oktober abgefaßten Bericht KELLERS an den aargauischen Landammann. KELLER gibt der Überzeugung Ausdruck, er habe bei den Beratungen einfach den Standpunkt eingenommen, den sein Kanton von Anfang an in der wichtigen Angelegenheit festgehalten habe. Dabei hätten sich ihm aber drei Hauptmomente als maßgebend dargestellt: «Erstens der Vorbehalt unbeschränkter Convenienz, im Falle das zu erstellende Institut den hierseitigen Forderungen nicht genügte; zweitens ein entscheidender Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Regens oder der gesamten Vorsteherschaft der Anstalt; und drittens die volle und unbeschränkte Anwendung des Jus inspectionis et cavandi ...» Diesen Grundsätzen stimmten die beiden andern Mitglieder zu. Es wurde beschlossen, der Beratung die Entwürfe von 1830 und 1852 zu Grunde zu legen und «bei den bezüglichen Artikeln zugleich auch ein vom Präsidium mitgeteiltes, den Ständen meines Wissens noch unbekanntes Schreiben des verstorbenen Bischofs SALZMANN vom Jänner 1852 (richtig 1853), welches den damaligen Entwurf zum Gegenstande einer wenig beifälligen Beurtheilung macht, in Berathung zu nehmen». Zu Ende der ersten Sitzung erhielt KELLER den Auftrag, bis zum nächsten Tag die gefaßten prinzipiellen Beschlüsse angemessen zu redigieren. Er legte darauf am 23. Oktober seinen Entwurf einer Konvention über die Errichtung des Priesterseminars vor¹¹. Derselbe wurde von der Kommission unverändert angenommen und Mitte November von Solothurn den übrigen Diözesanständen mitgeteilt.

Wenn in § 2 des neuen Entwurfes, unter Weglassung der «Pastoralklugheit» gesagt wird, daß der Unterricht und die Übungen des Seminars «sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen» sollten, so ist dies vielleicht doch auf eine Anregung durch den erwähnten Bericht Bischof SALZMANNS vom Januar 1853 zurückzuführen. Aber alle übrigen Abänderungen, die das Verhältnis zum Staate berühren, tragen

¹¹ Die Abweichungen des Entwurfes von 1855 von demjenigen des Jahres 1852 s. bei SCHMIDLIN, S. 106 ff.

deutlich das Gepräge der KELLERSchen Verfasserschaft. Als Regens und Subregens darf der Bischof nur Männer wählen, «welche der Mehrheit der Stände genehm sind. Die Namen der Kandidaten werden daher jeweilen vor der Wahl der Diözesankonferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht» (§ 4). Mit sichtlicher Befriedigung weist KELLER in seinem Verhandlungsbericht darauf hin, daß hier «den Diözesanständen ein von der Curie wohl nirgends zugestandener Einfluß auf die Wahl des Regens eingeräumt» werde. In § 9 ist ein auf der Konferenz von 1852 unterlegener aargauischer Antrag zur Geltung gebracht und die «Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung, sowie des gesamten inneren Lebens der Anstalt» einer Kommission aus drei Vertretern der Diözesanstände, also nicht mehr bloß der solothurnischen Regierung übertragen, deren Vertreter allerdings jeweilen den Vorsitz führen soll. Die Kommission soll, wie es nun noch deutlicher heißt, «über die Leitung, Verwaltung und das Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen» alljährlich umfassenden Bericht erstatten. In den neuen Entwurf herübergekommen wurden auch alle übrigen von Bischof SALZMANN beanstandeten Bestimmungen: die staatliche Bewilligung zum Seminareintritt, die Teilnahme staatlicher Vertreter an den Endprüfungen und die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten.

Am Tage nach dem Abschluß der Konferenz, am 24. Oktober, stattete Keller dem Bischof einen offiziellen Besuch ab und brachte dabei auch die Seminarangelegenheit zur Sprache. Der Bischof habe, wie KELLER am gleichen Tage noch seiner Regierung meldet, in bezug auf das Seminar «ebenfalls bestimmt versichert, daß er nie eine kopfhängerische, intolerante, mönchische Richtung und Einrichtung desselben zugeben würde. Er habe gute und weniger gute Anstalten dieser Art kennen gelernt und wisse gar wohl, wie ein gutes, zeitgemäßes Priesterhaus beschaffen sein solle und welche Anforderung die h. Diözesanstände an ein solches stellen müssen. Über die Demarkation der diesfälligen Hoheitsrechte des Landesherren äußerte er sich nicht, sondern schien¹² mit dem von der Kommission beschlossenen Entwurfe einverstanden zu sein. Mir will bedünken, er übersehe in seinem Eifer für die Sache das letzte Wort, welches die Römische Curie ganz gewiß noch hinter den Culissen in der Angelegenheit sprechen wird, und das schwerlich die Prärogativen des

¹² Unterstreichung dieses Wortes durch KELLER.

Staats so willfährig anerkennen dürfte, als der Bischof zu thun sich geneigt zeigt. Er sprach sogar von der Aufhebung des Franziskanerklosters, um der Regierung von Solothurn die Mitwirkung zu erleichtern.»

Es ist kaum zweifelhaft, daß Bischof Arnold, dem bei dieser Unterredung der neue Konventionsentwurf lediglich zur vorläufigen Durchsicht vorgelegt wurde, sich für später eine gründliche Überprüfung und Beurteilung desselben vorbehielt und darum sich nicht gleich in eine grundsätzliche Diskussion einlassen wollte. Im thurgauischen Katholischen Kirchenrat bezeichnete man den Entwurf nach genauer Prüfung einstimmig als zu weitgehend und die bischöflichen Rechte wesentlich verletzend¹³. Der Bischof selbst konnte zu keinem positiveren Urteil gelangen, so sehr er auch vom Wunsche nach der baldigen Schaffung des Priesterseminars beseelt war. Offiziell zur Begutachtung mitgeteilt wurde ihm der Entwurf erst am 4. Mai 1856. Er sah vorläufig davon ab, sich schriftlich darüber zu äußern¹⁴. Der solothurnischen Regierung war offenbar auch jetzt an einer raschen Lösung der Seminarfrage wenig gelegen. Statt sich um diese zu bemühen, lud sie am 29. August 1856 die Mitdiözesanstände ein, anlässlich der nächsten Bundesversammlung an einer Konferenz zur Beratung über einen interkantonalen Ausbau der bestehenden theologischen Lehranstalt in Solothurn teilzunehmen. Auf der Konferenz, die dann am 18. September in Bern stattfand¹⁵, kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Solothurn und den übrigen Diözesanständen, besonders als der solothurnische Landammann

¹³ SCHMIDLIN, S. 30; Schreiben von Kommissar MEYLE in Tobel an den Bischof vom 31. Januar 1856 (Bischöfliches Archiv): «... Auf mich hat der ganze Entwurf den Eindruck gemacht, daß man auch jetzt noch kein Seminar wolle. Daß diese entworfene Organisation von der Kirche nicht angenommen werden könne, vermuthen gewiß die die H. Abgeordneten selbst. Solothurn scheut die Kosten der Seminarerstellung, darum stimmte Hr. Lack zu dem unausführbaren Entwurf des Radikalen Hr. Kellers und Hr. Blösch, als Protestant, wollte eben nicht maßgebend erscheinen».

¹⁴ An der Diözesankonferenz vom 28. Juli 1857 teilte der solothurnische Landammann VIGIER mit, daß mit dem Bischof «konfidentielle Rücksprache genommen worden u. daß der erste Abgeordnete von Solothurn aus den erhaltenen Rückäußerungen die Ansicht geschöpft habe, wenn der Entwurf angenommen werde, so werde der Hr. Bischof keine Einsprache erheben, obschon er in einigen Punkten, namentlich in Bezug auf die Wahl des Regens und des Subregens, einiges auszusetzen haben dürfte».

¹⁵ Persönlicher Bericht des aargauischen Abgeordneten A. KELLER vom gleichen Tage: KWc Fasz. IV; das amtliche Protokoll dasselbst Fasz. I. Mit dieser Konferenz wollte Solothurn die 1850 ergebnislos verlaufenen Verhandlungen wieder aufnehmen; vgl. oben S. 46, Anm. 5, ferner Mösch, Bd. IV (1950), S. 119 ff.

Affolter erklärte, sein Stand werde «nur dann die Seminarfrage mit Eifer an die Hand nehmen und nur dann zu Leistungen für ein solches Institut sich verstehen, wenn zuvor die Frage der theologischen Lehranstalt eine seinen Wünschen entsprechende Erledigung gefunden habe». Dieser Standpunkt erfuhr schärfste Ablehnung von Seiten der Mitdiözesanstände, besonders Luzerns, das seine ohnehin besser ausgebauten theologische Lehranstalt nicht preisgeben wollte, und auch des Aargaus, dessen Abgeordneter Augustin Keller erneut die alten Gründe gegen eine gemeinschaftliche theologische Lehranstalt unter den Augen des Bischofs ins Feld führte und die Haltung Solothurns als unstatthaft und vertragswidrig bezeichnete. So endete die Konferenzsitzung völlig ergebnislos. Hingegen beschloß man, während der Dauer der Bundesversammlung nochmals zusammenzutreten, um über den Seminarkonventions-Entwurf von 1855 zu beraten. Doch ging die Bundesversammlung am 27. September zu Ende, ohne daß der Vorort Solothurn zur beschlossenen zweiten Konferenzsitzung eingeladen hatte, was «von sämtlichen Abgeordneten mit lautem Befremden aufgenommen» wurde¹⁶. Solothurns Mangel an gutem Willen war offensichtlich.

¹⁶ Bericht KELLERS an den Regierungsrat vom 27. September: KWc Fasz. I. – Auch in Aarau beschäftigte man sich um jene Zeit erneut mit der Frage der besseren Ausbildung der katholischen Theologen. Unter Hinweis auf die bei der jüngsten theologischen Staatsprüfung zu Tage getretene mangelnde Vorbildung der Kandidaten ersuchte die Regierung am 31. Oktober 1856 den Kirchenrat um Begutachtung dieser Frage. Der auf Grund der Meinungsäußerungen der einzelnen Kirchenratsmitglieder ausgearbeitete Bericht vom 2. Juli 1857 kam zu folgenden Schlüssen: Obligatorischerklärung der aargauischen Bezirksschule für zukünftige Theologen; Einrichtung einer Art Konvikt für Aarauer Kantonsschüler, die Theologen werden wollen, unter Leitung des im Hauptamte anzustellenden Religionslehrers (um dem Besuch von Klosterschulen entgegenzuwirken); wesentlicher Ausbau des Philosophieunterrichtes an der Kantonsschule; Wünschbarkeit einer schweizerischen katholisch-theologischen Lehranstalt (angesichts des «finstern Geistes, der gegenwärtig, wie wohl noch nie, auf allen Universitäten in den katholisch-theologischen Fakultäten herrscht»). Im Sinne des kirchenrätlichen Gutachtens faßte der Regierungsrat am 9. September 1857 Beschuß, indem er insbesondere die Erziehungsdirektion beauftragte, bei der Ausarbeitung eines neuen Schulgesetzes auf die berührten Fragen Rücksicht zu nehmen. Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 2. Juli 1857.

VI

Das interimistische aargauische Priesterseminar in Zurzach 1856–1859

Bischof ARNOLD hatte schon vor dem Zusammentreten der Berner Konferenz die Hoffnung aufgegeben, das Diözesanseminar in den nächsten Monaten eröffnet zu sehen, und darum, die im Vorjahr erhobene Drohung wahrmachend, am 12. August 1856 den bischöflichen Kommissarien und Dekanen der Diözese mitgeteilt, daß er von nun an nur solche Theologen zu Priestern weihe, die, nach Vollendung eines dreijährigen Studiums an einer theologischen Lehranstalt, einen einjährigen Kurs in irgendeinem anerkannt guten, von ihm als zweckdienlich bezeichneten Klerikalseminar absolviert hätten; die paar Vorbereitungswochen in Solothurn, die bis jetzt üblich waren, seien höchst ungenügend¹. Die Absicht des Bischofs stieß sogleich auf den entschiedenen Widerstand Luzerns² und des Aargaus. AUGUSTIN KELLER schrieb, als Präsident des Katholischen Kirchenrates, am 13. November 1856 an den Bischof, die aargauische Regierung werde keinem Kandidaten den Besuch eines ausländischen Priesterseminars gestatten. Im Inlande aber stehe nach seinem Urteil das Churer Seminar «auf einer so tiefen wissenschaftlichen Stufe und verfolgt eine den hierseitigen Anschauungen so diametral entgegenlaufende Richtung, daß auch von diesem Institute keine Rede sein kann». Auch der Geist, der im Seminar des Bistums St. Gallen herrsche, wird abgelehnt. Am ehesten würde man die Aargauer Theologen noch nach Luzern ziehen lassen, falls dort ein kantonales Priesterseminar eröffnet würde; doch habe er auch gegen Luzern seine Bedenken. KELLER ersucht daher den Bischof, bis zur Errichtung des Diözesanseminars für die Aargauer die Durchführung von Seminarkursen in Zurzach zu gestatten³. Das Entgegenkommen des Bischofs ermög-

¹ SCHMIDLIN, S. 38; Abschrift des Schreibens im Bischoflichen Archiv (Seminarkten).

² SCHMIDLIN, S. 40–48; Korrespondenz zwischen Luzern und dem Bischof im Bischoflichen Archiv.

³ SCHMIDLIN, S. 48–50; Schreiben KELLERS im Bischoflichen Archiv; Kopie bei den Akten des Katholischen Kirchenrats (Sitzung vom 5. Februar 1857) über die Errichtung des interimistischen Priesterseminars in Zurzach; die darauf bezüglichen Akten der

lichte schon in kurzer Zeit die provisorische Errichtung von Kantonalseminarien in den Kantonen Luzern und Aargau. In Solothurn führte der Bischof selbst mit seinem Kanzler Duret einen fünfmonatigen Seminarkurs speziell für solothurnische Theologen durch.

Der aargauischen Regierung konnte Keller in der Sitzung vom 21. November, nachdem er zwei Tage vorher in Solothurn mit dem Bischof verhandelt hatte, mündlich dessen Einverständnis zur Kenntnis bringen. Am 17. Dezember genehmigte der Regierungsrat die Organisation des interimistischen Priesterseminars am Kollegiatstifte Zurzach⁴, nachdem das bischöfliche Ordinariat dieselbe gutgeheißen hatte. Am gleichen Tage ernannte die Regierung zum Regens den Stiftspropst Heinrich Mohr, zum Subregens den Stiftsdekan Johann Huber, den nachmaligen letzten Propst, zum Liturgen des Chordienstes den Stiftskustos Leonz Heer und zum Liturgen des Pastoraldienstes den Chorherrn Heinrich Leonz Huber. Dem Regens überträgt das Organisationsstatut (§ 10): die Pastoral, die praktische Anleitung im Beichtstuhl und am Kranken- und Sterbebette und die Anleitung zur pfarramtlichen Geschäftsverwaltung; dem Subregens: die Homiletik und Katechetik mit praktischen Übungen, den Unterricht in den kirchlichen Gesetzen und Verordnungen des Kantons und die Leitung der wissenschaftlichen Repetitionen; dem

Regierung zerstreut in den Jahrgängen 1856–59 der Abteilung KW. – KELLER hatte zuerst das Kollegiatstift Rheinfelden für die Übernahme des Kantonalseminars in Aussicht genommen und sich in diesem Sinne am 10. Oktober 1856 an den mit ihm befreundeten dortigen Propst, den bischöflichen Generalprovikar und Offizial J. A. VÖGELIN, gewandt. Dieser jedoch gab am 21. Oktober mit Rücksicht auf Alter und Kränklichkeit und wegen Mangels an geeigneten anderen Persönlichkeiten abschlägigen Bescheid, befürchtete auch, daß die für einen solchen Zweck eher in Betracht kommenden Zurzacher Stiftsgeistlichen schon durch ihre ordentlichen Amtspflichten zu sehr in Anspruch genommen seien, und machte – entsprechend den inzwischen vom Bischof erbetenen und erhaltenen konfidenziellen Winken – die Anregung, doch in Solothurn eine provisorische Lösung zu suchen oder allenfalls den Besuch des St. Galler Seminars zu gestatten (Korrespondenzen im Bischöflichen Archiv).

⁴ Aargauisches Gesetzesblatt III. Bd. (Jg. 1855–56), S. 175–178; Gesetzessammlung IV. Bd. (1857) S. 474–477; Schweizerische Kirchenzeitung 1857, S. 11 f. Die Textformulierung des 17 Paragraphen umfassenden Organisationsstatutes stammt von KELLER, dem dabei ein lediglich die wichtigeren Punkte skizzierender Entwurf von Stiftspropst MOHR vom 27. November 1856 vorlag; vgl. Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzungen vom 10. Dezember 1856 und 5. Februar 1857; die Korrespondenz zwischen KELLER und dem Bischof auch im Bischöflichen Archiv. – Über das Zurzacher Seminar handelt kurz Propst J. HUBER in seiner *Geschichte des Stifts Zurzach* (1865), S. 233 f.

Liturgien des Chordienstes: die Einführung und Einübung in das Kirchendirektorium, das Brevier, Missale und Vesperale und den Unterricht im Choralgesang für den feierlichen Gottesdienst; dem Liturgien des Pastoraldienstes: die Erklärung des Diözesanrituals und die Einübung der Liturgie bei der Ausspendung der heiligen Sakramente und andern kirchlichen Handlungen. Die Dauer des Seminarkurses wurde auf mindestens fünf Monate festgesetzt (§ 2)⁵. Die Umschreibung des Ziels der Seminarkurse, d. h. der beruflichen und sittlichen Vorbereitung der angehenden Priester auf ihr Amt, fordert auch Berücksichtigung des Schulbesuches und der bürgerlichen Obliegenheiten des Pastoralamtes (§ 3) und betont, daß der Unterricht und die Erziehung im Seminar «sich jeder einseitigen Richtung und ausschließenden Tendenz möglichst fern halten und namentlich die konfessionellen Verhältnisse des Kantons nie aus den Augen verlieren» solle (§ 6). Andere Bestimmungen regeln die von den Alumnen verlangte Repetition der wichtigsten theologischen Wissenschaften (Dogmatik, Moral und Pastoral), die Teilnahme an den Gottesdiensten und die dabei vorgeschriebene Kleidung, die Unterbringung und Verköstigung der Alumnen gegen ein angemessenes Kostgeld in der Propstei. Dem Schluß des Kurses habe jeweilen eine Abordnung des Katholischen Kirchenrates beizuwohnen (§ 12).

Am 3. Januar 1857 hätte der erste aargauische Priesterseminarkurs in Zurzach seinen Anfang nehmen sollen. Aber wegen starker militärischer Einquartierung an der Rheingrenze – es waren gerade die Tage der schärfsten Zuspitzung des Neuenburger Konfliktes – mußte die Eröffnung um 10 Tage verschoben werden. Der Kurs dauerte kaum elf Wochen. Drei Priesteramtskandidaten, zwei Aargauer und ein Solothurner, nahmen an ihm teil. Am 6. April wurden die Schlußprüfungen abgehalten, in Anwesenheit von Landammann Augustin Keller und Pfarrer Müller in Laufenburg als Abgeordneten des Kirchenrates. Der Bericht, den KELLER der Regierung über den Verlauf der Prüfung erstattete, ist voll des Lobes. Besonders ist hervorgehoben, daß die Prüfung über die kirchliche Gesetzgebung des Kantons die Alumnen in diesem wichtigen Teile der Seelsorge sehr wohl bewandert gezeigt habe⁶. Allgemein hätten so-

⁵ Dem Wunsche des Bischofs entsprechend hätte derselbe zehn Monate dauern sollen, doch hatte Propst MOHR mit Rücksicht auf die sonstige starke Beanspruchung und das Alter der Dozenten um Abkürzung der Kursdauer ersucht.

⁶ Der Subregens, Stiftsdekan HUBER, hatte die betreffenden «Gesetze und Verordnungen des Kantons und des Bundes nach Inhalt und Pagination zusammengestellt

wohl Lehrer als Zöglinge ihre Sache meisterhaft gemacht. «Besonders aber war das gemütliche, freundliche, väterliche Verhältnis, das sich von Seite der Lehrer gegen die Alumnen kundgab, sodann der gesunde, praktische, milde, rein kirchliche, von keiner fremden neumodischen Beimischung getrübte Geist, der den ganzen Unterricht durchdrang, im höchsten Grade wohltuend und erregte bei den Abgeordneten von neuem die fromme Sehnsucht nach einer gemeinsamen vaterländischen Bildungsanstalt für unsren jüngern Klerus, geleitet von erfahrenen und würdigen Theologen des Landes. Auch das Betragen der Zöglinge und ihr wahrhaft klerikaler Wandel wurde nicht nur von ihren Lehrern gerühmt, sondern auch von den Bürgern des Ortes als musterhaft und erbaulich geschildert.» Die Regierung dankte dem Regens und den drei übrigen Dozenten und bestimmte ihnen ein Honorar⁷. Auch der Bischof hatte in einer Zuschrift seiner Zufriedenheit Ausdruck gegeben.

Zwei Jahre nach dem ersten Seminarkurs, am 18. November 1858, sah sich Bischof Arnold, da das gemeinsame Diözesanseminar in Solothurn noch immer nicht eröffnet war, ein zweites Mal veranlaßt, der aargauischen Regierung die Abhaltung eines Seminarkurses in Zurzach zu gestatten. Derselbe wurde von den gleichen Dozenten durchgeführt und dauerte vom 13. Dezember 1858 bis zum 4. April 1859. Er war von vier Priesteramtskandidaten aus dem Aargau besucht⁸. Wiederum fiel der Bericht der kirchenrätslichen Abordnung, KELLER und Pfarrer MÜLLER, sehr lobend aus⁹. Dennoch sollte dieser zweite Zurzacher Kurs auch der letzte des kurzlebigen aargauischen Priesterseminars sein.

und den ganzen vollständigen Leitfaden den Alumnen zum Abschreiben in die Hand gegeben.» Die Abgeordneten ersuchten den Verfasser, die Schrift dem Kirchenrate zur Verfügung zu stellen, damit dieselbe gedruckt jedem katholischen Geistlichen des Kantons in die Hand gegeben werden könne.

⁷ Der Regens bekam 300, der Subregens 250, die andern beiden Chorherren je 200 Franken. In gleicher Weise wurden dieselben für den zweiten Seminarkurs (1858/59) honoriert.

⁸ Die Namen der Kandidaten der beiden Zurzacher Kurse bei HUBER, a.a.O., S. 234, Anm. 2 und 3. – Die schriftlichen Arbeiten (auch Predigten) der Alumnen des zweiten Kurses liegen bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 1. Juli 1859.

⁹ Ein Schreiben von Stiftspropst MOHR an Keller vom 31. Dezember 1858 (Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 10. Februar 1859) schildert das Leben im Zurzacher Seminarkurs anschaulich und teilt auch dessen Tagesordnung mit: Vormittags: 6–6½ Uhr Aufstehen, Ankleiden, 6½–7 stilles Morgengebet und Meditation, 7–8 Privatstudium, 8–8½ Frühstück, ½9–½10 Stiftsgottesdienst, 10–11¼, Unterricht

der Pastoral (täglich), dann bis 12 Uhr Privatstudium; nachmittags 12–1 Mittagessen und Rekreation, 1–2 Uhr Unterricht in Liturgie des Chorgottesdienstes (Dienstag bis Freitag) und Pastoraldienstes (Montag und Samstag), 2–3 Privatstudium, 3–3½ Vesper (Mittwoch 2–4 katechetische und homiletische Übung), ½4–4 Abendessen, 4–5½ Unterricht, homiletischer und katechetischer Teil (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag), dann bis 8 Uhr Privatstudium, 8–9 Uhr Nachtessen und Rekreation, 9–9½ Nachtgebet und Meditation. Alle Sonn- und Feiertage nehmen die Alumnen am Pfarrgottesdienst und Stiftsamt, nachmittags an der Vesper teil; die übrige Zeit ist für Studien und Rekreation überlassen. Ausflüge und Wirtshäuserbesuch dürfen nur im Beisein von Seminarlehrern und mit Bewilligung des Regens gemacht werden. Öffentliches Rauchen ist untersagt. Man erwartet ein anständiges klerikales Betragen in und außer dem Haus der Propstei. Vgl. auch den ersten Bericht Propst MOHRS an KELLER vom 31. Januar 1857 (Abschrift im Bischöflichen Archiv), ferner den Bericht des erstern an den Bischof vom 5. Februar 1857, a.a.O.

VII

Letzte Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn und endlicher Anschluß des Aargaus an dasselbe

1857–1861

Inzwischen waren nämlich die Verhandlungen über ein gemeinsames Diözesanseminar nach Überwindung weiterer und erheblicher Schwierigkeiten doch zum Ziele gelangt. Angesichts seines Mißerfolges auf der Septemberkonferenz 1856 hatte Solothurn den Plan des Ausbaues seiner theologischen Lehranstalt einstweilen beiseite gelegt und zu einer neuen Diözesankonferenz eingeladen. Am 28. Juli 1857 traten Abgeordnete aller sieben Diözesanstände in Bern zusammen, um über den im Oktober 1855 von der Dreierkommission ausgearbeiteten Seminar-Konventionsentwurf Beschuß zu fassen¹. Aus der kaum dreistündigen Beratung ging der Text fast unverändert hervor. Das Referat hatte man dem aargauischen Abgeordneten KELLER übertragen, aus dessen Feder der Entwurf ja stammte. Zwar setzte sich der Vertreter Zugs für möglichste Bewegungsfreiheit des Bischofs in der Leitung des Seminars und bei den Wahlen des Regens und des Subregens ein und beantragte, ebenfalls vergeblich, die Streichung des Passus in § 4, wonach die für die beiden Stellen Vorgeschlagenen der Mehrheit der Stände genehm sein mußten. Der thurgauische Gesandte, Regierungsrat von Streng, schlug ohne Erfolg vor, den § 10 (Teilnahme staatlicher Kommissarien an den Schlußprüfungen) ganz wegzulassen. Anklang fand hingegen die Anregung, in § 3 nicht einfach zu sagen, das Seminar stehe «unter der Aufsicht und Leitung» des Bischofs und der ihm hiefür beigegebenen vier Domherren, sondern es stehe «zunächst» unter deren Aufsicht und Leitung, womit, ohne ausdrückliche Worte, daran erinnert war, daß der Staat das Oberaufsichtsrecht für sich beanspruchte. Eine scheinbar belanglose, aber doch für den Geist, in dem die Diözesanstände die Verhandlungen führ-

¹ Protokoll: KWc Fasz. I; daselbst auch persönlicher Bericht KELLERS an die Regierung vom 29. Juli 1857. Das Protokoll abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd., 1873) S. 46–49. Vgl. nun auch MÖSCH, Bd. IV (1950), S. 212 ff.

ten, bezeichnende Korrektur! Der Vorort Solothurn wurde ersucht, «die Vollziehung des Beschlusses im erforderlichen Einverständnis mit dem hochwürdigsten Bischof einzuleiten», sobald die Ratifikation durch die Stände erfolgt sei.

Bis es soweit sein würde, glaubte Solothurn mit der offiziellen Mitteilung des Entwurfes an den Bischof noch zuwarten zu können. Der aargauische Große Rat ratifizierte die Konvention am 26. November 1857 ohne Diskussion mit großem Mehr². Doch war dieselbe schon bald durch die Presse zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt. Bereits am 19. September hatte die Schweizerische Kirchenzeitung darüber eine kurze Notiz gebracht, in der die Übereinkunft als «ein Meisterwerk burokratischer Wichtigmacherei» bezeichnet wird; sie enthalte «eine unerschöpfliche Quelle von Aufsichts-, Inspektions-, Controlierungs-, Rechnungs-, Verifikations- und Revisions-Paragraphen und Klauseln». Die Einsendung schließt mit der Bemerkung, wenn dann die Konvention von den Parlamenten der sieben Diözesanstände ratifiziert sei, werde, nach achtundzwanzig Jahren, «endlich die Sache offiziell an den hochwürdigsten Bischof gelangen, d.h. an den Punkt, bei welchem nach unserer Ansicht hätte begonnen und nicht geendet werden sollen». Weitere Einzelheiten über die Seminarkonvention waren dem am 24. Oktober in der Kirchenzeitung erschienenen Berichte über die solothurnische Kantonsratssitzung vom 15. Oktober zu entnehmen. Und gerade

² Akten des Großen Rates, Sitzung vom 26. November 1857. – Als erster Diözesanstand hatte Solothurn die Übereinkunft am 15. Oktober ratifiziert, es folgten in den nächsten Wochen Bern, Thurgau und Aargau; anfangs Dezember waren noch die Ratifikationen von Luzern, Zug und Baselland ausstehend (laut «Schweizerischer Kirchenzeitung» vom 5. Dezember 1857). Im Solothurner Kantonsrate unterzog der konservative JOSEF VON SURY den Entwurf, obgleich er für denselben stimmte, um nicht die Errichtung des Seminars zum Scheitern zu bringen, scharfer Kritik, bezeichnete ihn als Frucht unbegründeten Mißtrauens gegen den Bischof, beanstandete, neben der staatlichen Aufsichtsbehörde, vor allem die Einmischung in die Wahl der Seminarleitung, wobei man bedenken müsse, «daß sich unter den sieben Diözesanständen drei beinahe ganz protestantische befinden, und zudem ein paritätischer, der den Katholiken noch mehr Befürchtungen zu verursachen geeignet ist, als jene drei zusammengenommen». Er wolle «keine Suprematie der Kirche, aber eben so wenig die Omnipotenz des Staates; jeder soll in der ihm von Gott und der Natur vorgezeichneten Sphäre seine Tätigkeit entfalten können; der Staat finde namentlich bei den vorherrschenden materiellen Bedürfnissen hinlängliche Beschäftigung, ohne in allen Sakristeien und Beichtstühlen herumzustöbern». (Schweizerische Kirchenzeitung vom 24. Oktober 1857). Vgl. MÖSCH, Bd. IV (1950), S. 123.

nach diesem Berichte wurde damals im Kantonsrate³ die Meinung geäußert, es «gehe aus den Verhandlungen der Diözesanstände deutlich hervor, daß die Annahme des vorliegenden Entwurfes von Seite der kirchlichen Oberbehörde bereits gesichert sei». Aus der Kirchenzeitung mag auch Monsignore J. M. Bovieri, der seit 1850 als Geschäftsträger der päpstlichen Nuntiatur in Luzern amtete, erstmals erfahren haben, daß die Basler Priesterseminarfrage im Juli 1857 in ein neues Stadium getreten war. Wohl nicht zuletzt deshalb besuchte Bovieri am Schlusse seiner Reise, die ihn in den letzten Oktobertagen 1857 in das Wallis und dann nach Genf führte, auch Solothurn, wo er am 19. und 20. November Gast des Bischofs war. Damals stellte er diesem im Gespräch die Frage, ob er die Seminarkonvention nicht nach Rom senden wolle. Der Bischof antwortete mit Nein; er glaube, es liege in seiner, des Bischofs, Kompetenz, über die Errichtung des Seminars zu verhandeln, auch sei ihm die Übereinkunft noch gar nicht offiziell mitgeteilt worden⁴. Erst nach seiner Heimkehr scheint Bovieri in der «Luzerner Zeitung» vom 13. November die detaillierte Inhaltsangabe der Seminarkonvention gelesen zu haben. Da beeilte er sich, dem Bischof unter Hinweis auf die «Luzerner Zeitung» in einem vom 26. November datierten Briefe zu sagen, welchen peinlichen Eindruck die den Rechten der Kirche abträglichen, gegen Konkordat und Bulle von 1828 verstößenden Bestimmungen auf ihn gemacht hätten, und ihn zu ermahnen, der Übereinkunft nicht vor dem Eintreffen päpstlicher Weisungen zuzustimmen. Er erachtete es als seine Pflicht, die Sache zur Kenntnis des Heiligen Stuhles zu bringen. Am nächsten Tage ersuchte BOVIERI den Bischof noch um die Mitteilung des authentischen Textes der Konvention, welchem Wunsche man in Solothurn auch sogleich nachkam. Vielleicht noch bevor diese Aufforderung dort eingetroffen war, hatte am 28. November Bischof KARL

³ Von dem in Anmerkung 2 erwähnten Votanten von SURY. Vgl. auch oben Anmerkung 14 (zu S. 60).

⁴ Über die Reise Bovieris berichtet die Kirchenzeitung vom 7. und vom 28. November, sie ist auch erwähnt im «Schweizerboten» vom 27. Dezember 1858, in der später noch zu nennenden Artikelserie *Der Nuntius Bovieri und das Priesterseminar in Solothurn*. Von der Unterredung spricht Bischof KARL in seinem am 24. Dezember 1858 an Bovieri gerichteten Brief (Konzept im Bischöflichen Archiv). Diese Unterredung vom 19./20. November muß, obwohl es im eben erwähnten Briefe nicht ausdrücklich gesagt ist, im Jahre 1857 stattgefunden haben, und die Konvention, von der dabei gesprochen wurde, war natürlich jene von 1857. Was SCHMIDLIN hierüber (S. 88 oben) schreibt, ist daher falsch.

der Nuntiatur geantwortet, er unterziehe sich deren Befehlen. Niemals habe er die Absicht gehabt, der Konvention ohne vorherige Beratung mit seinem Domkapitel und ohne die notwendigen Vorbehalte zuzustimmen. Da BOVIERI nun aber die Übereinkunft zur vorherigen Beurteilung nach Rom senden wolle, so widersetze er sich dem keineswegs, im Gegenteil, er fühle sich dadurch von jeder Verantwortlichkeit entbunden. Nur bitte er, noch die Erläuterungen abzuwarten, die er ihm möglichst bald werde zukommen lassen, Erläuterungen, die der Kurie zur richtigen Würdigung der Sachlage notwendig seien. Er verwahre sich gegen die leiseste Verdächtigung, die Rechte und Freiheiten der Kirche nicht mit Entschiedenheit zu verteidigen⁵. Am 30. November teilte BOVIERI jedoch dem Bischofe mit, er habe die Sache bereits nach Rom weitergeleitet. Wenige Tage später, am 4. Dezember, weilte Bovieri erneut in Solothurn; die Angelegenheit schien ihm wichtig genug, um nochmals die Reise dorthin zu unternehmen⁶. Am 17. Dezember sah dann Bischof Karl seinen Domsenat um sich versammelt und beriet mit ihm über die Seminarkonvention; er erklärte dabei, er sei gleich anfangs der Meinung gewesen, daß dieselbe «mit den kirchlicherseits nötigen Modifikationen und Restriktionen angenommen werden könne». Das Domkapitel stimmte den vom Oberhirten vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig zu. Dem solothurnischen Landammann Vigier gegenüber gab der Bischof seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Modifika-

⁵ Brief BOVIERIS vom 26. November und Konzept der Antwort des Bischofs vom 28. November 1857 im Bischöflichen Archiv; die weiteren Korrespondenzen zwischen Luzern und Solothurn aus den letzten Novembertagen 1857 scheinen verloren zu sein; ergänzende Angaben bieten jedoch die zwei noch zu nennenden Briefe von Kanzler DURET nach Rom. – Über die Seminarverhandlungen von 1857/58 spricht SCHMIDLIN, S. 51, 58–63, 71–92. Seine Darstellung ist gerade in diesen Partien nicht nur unklar, sondern enthält eigentliche Irrtümer, so, wenn S. 51 (ähnlich S. 71) gesagt wird, der Konventionsentwurf vom 28. Juli 1857 sei «vom Bischofe unter Vorbehalt und von den Ständen den 17. September angenommen» worden; hier vermengt der Autor offenbar den vom Bischof nie akzeptierten Entwurf vom 28. Juli 1857 mit der am 17. September 1858 von Bischof und Diözesanständen unterzeichneten endgültigen Konvention. Daher schien es mir notwendig, hier nochmals näher auf diese Verhandlungen einzugehen und dieselben, namentlich das Eingreifen der Nuntiatur, anhand der Akten klarzulegen.

⁶ Diese zweite Besprechung erwähnt der Bischof in seinem Brief vom 24. Dezember 1858 an Bovieri (s. oben, Anmerkung 4); eine Notiz über diesen Besuch enthält auch die Nummer der Kirchenzeitung vom 5. Dezember 1857, in der die Seminarkonvention vollinhaltlich abgedruckt ist.

tionen «dem Apostolischen Stuhle genügen und auch von den Diözesanständen angenommen werden können.⁷» Bovieri wurde über diese Modifikationen zunächst mündlich durch die Domherren Propst Leu und Dekan Schlumpf, dann am 19. Januar 1858 durch Bischof KARL selbst auch schriftlich⁸ orientiert und hat darauf, wie versprochen, das Ergebnis der Beratungen des Domsenates jedenfalls sogleich nach Rom mitgeteilt. Folgende Änderungen wurden vom Ordinariat als notwendig bezeichnet: Weglassen der Berufung auf den Langenthaler Grundvertrag (Einleitung und § 6), korrektere Formulierung der Gratuitätsbestimmungen für Regens und Subregens (§ 4), Streichung der förmlichen Staatsbewilligung für den Eintritt ins Seminar (§ 5), ebenso der Einrichtung einer staatlichen Seminarinspektionskommission (§ 9), wobei aber den Diözesanständen ausdrücklich das Recht zugebilligt wurde, jederzeit auf Wunsch in den Seminarbetrieb Einsicht zu nehmen. Die vom Bischof unter Bezug von vier Domherren zu erlassenden Seminarstatuten sollten den Diözesanständen lediglich zur Kenntnisnahme (*ad visum*) mitgeteilt, nicht aber zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 11). Zu streichen sei auch der Schlußsatz betreffend die von der Diözesankonferenz aufzustellenden reglementarischen Vorschriften über Erhaltung, Bestand und hoheitliche Beaufsichtigung des Seminars.

Unmittelbar nach der Sitzung des Domsenates hatte sich im Auftrage des Bischofs dessen Kanzler DURET am 19. Dezember in längeren, z.T. gleichlautenden Schreiben an zwei Persönlichkeiten in Rom gewandt, die über gute Beziehungen zum Vatikan verfügten⁹. Beide Briefe sprechen es offen aus, daß man am Bischofssitze über das doch wohl voreilige Sicheinschalten Bovieris ungehalten war. Mit Recht wurde befürchtet, daß dadurch die Seminarverhandlungen mit den Diözesanständen sich nur noch schwieriger gestalten würden¹⁰. Man hätte es

⁷ Brief des Bischofs an Vigier vom 22. Dez. 1857 (Konzept im Bischöflichen Archiv).

⁸ Konzept im Bischöflichen Archiv; s. auch SCHMIDLIN, S. 71 f.

⁹ Konzepte der beiden Briefe (der eine lateinisch, der andere deutsch abgefaßt) im Bischöflichen Archiv; Adressat des ersten war Dr. Florin Decurtins d. Ae. (1804–73), langjähriger Schweizergardekaplan, päpstlicher Hausprälat, später Dompropst zu Chur; der Adressat des zweiten Briefes ließ sich nicht feststellen.

¹⁰ Zu Bovieris Weiterleitung des Seminarstatuten-Entwurfs nach Rom bemerkt der Brief DURETS an Decurtins: «Nescio, quo verbo hujusmodi agendi modus appellari debeat, certe, ad harmoniam et concordiam non facit (!), neque ad bonum rei exitum conductit, eo etiam minus, quo magis Basileensis dioecesis gubernia, partim protestantia (zwingliana), pleraque radicalia (ut vocant), immixtionem Sedis Apostolicae abhorreant.»

daher in Solothurn begrüßt, wenn der Schritt der Nuntiatur nach Möglichkeit wieder rückgängig gemacht, d.h. das Seminargeschäft von Rom, wenn auch unter Vorbehalt der päpstlichen Approbation nach erfolgtem Abschluß, wieder in die Hand des Bischofs gelegt worden wäre. Man gab der Hoffnung Ausdruck, ein solches Entgegenkommen des Heiligen Stuhles zu erreichen, allenfalls durch den Einfluß des Kardinals de Andrea, bei welchem sich jene römischen Persönlichkeiten in diesem Sinne verwenden sollten. Ähnlicher Ansicht war der Luzerner Stiftspropst JOSEF BURKARD LEU, seit kurzem als nichtresidierender Domherr Mitglied des Domsenates. Auch er wandte sich deswegen brieflich nach Rom, und zwar an Augustin Theiner, den bekannten vatikanischen Archivar, während Bischof KARL selbst u. a. an Kardinal Reisach schrieb¹¹.

In Rom jedoch glaubte man diesen Wünschen nicht entsprechen zu können. Am 12. März 1858 erhielt Bovieri die Antwort des Kardinalstaatssekretärs ANTONELLI und machte dem Bischof von Basel noch am selben Tage davon Mitteilung¹². Zwar erlaubte der Papst, auf ein anderes, im September des Vorjahres eingereichtes Gesuch des Bischofs hin, das zu errichtende Priesterseminar in den Räumen des inzwischen, Ende 1857, vom Kantonsrate aufgehobenen Solothurner Franziskanerklosters¹³ unterzubringen, unter der Bedingung der Rückgabe bei Wiedererstehen des Klosters. Aber er verwarf, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die von den Diözesanständen am 28. Juli 1857 in Bern beschlossene Übereinkunft über das Priesterseminar und bezeichnete auch die vom Bischof im Verein mit dem Domkapitel vorgeschlagenen Modifikationen als ungenügend. Die Konvention schmälerte die bischöfliche Autorität und verstoße in verschiedener Hinsicht gegen das Bistumskonkordat und die Umschreibungsbulle von 1828, sowie gegen die Vorschriften des Kon-

¹¹ Nach dem Schreiben Leus an den Bischof vom 8. Januar und dem Konzept eines Briefes des letztern an Leu vom 9. März 1858 (Bischöfliches Archiv; daselbst weitere Briefe LEUS zur Seminarfrage vom 11. Januar, 7. März, 10. und 13. Mai 1858). Die Zitate aus dieser Korrespondenz bei SCHMIDLIN (namentlich S. 78 ff.) machen dessen Darstellung auch hier unklar, besonders deshalb, weil LEU den Brief vom 10. Mai in der irrgen Meinung schrieb, Rom habe sich über die vom Bischof vorgeschlagenen Modifikationen gar nicht geäußert.

¹² Original des Briefes von BOVIERI im Bischöflichen Archiv; vgl. auch SCHMIDLIN, S. 76 f.

¹³ Über dessen Ende vgl. SCHMIDLIN S. 31–38, 51–58, 63–71, 96–104; ferner MÖSCH IV, S. 123–132. Durch die Aufhebung löste sich für Solothurn die 1828 übernommene Aufgabe, das Gebäude für das Priesterseminar zur Verfügung zu stellen, auf einfache Weise.

zils von Trient. Wenn die Diözesanstände gewisse Zugeständnisse erlangen möchten, so müßten sie sich direkt an den Heiligen Stuhl als Mitkontrahent des Bistumskonkordates wenden. Wenn sie aber bereit seien, sich ganz nach den bestehenden vertraglichen und kanonischen Bestimmungen zu richten, so stehe einem direkten Übereinkommen mit dem Bischof nichts im Wege. Der Bischof orientierte die solothurnische Regierung am 28. April über den Entscheid des Heiligen Stuhles. Zwei Tage später wurde der Inhalt des bischöflichen Schreibens vom Vororte den Mitdiözesanständen mitgeteilt und diesen die baldige Einberufung einer Diözesankonferenz in Aussicht gestellt¹⁴.

Im Aargau erstattete der Katholische Kirchenrat, von der Regierung darum ersucht, schon eine Woche darauf, am 8. Mai, Bericht über die durch den Entscheid Roms entstandene Lage¹⁵. Der Bericht, zweifellos von KELLER verfaßt, bestreitet dem päpstlichen Stuhl rundweg das Recht zur Annahme oder Verwerfung der Seminarkonvention. Dieses Recht stehe nur dem Bischof zu. Es werde übrigens im bischöflichen Schreiben nicht gesagt, worin im einzelnen der Widerspruch zum Konkordat bestehe. Dies anzugeben, wäre nach Meinung des Berichterstatters schwer gefallen. Die Kurie wolle «eben durchaus auf den bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen nicht eintreten¹⁶; sie möchte auf dem Wege eines Konkordats eben auch an diesen Grundlagen ändern; hiezu können aber die Kantone nicht Hand bieten. Entweder ist es der Kurie ernst

¹⁴ KW c Fasz. I; das bischöfliche Schreiben vom 28. April, abgedruckt in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 15. Mai 1858. Jedenfalls um die kommenden Verhandlungen nicht noch mehr zu erschweren, erwähnt dieses Schreiben des Bischofs lediglich die Verurteilung des Konventionsentwurfes, nicht aber, daß Rom auch die Abänderungsvorschläge des Bischofs als ungenügend erachtete. Als LEU, von dem auch die in der Kirchenzeitung, a.a.O., zitierte Äußerung in der «Neuen Zürcher Zeitung» stammen dürfte, am 10. Mai an den Bischof schrieb (s. oben Anmerkung 12), kannte er nur diese Mitteilung, den Brief BOVIERIS vom 12. März dagegen noch nicht. Nach MÖSCH, IV, S. 132 f., hat der Bischof schon vor dem 28. April mit der solothurnischen Regierung vertrauliche Besprechungen in dieser Sache aufgenommen.

¹⁵ KW c Fasz. I.

¹⁶ In Wirklichkeit war gerade das Gegenteil der Fall. Die Kurie konnte, wenn sie das weitgehende Aufsichtsrecht und das Mitspracherecht bei der Wahl der Seminarleitung, welches die Diözesanstände beanspruchten, ablehnte, doch mit gutem Grunde darauf verweisen, daß solche Rechte im Bistumskonkordat zwischen ihr und den Diözesanständen mit keiner Silbe erwähnt oder gar anerkannt waren. Der nachträgliche Langenthaler Geheimvertrag aber, durch den die Stände im Widerspruch zum Konkordat sich jene Rechte gewährleistet hatten, bestand für die Kirche überhaupt nicht.

mit dem Drängen nach einem Priesterseminar und dann muß sie den Kantonen ihre vertragsmäßigen Rechte lassen, oder die ganze Angelegenheit bleibt auf dem nämlichen Standpunkt wie seit Errichtung des Bistums. Unterdessen haben wir unser interimistisches Priesterseminar in Zurzach, und das genügt vollkommen.» Der Bericht schließt mit dem Antrag, die angekündigte Diözesankonferenz zwar zu beschicken, aber lediglich ad audiendum et referendum. In diesem Sinne faßte der Regierungsrat Beschuß. An der Konferenz, die am 28. Juli 1858 wiederum in Bern tagte, war er durch seine Mitglieder Keller und Hanauer vertreten¹⁷.

Die Instruktion der luzernischen Abgeordneten an diese Konferenz gibt der Verwunderung darüber Ausdruck, daß Rom die Seminarkonvention verworfen habe, noch bevor dieselbe dem Bischofe von Seiten der Stände offiziell zur Kenntnis gebracht worden sei. Es widerspreche dem Bistumskonkordat, wenn die Kurie zum voraus dirigierend in die Verhandlungen zwischen Bischof und Ständen eingreife. Darum sollten die Stände die bischöfliche Mitteilung offiziell gar nicht zur Kenntnis nehmen. Dagegen sei der Bischof vor jeder weitern Beschußfassung einzuladen, seine Ansichten und Wünsche zu äußern, und alsdann eine neue Konferenz, und zwar nach Solothurn, einzuberufen. Die aargauische Gesandtschaft beschränkte sich auf die Erklärung, daß der Aargau sich «nicht bewogen finden könne, zu weitern Diözesaneinrichtungen Hand zu bieten», da lediglich der unbefugte Übergriff der Nuntiatur neue Verhandlungen veranlaßt habe. Überdies war kurz zuvor zwischen Bischof und Kanton ein heftiger Konflikt wegen der Verkündigung der Mischchen und der Anerkennung des Plazets ausgebrochen¹⁸. An einer Abänderung des Entwurfs von 1857 könne der Aargau nicht mitwirken, sondern müsse sich dagegen seine Rechte und Konvenienzen des entschiedensten verwahren. Wiederum trat allein Zug dafür ein, daß «den kirchlichen Behörden in der Seminarangelegenheit jene freiere Stellung eingeräumt werde, um mit eigener Verantwortlichkeit sorgen zu können, daß das geistliche Lehramt mit tüchtigen Vorstehern bestellt werde». Das Ergebnis der kurzen Konferenz war die Ernennung einer aus den

¹⁷ Protokoll der Konferenz: KWc Fasz. I; daselbst auch ein persönlicher Bericht KELLERS. Abdruck des Protokolls in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd. 1873), S. 49–51.

¹⁸ Darüber vgl. M. ROSENBERG, *Die Kirchenpolitik Augustin Kellers* (Freiburg 1941), S. 65–75; über die Stellung Kellers in der Seminarangelegenheit s. daselbst S. 86–93.

Regierungsräten A. C. Affolter (Solothurn), Rennward Meyer (Luzern) und Migy (Bern) bestehenden Kommission, die den Auftrag erhielt, mit dem Bischof auf der Grundlage der Konvention von 1857 zu unterhandeln. Der Vorsitzende, Landammann Affolter, hatte zu Beginn der Sitzung über die ihm konfidentiell zur Kenntnis gelangten Punkte, welche Rom beanstandete, orientiert.

Nachdem Affolter und Migy – Rennward Meyer war abwesend – vom 31. August bis 2. September 1858 mit dem Bischof verhandelt und eine neue Übereinkunft entworfen hatten, erging die Einladung an die Diözesanstände, an der auf den 16. September angesetzten Konferenz in Solothurn teilzunehmen, die nun endlich, dreißig Jahre nach der Reorganisation des Bistums, zum Ziele führen sollte¹⁹. Den Aargau vertraten auch dieses Mal die Regierungsräte Keller, Präsident, und Hanauer, Vizepräsident des Katholischen Kirchenrates. Der erste Sitzungstag war zunächst der Berichterstattung über die Verhandlungen mit dem Bischof gewidmet. Nach zähem Ringen hatte man sich doch auf eine Formulierung der umstrittenen Bestimmungen einigen können, welche für den Bischof, wenn auch nicht befriedigend, doch zur Not annehmbar war. Auf beiden Seiten war offenbar der Wille zu einem gewissen Entgegenkommen vorhanden. Die gründliche artikelweise Beratung im Schoße der Konferenz erforderte zwar wegen einiger Punkte nochmalige Rücksprachen beim Ordinariat, ergab aber nur unwesentliche Änderungen am Entwurf, wie ihn die Kommission im Verein mit dem Bischof festgelegt hatte. Am zweiten Konferenztag, dem 17. September, wurde der Text des Übereinkommens endgültig bereinigt und dann vom Bischof und von den Abgeordneten der Diözesanstände – ohne den Aargau – unterzeichnet. Wenn die Kommission auf der Konferenz wiederholt die Überzeugung aussprach, daß sie trotz der Berücksichtigung gewisser bischöflicher Wünsche «wirklichen staatlichen Rechten wesentlich nichts» vergeben habe, so traf dies gewiß zu. Auch ein sachlicher Vergleich der beiden Konventionen von 1857 und 1858 läßt erkennen, daß vor allem der Bischof der Entgegenkommende gewesen ist. Den Rechtsansprüchen der Kirche, wie sie Rom unentwegt vertrat, ist nur ungenügend Rechnung getragen, so daß dem Bischof, wollte er die Errichtung des Seminars nicht wieder auf unabsehbare Zeit hinausschieben lassen, nichts anderes

¹⁹ Protokoll (37 S.) der Konferenz vom 16./17. September 1858: KWc Fasz. I. Abdruck (fehlerhaft) in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF. 23. Bd., 1873), S. 51–62.

übrig blieb, als die Übereinkunft bloß für sich als verbindlich anzunehmen und zu erklären, er werde dieselbe dem päpstlichen Stuhl nicht mitteilen²⁰.

In der Einleitung der endgültigen Fassung der Konvention, die sich textlich weitgehend an ihre Vorgängerinnen von 1830, 1852, 1855 und 1857 anschließt, ist nun die Berufung sowohl auf den Langenthaler Vertrag als auf das Bistumskonkordat weggelassen. In § 3 erlangte der Bischof die Streichung des Wörtchens «zunächst». Auf staatlicher Seite fand man sich damit ab, da ja in § 9 das staatliche Aufsichtsrecht ohnehin anerkannt sei. Beim § 4 erklärte der Bischof zwar seine persönliche Bereitschaft, nur Männer, die den Ständen genehm seien, mit der Seminarleitung zu betrauen; allein nach der Intervention der Nuntiatur sei er nicht in der Lage, dem Staate die Bestimmung die Gratuität zuzugestehen. Schließlich einigte man sich bezüglich der Wahl von Regens und Subregens auf folgende gemilderte Fassung: «Der Bischof erklärt es als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diözesanregierungen besitzen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen». Faktisch war damit für die Handlungsfreiheit des Bischofs nichts gewonnen²¹. In § 5 fiel sodann die staatliche Be willigung für den Eintritt ins Seminar weg. Die eintretenden Seminaristen mußten sich nun durch «ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämtlicher theologischen Lehrfächer, als über ihre guten Sitten bei dem Bischofe und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können».²² § 9 gesteht zwar den Ständen

²⁰ Konferenz-Protokoll, S. 14 f: «Der Bischof erklärte: das mit der Commission verabredete Projekt ohne Vorbehalt irgend einer Ratifikation für sich als verbindlich zu erklären und anzunehmen; er werde dasselbe auch nicht an den päpstlichen Stuhl mittheilen.» – Die Konvention vom 17. September 1858 abgedruckt in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 23. Oktober 1858.

²¹ Mit einem Recht sagt KELLER (in dem noch zu erwähnenden kirchenrätslichen Bericht vom 4. November 1858) hiezu: «In der Wirklichkeit kommt es also ganz auf dasselbe hinaus, nur ist der moralischen Stellung des Bischofs durch die gewählte Redaktionsform mehr Rechnung getragen.»

²² Dazu bemerkt KELLER, a.a.O.: «Im Art. 5 faßte die frühere Übereinkunft bezüglich der Aufnahme der Alumnen in das Seminar wiederum nur die Stellung und landesherrliche Berechtigung der contrahirenden Diözesanstände ins Auge . . . Die neue Fassung des Artikels verlangt nun den diesfälligen Ausweis der Kandidaten billiger Weise auch gegenüber dem Bischofe, ohne daß dadurch das Recht einer Regierung, einem Kandida-

weiterhin das Recht zu, «zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen». Dagegen willigte man ein, die vom Bischof abgelehnte staatliche Aufsichtskommission zu streichen, allerdings nur in der Überzeugung, daß jenes zugestandene Recht es doch ermögliche, «das Leben im Seminar nach allen Richtungen beaufsichtigen zu lassen».²³ Wie in den früheren Entwürfen gestattete auch jetzt § 10 den Vertretern des Staates die Teilnahme an den Endprüfungen. Viel zu reden gab § 11, der schließlich so formuliert wurde: «Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschriftgemäß beigegebenen Domherren, für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disziplin, sollen der Genehmigung der in Konferenz versammelten Diözesanstände unterlegt werden.» Der Entwurf von 1857 hatte von «landesherrlicher» Genehmigung der «für das Seminar in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung zu erlassenden Statuten» gesprochen. Nun wünschte und erreichte zunächst der Bischof die Streichung des Ausdrucks «landesherrlich», den er als veraltet bezeichnete, sodann die Weglassung von «in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung» und dafür die Einfügung der Parenthese «mit Ausnahme jener der innern Disziplin» nach «Statuten». Über das innere Verhalten und Leben der Seminaristen, die geistlichen Übungen und dergleichen von sich aus und unabhängig von den Staatsbehörden Regulative zu erlassen, müsse man dem Ordinariate doch zugestehen. Aber gerade die Ausnahme der Statuten über die innere Disziplin erregte bei den Ständen Bedenken. Sie fürchteten, der Bischof könnte die Grenzen dieses Gebietes der innern Disziplin zu weit ziehen. Schließlich wurde mit bischöflicher Zustimmung für die endgültige Fassung der etwas engere Begriff «religiös-sittliche Disziplin» gewählt²⁴.

ten den Eintritt zu bewilligen, geschmälert wird, gleichviel ob sie diese Bewilligung von einer wohlbestandenen Staatsprüfung oder einer andern Form des Ausweises abhängig machen will.»

²³ Vgl. auch unten S. 85.

²⁴ Der Bischof ließ dafür, um einer zu engen Auffassung des Begriffs von Seiten des Staates vorzubeugen, in das Konferenzprotokoll die Erklärung aufnehmen, es sollten darunter «nicht nur die notwendigen Regeln über häusliche Andachtsübungen, Gottesdienstbesuch und Aushilfe dabei, Sakramentenempfang usf. inbegriffen sein, sondern auch jene Vorschriften, welche die Heranbildung eines wahrhaft würdigen priesterlichen Charakters wesentlich bedingen, wie z.B. Überwachung des Umganges in sittlichen

Im Namen der aargauischen Regierung hatte Augustin Keller gleich zu Beginn der Aussprache die Erklärung abgegeben, daß der Aargau der Übereinkunft nicht beitreten könne, solange sein Konflikt wegen der Mischehen und des Plazet mit dem Bischof nicht ausgetragen sei. Im wesentlichen hat sich Keller deshalb an der Konferenz darauf beschränkt, die neue Übereinkunft einer vorläufigen allgemeinen Kritik zu unterwerfen; er sah insbesondere in § 11 eine Schmälerung des staatlichen Aufsichts- und Plazetrechts. Aber die Mehrheit teilte doch die Auffassung des bernischen Vertreters Migy, daß ja auch das Gebiet der inneren Disziplin dank des in der Übereinkunft festgelegten Aufsichtsrechtes dem wachsamen Auge des Staates nicht verborgen bleiben könne. Trotz der geäußerten Kritik erklärte die aargauische Gesandtschaft doch am Schlusse, daß sie «im wesentlichen mit der verabredeten Übereinkunft einverstanden» sei, aber eine Beteiligung im Hinblick auf den erwähnten Konflikt vorläufig ablehnen und sich darum auch das Recht auf ein eigenes kantonales Seminar vorbehalten müsse; «man möge sich indeß durch diese Erklärung nicht schrecken lassen, da Hoffnung zu baldiger Verständigung vorhanden scheine.» Bis der Aargau sich seinen Mitdiözesanständen anschloß, vergingen dann allerdings noch drei Jahre.

Im Laufe des Winters 1858/59 wurde die Übereinkunft von den Großen Räten der Stände Luzern, Solothurn, Bern, Zug und Thurgau ratifiziert, dagegen durch den Landrat von Baselland, dessen Vertreter die Konvention unterzeichnet hatte, am 15. November 1858 verworfen²⁵, und zwar aus denselben Gründen, die man auch in Aarau immer wieder dagegen ins Feld führte: Verkümmерung des staatlichen Aufsichtsrechtes und des Plazet. Als der bernische Große Rat am 20. November²⁶ die Ratifikation aussprach, tat auch er es nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, jederzeit von der Übereinkunft zurückzutreten, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars eingehen und denselben nicht Rechnung getragen würde. Überdies sollte gerade diese Berner Großratssitzung ein unerquickliches Nachspiel haben. Regierungspräsident Karl Schenk wollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, vor aller Öffentlichkeit dem Unwillen Ausdruck zu geben, den der po-

cher Beziehung, Untersagung der Wirtshäuser, des Besuches von Tanzplätzen und Ähnliches».

²⁵ SCHMIDLIN, S. 85 (mit einzelnen Fehlern in den Daten); über die Ratifikation durch den solothurnischen Kantonsrat vgl. MÖSCH, IV, S. 134–136.

²⁶ Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, Jg. 1858, S. 434–436.

litische Radikalismus, darüber empfand, daß das Seminarprojekt von 1857 durch das Eingreifen der Nuntiatur zu Fall gebracht worden war. In seiner Berichterstattung stellte er nun den Verlauf der Angelegenheit so dar, als ob der Bischof den früheren Seminarvertragsentwurf angenommen, der päpstliche Geschäftsträger aber sich daraufhin in Solothurn eine Abschrift des Vertragstextes «verschafft» und in kurzer Zeit dessen Verurteilung durch Rom erwirkt habe. Diese Erklärung Schenks war, wie sich aus unserer Darstellung ergibt, mindestens teilweise ungenau oder sogar unrichtig. Weder hatte Bischof Karl jener Konvention je zugestimmt, noch Bovieri deren Text ohne Wissen des Ordinariats gewissermaßen erschlichen, um sie nach Rom zu senden. Was im Berner Großen Rate und dann auch in der Presse über Bovieris Verhalten gesagt wurde, konnte dieser nicht auf sich beruhen lassen. In der Kirchenzeitung vom 4. Dezember 1858 erklärte er namentlich die Behauptungen als falsch, daß er sich ohne Wissen des Bischofs von Kanzler DURET eine Abschrift des Vertrages verschafft und diese, ebenfalls ohne Wissen des Ordinariats, nach Rom gesandt habe. Die Gegenseite wiederum sah in der Aussage BOVIERIS geradezu eine Verletzung der Ehre des obersten bernischen Magistraten, der dadurch der Lüge bezichtigt worden sei. Schon am 15. Dezember gab eine Interpellation diesem die Möglichkeit, sich im Großen Rate nochmals einläßlich darüber zu äußern²⁷. Daß Schenk dabei in längeren Ausführungen nachwies, die Konvention von 1857 sei durch das Eingreifen der Nuntiatur zum Scheitern gebracht worden, war insofern überflüssig, als diese Tatsache als solche von Bovieri ja nicht bestritten worden war. Im übrigen berief sich Schenk auf das vom Bischof natürlich nicht unterzeichnete Protokoll der Diözesankonferenz vom 16./17. September 1858, wonach dieser nach eigener Aussage nicht beabsichtigt habe, von der Konvention nach Rom Mitteilung zu machen, die Nuntiatur sich jedoch eine Abschrift verschafft und diese, trotz wiederholter Abmahnung von Seiten des Bischofs, nach Rom habe gelangen lassen. Schenk hielt darum an seiner Darstellung des Verlaufes der Intervention Bovieris durchaus fest.

Nach allem, was im bernischen Parlament und in verschiedenen Zeitschriften des Landes zu dieser Sache gesagt worden war, konnte der Bischof selbst nicht mehr schweigen. Am selben 15. Dezember wandte er sich offenbar in der irrgen Annahme, der Adressat werde davon bei der

²⁷ a.a.O., S. 461 f.

Beantwortung der erwähnten Interpellation noch Gebrauch machen können, in einem vertraulichen Schreiben an Präsident Schenk²⁸. Er betonte darin, daß Bovieri durch öffentliche Blätter Kenntnis von der umstrittenen Seminarconvention erhalten und zuerst nur auf Grund dieser Pressemeldungen, ohne sein Vorwissen, darüber in Rom Bericht erstattet habe. Es habe dann, nachdem dies geschehen sei, kein Grund mehr bestanden, dem Ansuchen Bovieris, der Bischof möchte ihm eine authentische Kopie des Vertragsentwurfes zustellen, nicht zu entsprechen. Die Nuntiatur habe also, um in deren Besitz zu gelangen, keinen Schleichweg wählen müssen. Übrigens sei der ihm noch gar nicht offiziell mitgeteilte Vertrag von ihm noch keineswegs genehmigt worden. Auch der Öffentlichkeit gegenüber gab Bischof KARL, in der Kirchenzeitung vom 25. Dezember 1858, eine entsprechende Erklärung ab. Wenn er mit der Übersendung des Projektes nach Rom nicht einverstanden gewesen sei, dann deshalb, weil er es weder genehmigt, noch so, wie es war, ohne Vorbehalt je anzunehmen gewillt war. Er sei unter den gegebenen Umständen auch der Überzeugung gewesen, «daß die Angelegenheit des Seminars in der Kompetenz des Diözesanbischofs noch liege». Im übrigen konnte er nur wiederholen, was er an Schenk über die Mitteilung der Abschrift nach Luzern geschrieben hatte. Ausdrücklich bezeichnete er es am Schlusse als unrichtig, daß er «je ein Konferenzprotokoll unterschrieben habe oder auch nur ein solches kenne.»

Dem Erscheinen dieser öffentlichen Erklärung des Bischofs war ein Briefwechsel zwischen ihm und BOVIERI vorausgegangen²⁹, in dem die zwischen den beiden Prälaten bestehende Verstimmung zum Ausdruck kam. In seinem Briefe vom 24. Dezember 1858 erinnerte der Bischof Bovieri nochmals an die im November des Vorjahres in Solothurn gehabte Unterredung und an dessen eiliges Vorgehen in der Seminarangelegenheit und sprach schließlich die Hoffnung aus, daß seine in der Kirchenzeitung erscheinende Erklärung Bovieri befriedigen werde; jedenfalls sage sie in kurzen Worten die Wahrheit, daran halte er fest. BOVIERI erachtete es dann besonders wegen der Äußerungen Schenks

²⁸ Staatsarchiv Bern, Akten über das Kirchenwesen, Mappe 1858/59. Ich verdanke die Mitteilung dieses Briefes Herrn Staatsarchivadjunkt E. MEYER.

²⁹ Davon hat sich im Bischöflichen Archiv nur das Konzept der vom 24. Dezember datierten bischöflichen Antwort auf ein Schreiben BOVIERIS vom Tage vorher, das leider verloren ist, erhalten, die bereits zu erwähnen war (oben, S. 69, Anm. 4 und S. 70, Anm. 6).

und der auf dessen Seite stehenden Presse doch als notwendig, noch einmal sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Seine Ausführungen erschienen in der Kirchenzeitung vom 1. Januar 1859³⁰. Er stellte darin zunächst grundsätzlich fest, daß dem Heiligen Stuhle als Kontrahenten des Bistumskonkordates von 1828 das Recht nicht abgesprochen werden könne, dazu auch ein Wort zu sagen, wenn man das Seminar auf Grundlagen, die jenem Konkordat nicht entsprechen, errichten wolle. Nach der Erektsionsbulle von 1828 müßten ohnehin auch die das Seminar betreffenden Vollzugsakten der römischen Kurie überwiesen werden. Er schilderte hierauf noch etwas einläßlicher sein Vorgehen im November 1857. Er habe es einfach als seine amtliche Pflicht erachtet, Rom in dieser Sache zu informieren.

Unter dem Titel *Der Nuntius Bovieri und das Priesterseminar in Solothurn* brachte der «Schweizerbote», um von der Gegenseite nur noch diese Äußerung zu nennen, in den letzten Dezembertagen 1858³¹ eine Folge von sieben längeren Artikeln. Nach Stil und Ton dieser Ausführungen ist kaum ein anderer Verfasser denkbar als AUGUSTIN KELLER. Die Abhandlung, die wiederum ein aufschlußreiches Zeugnis des Geistes darstellt, in dem die Mehrheit der staatlichen Vertreter die Seminarverhandlungen seit Jahren führte, bezeichnet das Verhalten Bovieris gegenüber dem bernischen Regierungspräsidenten als einen «kirchlich diplomatischen Skandal». Ja, Bovieri wird nun als Lügner auch gegenüber dem Bischof hingestellt, weil seine öffentliche Erklärung zu dessen Aussagen im Widerspruch stehe. Bovieris Stellung sei aus diesen und anderen Gründen unhaltbar geworden. Daß in den letzten Zeilen einer grundsätzlichen Überprüfung der Stellung der Nuntiatur gerufen wird, entsprach schließlich einem gerade damals mit Nachdruck vertretenen Postulat des schweizerischen Radikalismus³².

Die lückenhafte Überlieferung der Quellen, der Umstand, daß das Eingreifen der Nuntiatur im November 1857 ein Jahr später, als schon

³⁰ Deutsche Übersetzung der französischen Erklärung bei SCHMIDLIN, S. 89 ff.

³¹ Nummern vom 22., 23., 27., 28., 29., 30. und 31. Dezember. Die Artikelserie enthält mancherlei Schiefheiten, etwa in der Interpretation der bischöflichen Erklärung (Kirchenzeitung vom 25. Dezember), sowie sachliche Irrtümer und Ungenauigkeiten, die zum Teil wenigstens durch die naturgemäß mangelhafte Kenntnis der Akten der Gegenseite bedingt sind. Es erübrigts sich, hier darauf noch einzugehen, nachdem nun der Ablauf jener Ereignisse dargestellt wurde, wie er sich meines Erachtens im Lichte eines breiteren Aktenmaterials darbietet.

³² Vgl. dazu auch unten, S. 84, Anm. 34.

über die Ratifikation der neuen Übereinkunft beraten wurde, Gegenstand einer unsachlichen, gehässigen und erregten Polemik in der Presse geworden ist, endlich die Mängel der Darstellung SCHMIDLINS erschweren es uns, den wirklichen Verlauf der Dinge klar zu sehen und die Handelnden gerecht zu beurteilen. Soviel ergibt sich aber doch wohl, daß von wesentlichen Widersprüchen zwischen den Erklärungen BOVIERIS und des Bischofs nicht gesprochen werden kann. Ersterer durfte sagen, die Behauptung sei unwahr, daß er die gewünschte authentische Kopie des Konventionsentwurfes ohne Wissen (à l'insu) des Bischofs erhalten und ebenso ohne dessen Wissen nach Rom geschickt habe; denn er hatte diesen von seiner Absicht, es zu tun, benachrichtigt. Die erste Meldung nach Rom allerdings hatte BOVIERI, ohne sich deswegen mit dem Ordinariat in Verbindung zu setzen, lediglich auf Grund der Angaben in der «Luzerner Zeitung» ergehen lassen. Diese Tatsache wird in der bischöflichen Erklärung festgestellt. Unbestreitbar ist sodann auch die weitere Tatsache, daß BOVIERI zwar den Bischof von seinem Vorhaben, den von ihm erbetenen Konventionstext nach Rom zu senden, in Kenntnis setzte, aber dann doch über dessen Wunsch, damit noch bis zum Eintreffen der in Aussicht gestellten Erläuterungen zuzuwarten, hinwegging. Davon ist nur in der Erklärung des Bischofs ausdrücklich die Rede, was aber jedenfalls nicht bedeutet, Bovieri habe diesen Umstand irgendwie ableugnen wollen. Jeder der beiden Prälaten sagte eben hauptsächlich das, was er zur Aufklärung über seine eigene Haltung in der umstrittenen Angelegenheit der Öffentlichkeit glaubte sagen zu müssen. So ergänzen sich ihre Aussagen viel eher, als daß sie sich widersprechen. Der Vorwurf, er habe bewußt eine Unwahrheit gesagt oder den Bischof durch seine Aussage bloßgestellt, trifft den päpstlichen Geschäftsträger sicherlich nicht. Mit Recht war dagegen jener ungehalten darüber, daß Bovieri zuerst ohne in Solothurn sich zuvor über die Sache näher zu informieren und dann, nachdem der Bischof sich geäußert, ohne Rücksicht auf dessen Wünsche vorgegangen war. Tatsächlich mußten nach den Schlußbestimmungen der Bistums-Erekitionsbulle von 1828 u. a. die Urkunden über die Errichtung des Diözesanseminars, wenn diese Wirklichkeit geworden, in authentischer Abschrift nach Rom übermittelt werden, um dort im Archiv der Konsistorialkongregation niedergelegt zu werden³³. Noch war aber, als Bovieri sich einschaltete, das Seminar nicht

³³ LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. III, S. 84.

errichtet und der Bischof hatte zum Seminarprojekt der Diözesanstände noch nicht einmal amtlich Stellung nehmen können. Da mußten die Mitteilungen der Nuntiatur in Rom, wenigstens solange man dort die bischöflichen Vorbehalte und Abänderungsvorschläge nicht kannte, doch den peinlichen Eindruck erwecken, der Oberhirte der Diözese Basel stehe im Begriffe, einer dem Konkordat wie den kanonischen Vorschriften widersprechenden Übereinkunft zuzustimmen. Das war jedenfalls, von der zu befürchtenden Erschwerung der künftigen Verhandlungen mit den Diözesanständen abgesehen, für das Ordinariat in Solothurn der Hauptgrund, über Bovieri ungehalten zu sein. Größere Schuld an der unerfreulichen Lage der Dinge trugen allerdings letztlich die Diözesanstände.

1828 hatten sie im Konkordat die Verpflichtung übernommen, dem Priesterseminar die notwendigen Gebäulichkeiten und Existenzmittel zur Verfügung zu stellen. Statt sich auf diese Aufgabe zu beschränken, bemühten sie sich nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert darum, das von ihnen beanspruchte ausgedehnte Aufsichtsrecht über das Priesterseminar zur Geltung bringen, also dessen Leitung durch die nach dem Konkordat hiefür alleinzuständige kirchliche Behörde möglichst einzuengen. Der Oberhirte blieb auch von diesen Verhandlungen so gut wie ganz ausgeschlossen. Noch der Konventionsentwurf von 1857 hätte ja, bevor er dem Bischof vorgelegt worden wäre, zunächst von den kantonalen Parlamenten aller Diözesanstände ratifiziert werden sollen. Hoffte man vielleicht, dadurch dem Ordinariat ein allfälliges Nein zu erschweren? Da hatte dann das Eingreifen der Nuntiatur immerhin zur Folge, daß man sich entschloß, zunächst mit dem Bischof zu einer Einigung über den Vertragstext zu kommen. Das mühsam gewonnene Ergebnis entsprach, wie gezeigt wurde, den kirchlichen Forderungen nur teilweise und zwang den Bischof, wollte er nicht wieder alles scheitern lassen, zu dem mit den Schlußbestimmungen der Erektionsbulle von 1828 nicht durchaus im Einklange stehenden Versprechen, nichts nach Rom mitzuteilen. Es scheint aber, daß schließlich aus denselben Gründen auch die Nuntiatur und der Heilige Stuhl davon abgesehen haben, gegen die Konvention vom 17. September 1858, deren Text schon am 23. Oktober in der Kirchenzeitung zu lesen war, Einspruch zu erheben. Jedenfalls ist uns von einer neuerlichen Stellungnahme der römischen Instanzen nichts bekannt. Sie haben die Konvention offenbar stillschweigend geduldet.

So konnte man denn endlich zur Verwirklichung des Priesterseminars der Diözese Basel schreiten. Der Bischof zeigte, nachdem nun fünf von den sieben Diözesanständen die Übereinkunft angenommen hatten, denselben am 25. März 1859 an, er sei gesinnt, Karl Kaspar Keiser von Zug, Professor der Theologie in Solothurn, zum Regens und Josef Amrein von Gunzwil, Professor der Grammatik in Luzern, zum Subregens des Diözesanseminars zu ernennen. Gutgeheißen wurde der bischöfliche Vorschlag erst an der am 20. September auf dem Rathause zu Solothurn abgehaltenen Diözesankonferenz³⁴. Es nahmen daran nur Vertreter von Solothurn, Bern, Luzern und Zug teil; der thurgauische Abgeordnete Regierungspräsident von Streng war am Erscheinen verhindert, und Aargau und Baselland hatten die Konferenz, da sie sich ausschließlich mit dem Seminar beschäftigte, natürlich nicht beschickt. Zunächst bejahte die Konferenz die Frage, ob man trotz des Abseitsstehens zweier Stände zur Errichtung des Seminars schreiten wolle. Mit besonderer Wärme sprach sich Landammann Hegglin von Zug dafür aus, indem er zugleich das stete Mißtrauen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden tadelte. Zur Errichtung und Begründung eines wahrhaft ersonnlichen Instituts sei Vertrauen nötig. Hauptgeschäft war die Durchberatung der Statuten für das neue Priesterseminar. Der Bischof hatte dieselben im Verein mit dem Domkapitel entworfen und am 8. Juli

³⁴ Protokoll der Konferenz: Akten des Kirchenrates, Sitzung vom 23. August 1860. – Schon am 26. Juli 1859 hatte in Bern eine von allen sieben Ständen beschickte Diözesankonferenz (Protokoll, a.a.O.) stattgefunden, auf deren Traktandenliste als Hauptgeschäfte die Gratuität der als Regens und Subregens Ausersehenen und die Seminarstatuten gesetzt worden waren. Beide Geschäfte wurden aber, u. a. weil der aargauische Große Rat über die Konvention damals noch nicht Beschluß gefaßt hatte, auf die nächste Konferenz verschoben und dafür zwei längere Referate Kellers angehört, in denen er den bischöflichen Kanzler Duret scharf angriff, die kirchliche Dispenspraxis, insbesondere die der Nuntiatur auf diesem Gebiete und bezüglich der Seminarkonvention vorgeworfenen Einmischungen beanstandete und namens seiner Regierung entsprechende Schritte beim Bundesrat beantragte; der Nuntius sollte fortan auf seine Funktion als rein diplomatischer Vertreter seines Souveräns beschränkt sein und jeglicher Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz sich enthalten. Zum Schlusse, der Nuntiatur als kirchlicher Institution, «dieser veralteten, zwecklosen, ja gemeinschädlichen Einrichtung, ein Ende zu machen», kommt auch das Gutachten, das (September 1858/März 1859), im Auftrag des Kirchenrates dessen Mitglied Fürsprech Jos. KELLERSBERGER in Baden ausgearbeitet hatte (Referat über die bischöflichen Rechte und die Stellung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz, Manuskript von 114 Seiten, KWc V).

dem Vorort zugestellt. In der Folge nahm er daran auf Wunsch Solothurns noch einige kleinere Abänderungen vor. Die Diözesankonferenz unterwarf nun die Statuten einer in alle Einzelheiten gehenden Prüfung, machte zu Handen des Bischofs eine Anzahl Änderungsvorschläge und erteilte, in Erwartung der Annahme dieser Vorschläge durch das Ordinariat, den Statuten vorerst auf ein Jahr die Genehmigung. Die vorgeschlagenen Abänderungen konnte der Bischof, der sich in den nächsten Tagen deswegen mit seinem Domkapitel beriet, gutheißen mit einer Ausnahme. Im Entwurf war der Bischof als «der oberste Vorsteher, Leiter und Beaufsichtiger des Diözesan-Priesterseminars» bezeichnet. Die Stände verlangten nun, daß gesagt werde, er nehme diese Stellung «kirchlicherseits» ein. Unnachgiebig hielten die Vertreter des Staates an dieser Forderung fest. Landammann Vigier drohte sogar mit dem Rücktritt Berns und Solothurns vom Seminar. Schließlich, am 11. Oktober, gab der Bischof auch hier nach, unter dem Vorbehalt, daß der Staat daraus keine Rechte herleiten dürfe, die nicht schon in der Konvention vom 17. September 1858 festgestellt seien³⁵. Ein kleiner Wortstreit und doch ein eindrücklicher Beweis dafür, daß die Mehrheit der Diözesanstände im Grundsätzlichen der bisherigen kirchenpolitischen Linie durchaus treu geblieben war.

Noch deutlicher spricht der alte Geist aus dem Antrag, den am Schluß der Konferenz Landammann Vigier stellte. Er schlug vor, die Diözesankonferenz solle alle drei Jahre «zur reglementarischen Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung, sowie des gesamten innern Lebens der Anstalt» eine dreigliedrige Kommission wählen, die jeweilen von einem solothurnischen Regierungsrat präsidiert würde und in der Regel jährlich einen umfassenden Bericht zu erstatten hätte «über die Leitung, Verwaltung und das gesamte Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen». Der Antrag wurde mit den Stimmen Berns, Solothurns und Luzerns gegen jene Zugs zum Beschuß erhoben. Er war einfach eine wörtliche Wiederholung des § 9 der von der Kurie verworfenen Übereinkunft von 1857. Im Herbst 1858, bei der Unterhandlung mit dem Bischof, hatte man, um dessen Unterschrift zu erhalten, die Aufsichtskommission, die Augustin Keller schon 1852 gefordert und in den Entwürfen von 1855 und 1857 auch durchgesetzt hatte, gestrichen. Jetzt war sie auf einem andern Wege wieder zur Gel-

³⁵ SCHMIDLIN, S. 93–95 (nennt als Konferenzort irrtümlich Bern).

tung gebracht, vielleicht, wie wir bald sehen werden, nicht ganz ohne Zutun des abwesenden Führers der aargauischen Kirchenpolitik. Der Vorort Solothurn, dem der bernische Regierungsrat Schenk die spezielle Überwachung des Seminars empfahl, erhielt Vollmacht, das Nötigstehe-nende für dessen innere Einrichtung anzuordnen. Endlich, am 4. Januar 1860, wurde das Priesterseminar der Diözese Basel in den Räumen des aufgehobenen Solothurner Franziskanerklosters eröffnet.

Augustin Keller hatte sich an der Konferenz vom 16. und 17. September 1858 über die damals von den übrigen sechs Diözesanständen und vom Bischof angenommene Seminarkonvention nur kurz, ohne sie vorher gründlich überprüft zu haben, geäußert. Diese Überprüfung wurde in den folgenden Wochen zu Hause nachgeholt. Ihr Ergebnis ist das einläßliche Gutachten, das der Katholische Kirchenrat am 4. November 1858 der Regierung auf deren Ersuchen über die Konvention erstattete³⁶. Gleich zu Beginn wird betont, die getroffenen Abänderungen seien im allgemeinen «fast durchweg mehr formeller als prinzipieller Natur», zum Teil einfach durch den Umstand bedingt, daß die früheren Ent-würfe lediglich als Vertrag der Diözesanstände untereinander gefaßt waren, «mit Ausschluß des Bischofs, den man bis dahin nicht in dieser Stellung zur Anstalt ansehen zu dürfen glaubte», nun aber der Bischof, wie es schließlich den Bistumsverträgen entspreche, Mitkontrahent geworden war. Wenn sodann im Ingruß die Berufung auf den Grundver-trag und das Bistumskonkordat gestrichen wurde – jenen hatte man auf Wunsch des Bischofs weggelassen, dieses dann auf Antrag aus dem Schoße der Diözesankonferenz – so dürften daraus keine Konsequenzen zu Ungunsten darin verankerter Rechte gezogen werden. Ähnliches gelte von den Änderungen in den §§ 3, 4 und 5³⁷. Die Nennung einer Aufsichtskommission in der früheren Fassung von § 9 scheine «die bischöfliche Autorität in der ausgesprochenen Form etwas behelligt zu haben. Der Bischof wünschte daher, es möchte diese Organisationsweise nicht direkt in die auch von ihm zu unterzeichnende Übereinkunft aufgenommen, sondern bei einer allgemeiner gehaltenen Redaktion der späteren organi-satorischen Anordnung der Diözesanstände frei vorbehalten werden.»³⁸

³⁶ KW c I; Konzept von der Hand KELLERS bei den Akten des Kirchenrates, Sitzung vom 4. November 1858.

³⁷ S. die Zitate oben, S. 76, Anm. 21 und 22.

³⁸ Es ist fraglich, ob der Bischof wirklich, wie KELLER es darstellt, damit einverstan-den war, daß die Aufsichtskommission zwar in der Konvention gestrichen, aber dann

Die neue Fassung überlasse es den Ständen, die Beaufsichtigungsweise nach ihrem Gutfinden zu regeln. So kommt KELLER zum Schluß, die Übereinkunft sei zur Genehmigung zu empfehlen, mit alleiniger Ausnahme des § 11. Daß hier auf eine staatliche Genehmigung der Seminarstatuten, soweit dieselben die religiös-sittliche Disziplin betreffen, verzichtet wird, fordert KELLERS scharfe Kritik heraus. Das widerspreche dem Grundvertrag, worin die Stände das «*Jus inspectionis et cavendi*» in seiner ganzen Ausdehnung feierlich beansprucht hatten. «Sodann ist gerade die religiös-sittliche Disziplin in einem Priesterseminar für die künftige Lebens- und Berufsrichtung des Klerikers von der höchsten Wichtigkeit, indem die Erfahrung zeigt, wie gerade in dieser Beziehung die verderblichsten klerikalnen Verkehrtheiten aus vielen Seminarien herausgebracht werden.» Der Einwendung des Bischofs, eine staatliche Aufsicht über dieses Gebiet sei, als weltliche Einmischung, unkirchlich und darum auch unzulässig, stehe «nicht nur das jeherige Prinzip des Hoheitsrechtes des christlichen Staates, sondern auch selbst die Lehre der Kirchenväter direkt entgegen.» Was der große heilige Augustinus in dem von KELLER angeführten Satze³⁹ «bezüglich auf das *Jus inspectionis et cavendi* der Staatsgewalt auch in rein religiösen Dingen im Anfange des fünften Jahrhunderts lehrte, ist von keinem der späteren Väter als unkirchlich und darum unzulässig widersprochen und verworfen worden.»

Das kirchenrätliche Gutachten schließt mit dem Antrage, die Übereinkunft vom 17. September 1858 zu ratifizieren, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß dem Aargau jederzeit das vertragsmäßige Recht, ein eigenes Seminar zu halten, ungeschmälert vorbehalten bleibe; 2. daß die Diözesanstände in sich ergebenden Fällen gegenüber dem Artikel 11 das *Jus inspectionis et cavendi* in seiner vollen Ausdehnung geltend machen, wie denn der Kanton Aargau die Ausübung dieses Rechtes unter allen Umständen und nach jeder Richtung des bestimmtesten

doch auf andere Weise verwirklicht wurde. Jedenfalls bietet das Konferenzprotokoll keinen Anhaltspunkt für die Annahme, die Stände hätten dem Bischofe hierüber ihre Absichten mitgeteilt.

³⁹ AUGUSTINUS, *Contra Cresconium Donatistam*, lib. III, cap. 51 (Opera, Tom. IX, Antwerpiae 1700, 315): «In hoc enim reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae ad divinam religionem.» KELLERS Zitat stammt ohne Zweifel aus BALTHASARS *De Helvetiorum juribus circa sacra* (1768), S. 80.

vorbehält und verwahrt; 3. daß die in Artikel 9 der früheren Übereinkunft aufgestellte Aufsichtskommission der Diözesanstände sofort mit der Errichtung des Seminars ernannt und deren Bestellung und Wirksamkeit reglementarisch geordnet werde; 4. endlich, daß diese neu vereinbarte Übereinkunft, in Wahrung der bischöflichen und staatlichen Rechte, weder der Nuntiatur, noch einer andern Autorität zur Ratifikation, Interpellation oder sonstigen Rückäußerung unterstellt werde. Die Regierung machte diesen Antrag zu dem ihrigen und unterbreitete ihn am 19. November dem Großen Rat, der ihn zur Begutachtung einer Fünferkommission unter dem Vorsitze von Fürsprech Dr. Brentano überwies⁴⁰. Im Gegensatz zur Regierung gelangte die Kommission zur Auffassung, daß eine bedingte Ratifikation unmöglich sei, da es sich um einen dreiseitigen Vertrag handle, der in sich selbst zusammenfalle, sobald der eine Kontrahent Bedingungen an denselben knüpft, die der andere nicht zugibt. Sie beantragte darum, der Konvention, da sie dem Staate das Aufsichtsrecht nicht in seiner ganzen Ausdehnung einräume, die Genehmigung nicht zu erteilen. Seiner Kommission Folge leistend, hat denn auch der aargauische Große Rat am 5. September 1859 der Seminarkonvention die Ratifikation verweigert, jedoch in dem Sinne, daß der Regierung «unbenommen sei, zu Wiederherstellung der verkümmerten Staatsrechte in dem vereinbarten Projekte die Unterhandlungen fortzusetzen.»

Nachdem der Große Rat sein Nein gesprochen, mußte der Aargau es ablehnen, an der Diözesankonferenz, die, wie schon erwähnt, am 20. September 1859 in Solothurn tagte und hauptsächlich der Bereinigung der Seminarstatuten gewidmet war, teilzunehmen. Doch sah man sich sogleich in die Notwendigkeit versetzt, wenigstens nach einer vorläufigen Lösung zu suchen⁴¹. Als am 21. September drei aargauische Theologiekandidaten die Staatsprüfung bestanden hatten, bat daher der Regierungsrat den Bischof um seine Erlaubnis, nochmals den interimistischen

⁴⁰ Akten des Großen Rates, Sitzung vom 5. September 1859.

⁴¹ Über die Entwicklung der Seminarangelegenheit in den Wochen unmittelbar nach dem großrätlichen Entscheid und die Überlegungen, die man sich in Aarau machte, berichtet das vier Folios Seiten umfassende aufschlußreiche Referat KELLERS vom 19. November (KWc I), das er am 24. November seinen Regierungskollegen vortrug und welches dann im regierungsrätlichen Bericht an den Großen Rat vom gleichen Tage teilweise Verwendung fand. (Akten des Großen Rates, Sitzung vom 30. November 1860).

Seminarkurs in Zurzach durchzuführen. Der Bischof gab am 7. Oktober unter Hinweis auf die bevorstehende Eröffnung des Diözesanseminars in Solothurn abschlägigen Bescheid, erklärte aber, ungeachtet des Abseitsstehens des Aargaus, die drei Priesteramtskandidaten ins Solothurner Seminar aufnehmen zu wollen.

Man war in Aarau enttäuscht über die «kaum zu erwarten gewesene Antwort» des Bischofs, enttäuscht wohl noch mehr darüber, daß «seitens der übrigen Diözesanstände von einer einläßlichen Berücksichtigung oder nähern Würdigung der Wünsche unseres Kantons einfach Umgang genommen» wurde. Meldungen, die eben damals in öffentlichen Blättern erschienen, ließen aber den Regierungsrat vermuten, daß auch noch Bern, dessen Großer Rat die Seminarkonvention im November 1858 nur unter der Bedingung des Beitritts aller Diözesanstände ratifiziert hatte, Schwierigkeiten machen werde. In der Hoffnung, in Bern einen starken Bundesgenossen zu finden, reiste Keller im Auftrag der Regierung nach der Bundesstadt und besprach sich am 21. Oktober mit Schenk und Migy. Jedoch ohne Erfolg; denn bereits auf der Diözesankonferenz vom 20. September hatte sich Bern, wie Keller nun erfuhr, mit Solothurn, Luzern und Zug über die Statuten und die baldige Eröffnung des Seminars geeinigt. Regierungspräsident Migy erklärte lediglich seine Bereitschaft, an Landammann Vigier zu schreiben und ihn zu ersuchen, sich persönlich beim Bischof zugunsten des aargauischen Standpunktes zu verwenden. Auch KELLER selbst gelangte am 23. Oktober und nochmals am 8. November in diesem Sinne an seinen Freund VIGIER. Endlich, am 11. November, konnte dieser an Keller berichten: Der Bischof habe zwar nichts einzuwenden gegen eine Einsichtnahme der Statuten von Seite der Stände. Vorläufig benötige er aber außer den schon von der letzten Diözesankonferenz genehmigten keine weiteren Statuten. Wenn später noch andere Bestimmungen nötig werden sollten, z.B. über den Gottesdienst, so würden ja auch diese den Ständen bekannt, da sie jederzeit ins Seminar Einsicht nehmen könnten. Er sei auch bereit, dieselben den Ständen mitzuteilen, wolle sich aber dazu nicht verpflichten und an der Übereinkunft nichts ändern. Dies von ihm zu verlangen, «sei ein gar zu arges Mißtrauensvotum gegen ihn, als ob er da Ungeheuerliches aufnehmen würde». Der Bischof habe sehr guten Willen gezeigt, dem Aargau den Eintritt zu ermöglichen. VIGIER selbst anerbot seine weiteren Dienste in der Sache, war doch auch ihm, wie den meisten Diözesanständen, viel gelegen am Beitritte und an der Mit-

wirkung des Aargaus bei «der Gründung eines vaterländischen, freisinnigen Seminars».

Angesichts des bisherigen Verlaufes der Angelegenheit war jedoch Keller zur Überzeugung gelangt, daß es sich mit der Ehre des Kantons nicht wohl vertrage, die andern Diözesanstände «noch einmal und zwar jetzt gleichsam bittweise» um nachträgliche Zulassung des Aargaus zum beschlossenen Priesterseminar oder um sonstige Beihilfe zu ersuchen. Anderseits konnte nun offenbar vom Bischof nicht mehr erwartet werden, daß er zu einer Änderung der Übereinkunft Hand bieten würde. Schließlich trug dieselbe ja nicht nur seine eigene Unterschrift, sondern war von fünf Diözesanständen, davon vier mehrheitlich freisinnigen, ratifiziert worden. Daß der Bischof einfach seine Bereitschaft erklärte, alle Statuten den Ständen mitzuteilen, ohne eine förmliche Verpflichtung einzugehen, betrachtete man aber in Aarau als untragbare Schmälerung des beanspruchten uneingeschränkten Jus inspectionis et cavandi. So beschloß die Regierung am 23. November, in der Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, von jenem Rechte Gebrauch zu machen, welches gerade sie in den letzten drei Jahrzehnten sich so oft feierlich vorbehalten hatte, vom Recht, nötigenfalls ein eigenes Seminar errichten zu dürfen. KELLER erhielt den Auftrag, schon auf den andern Tag einen entsprechenden Dekretsentwurf vorzulegen. Zugleich wurde den aargauischen Theologiekandidaten für dieses Mal der Besuch des ihnen vom Bischof zu bezeichnenden Seminars erlaubt⁴².

Zwei Tage darauf stellte die Regierung den von KELLER entworfenen kurzen Dekretsprojekt dem Großen Rat zu. Die von der Legislative zu beschließende Errichtung eines aargauischen Priesterseminars am Stifte Zurzach (§ 1), das auf der Grundlage der bischöflich gutgeheißenen Organisation für das interimistische Seminar daselbst eingerichtet werden sollte (§ 2), wird in der Einleitung zum Dekret damit begründet, daß durch das Vorgehen der Diözesankonferenz vom 20. Herbstmonat 1859 bezüglich des Diözesanseminars für den Aargau die Notwendigkeit eigener angemessener Fürsorge eingetreten sei. Nach allem Vorausgegangenen finde man, wie es im regierungsrätslichen Begleitbericht zum

⁴² Schreiben KELLERS an den Bischof vom 7. Dezember 1859. Von den drei Kandidaten besuchten dann zwei (Karl Lochbrunner und Gottlieb Pfyffer) das Solothurner Seminar, der dritte (Viktor Hürbin) verzichtete, wurde Bezirkslehrer und war später während rund vierzig Jahren Strafanstaltsdirektor in Lenzburg; alle drei traten nach 1870 zum Altkatholizismus über, die ersten als Pfarrer zu Obermumpf und Möhlin.

Dekrets vorschlag vom 25. November heißt, «keinen Zweck und keinen ehrenhaften Anhaltspunkt mehr, die Unterhandlungen mit den Ständen oder mit dem Bischofe weiter fortzusetzen». Wenn aber in jenem Bericht die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen ist, durch die geplante Errichtung eines Kantonalseminars «allermindestens den an den Beitritt zum Diözesanseminar geknüpften diesseitigen Begehren mehr Nachdruck und willigern Eingang zu verschaffen», dann darf daraus wohl geschlossen werden, die Regierung habe kaum sehr ernsthaft an die Verwirklichung ihres Zurzacher Projektes geglaubt, sondern dasselbe eher als Druckmittel betrachtet. Daß «die Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes in seinem vollen Umfange im Bereiche des Kantons wohl . . . ungleich leichter und sicherer durchzuführen» sein würde, war allerdings Grund genug, den gefaßten Plan nicht so rasch aufzugeben. Mit Berufung auf die Bestimmungen des Konkordates und des Grundvertrages wird betont, daß es nicht einzig Sache des Bischofs sein könne, zu erklären, ob außer dem Diözesanseminar noch ein Kantonalseminar errichtet werden solle oder nicht; an den einzelnen Kantonen sei es, «über die Notwendigkeit der Errichtung für ihr kantonales Bedürfnis sich selbst auszusprechen». Drei Tage nach Eingang schon wies der Große Rat das Geschäft an eine Kommission. Doch verging noch ein volles Jahr, bis der Rat darüber entschied⁴³. Am 30. November 1860 wurde der Dekrets vorschlag mit unwesentlichen Änderungen angenommen und die Regierung mit der Vollziehung beauftragt. Ein vom Conservativen Josef Leonz Strelbel gestellter Gegenantrag, der Aargau möchte dem Priesterseminar zu den gleichen Bedingungen beitreten wie Bern und Luzern, blieb in Minderheit⁴⁴.

Der Bericht, den der Katholische Kirchenrat mit dem Entwurf der Vollziehungsverordnung zum beschlossenen Dekret am 10. Januar 1861 der Regierung zustellte, entstammt der Feder eines geistlichen Freundes

⁴³ Inzwischen hatte am 3. August 1860, im Anschluß an die Schlußprüfung des ersten Seminarkurses, in Solothurn eine Diözesankonferenz stattgefunden zur Entgegennahme des Berichtes über den Kurs und u. a. zur Wahl eines zweiten, französischsprechenden Subregens (auf Wunsch Berns). Der Aargau hat auch diese Konferenz nicht beschickt, entsprechend dem Antrage Kellers, der am 29. Juli als Kirchenratspräsidium in einem langen Berichte an die Regierung seiner Verärgerung über die «Rücksichtslosigkeit» der andern Diözesanstände gegen den Aargau erneut Ausdruck gegeben hatte. KWc I.

⁴⁴ KWc II (wo alle regierungsrätlichen Akten betr. das geplante Zurzacher Seminar von 1860/61 zusammengefaßt sind); Akten des Großen Rates, Sitzung vom 30. November 1860.

von Keller, Pfarrer MELCHIOR RONCA von Villmergen⁴⁵. Er verrät deutlich das Mißbehagen über das Unbefriedigende des geplanten aargauischen «Miniaturseminars», das bei einem großen Aufwand an geistigen und materiellen Kräften doch nur eine verkümmerte Wirksamkeit haben werde, so daß, sogar nach Ansicht liberaler Kreise, ein provisorischer Anschluß an das Diözesanseminar, unter Verwahrung der staatlichen Rechte, vielleicht den Interessen des Kantons besser entsprochen haben würde.

Die neue Vollziehungsverordnung übernahm weitgehend wörtlich die Organisation des interimistischen Zurzacher Seminars von 1856, nur daß, wie im Solothurner Seminar, die Dauer der Kurse auf zehn Monate ausgedehnt und die Zahl der Dozenten auf zwei, Regens und Subregens, beschränkt wurde. Wiederum, ähnlich wie schon 1856, fanden, in der Überzeugung, das kantonale Seminar werde gerade dadurch seinen eigentümlichen Charakter erhalten, «die Anleitung zum Schulbesuche und die Einführung in die gemeinnützigen Bestrebungen zur Hebung und Veredlung des Gemeinde- und Volkslebens» Erwähnung unter den Aufgaben des Seminars. Als Aufsichtsbehörde war der Kirchenrat vorgesehen.

Dekret und Entwurf zur Vollziehungsverordnung übermittelte die Regierung darauf am 8. März dem Bischof mit der Bitte um seine Mitwirkung und mit ihren Vorschlägen für die Stellen des Regens (Stiftsdekan Huber) und Subregens (Pfarrer Brunner in Wohlen oder Pfarrer Kienberger in Mettau). Die Antwort, die Bischof KARL am 1. Mai in einem ausführlichen Schreiben⁴⁶ gab, war ein Nein. Er bestritt mit dem Hinweis auf das nun bestehende, den Anforderungen genügende Solothurner Seminar die Notwendigkeit eines Sonderseminars in Zurzach, verwarf mit Entschiedenheit den aargauischen Einwand, die Konven-

⁴⁵ KW c II; Keller hatte mit der Entwerfung der Vollziehungsverordnung und des begleitenden Gutachtens Pfr. Ronca und Fürsprech J. Kellersberger, Baden, beide Mitglieder des Katholischen Kirchenrates, beauftragt; die Entwürfe vom Dezember 1860 von der Hand RONCAS bei den Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 10. Januar 1861. Im zweiten (nicht in den Bericht des Kirchenrates übergegangenen) Teil seines Gutachtens entwickelt RONCA den Gedanken eines mit dem aargauischen Priesterseminar verbundenen «modernen Knabenseminars» zur Gewinnung von Nachwuchs für jenes. Eine solche Erweiterung würde das Seminar u.a. nicht mehr als «eine bloße Brustwehr für die angegriffenen Hoheitsrechte des Staats in Kirchensachen» erscheinen lassen.

⁴⁶ KWc II; Konzept im Bischöflichen Archiv.

tion von 1858 schmälere wirkliche Rechte des Staates, und betonte, daß er das Aarauer Projekt schon aus Rücksicht gegenüber den andern Diözesanständen, die dann das gleiche Recht beanspruchen könnten, ablehnen müsse; «oder dürfte man zulassen, daß das Diözesanseminar von einem Kanton nach dem andern verlassen, am Ende nur als ein leeres Absteigequartier dastehe für die von den verschiedenen Partikularseminarien auf die jeweils von der Kirche zur Ertheilung der hl. Weihen festgesetzten Tage herreisenden Ordinanden?» Sodann wäre ein Seminar in Zurzach der bischöflichen Aufsicht weitgehend entzogen. Das Mitspracherecht des Bischofs bei den Wahlen des Regens und Subregens sei ungenügend gewahrt. Der Bischof könne auch nicht jedes Jahr zur Spendung der in bestimmten Zeitabständen zu erteilenden Weihen mehrere Male sich nach Zurzach begeben. Andererseits wäre die wenigstens viermalige Reise der Zurzacher Ordinanden nach Solothurn, um dort vom Bischof die Weihen zu empfangen, ihrer innern Vorbereitung und Sammlung kaum förderlich. Alle diese Gründe mußten den Bischof zur entschiedenen Zurückweisung des aargauischen Projektes veranlassen. Dagegen bemühte er sich, die Bedenken und das Mißtrauen der Aarauer Regierung gegenüber dem Seminar in Solothurn als unbegründet zu erweisen, und lud sie ein, sich demselben anzuschließen.

Daß sie nachgeben und der bischöflichen Einladung Folge leisten würden, konnte von Keller und seinen Regierungskollegen kaum erwartet werden. Nur durch Entgegenkommen des Ordinariates könnten die Gründe des aargauischen Abseitsstehens beseitigt werden, antwortete man am 6. Mai dem Bischof. Die Regierung sei nun gezwungen, die Vermittlung der Diözesanmitstände anzurufen, unter Vorbehalt weiterer Entschließungen für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Schrittes und unter Ablehnung der Verantwortung für die «daran sich knüpfenden ernsten und unausweichlichen Folgen».

Deutlicher als hier wird im Schreiben, mit dem sich Aarau am gleichen Tag an die Diözesanstände wandte, mit dem Austritt aus dem Bistumsverband gedroht, als der notwendigen Konsequenz «eines fortgesetzten und unbelehrbaren Widerstandes von Seite des Ordinariates». Der Aargau sei, wie auch dem Bischof selbst vorgeworfen wurde, «in seinem vertragsmäßigen Rechte auf Errichtung eines eigenen Priesterseminars» verletzt worden. Er habe Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung der Mitstände, von deren In-

tervention beim Bischof er die Wiederherstellung jenes Rechtes erwarte⁴⁷.

Das Echo auf das aargauische Interventionsgesuch klang wenig ermutigend. Zwar begrüßte die thurgauische Regierung die Berufung einer Diözesankonferenz als ein Mittel zur Beilegung des Konfliktes. Aber Bern antwortete kühl, es müsse es wahrscheinlich denjenigen Kantonen, die der Seminarübereinkunft von 1858 nicht beigetreten seien, überlassen, «ihre dahерigen Differenzen mit dem Bischofe selbst ins Reine zu bringen». Auch die solothurnische Regierung beeilte sich nicht mit der Einberufung der Konferenz. Am 3. Juli beschwerte sich der Aargau bei derselben wegen der Verzögerung. Die Konferenz wurde daraufhin auf den 31. Juli, den Tag nach der Schlußprüfung des Seminarkurses, des zweiten seit Eröffnung des Instituts, nach Solothurn einberufen. Den Aargau vertrat wiederum Keller, in Begleitung seines Regierungskollegen Schwarz. Keller hatte als Präsident des Kirchenrates selbst die dann vom Regierungsrat beschlossene Instruktion für die aargauische Gesandtschaft entworfen. Noch einmal wird darin mit Entschiedenheit das Recht des Kantons auf ein eigenes Seminar in Anspruch genommen, aber dennoch auch schon die Wahrscheinlichkeit ins Auge gefaßt, daß die übrigen Diözesanstände eine Unterstützung des aargauischen Begehrens ablehnen könnten. In diesem Falle sollten die Abgeordneten – um den Mitständen von Seiten des Aargaus «einen neuen Beweis freundegnössischen Entgegenkommens⁴⁸ zu geben» – auf die Einladung, der Kanton möchte sich nachträglich doch noch dem Solothurner Seminar anschließen, eintreten, unter dem Vorbehalt der großrätslichen Ratifi-

⁴⁷ KWc II. Zur Bemerkung im Schreiben des Aargaus an die Diözesanstände, daß die Errichtung oder Nichterrichtung eines Kantonalseminars «nicht lediglich von dem beliebigen Ermessen des Bischofs abhängen» könne, ist doch zu sagen, daß der klare Wortlaut der Verträge, des Bistumskonkordates (s. oben S. 15) wie sogar des Grundvertrages (S. 16), die Errichtung von Partikularseminarien vom freien Zusammenwirken des Bischofs mit dem betreffenden Kanton abhängig machte, aber niemals letzterem das Recht gab, die bischöfliche Zustimmung zu erzwingen, wenn man auf staatlicher Seite die Errichtung eines solchen Seminars als notwendig erklärte. Der aargauische Standpunkt war hier nichts weniger als «vertragsmäßig». Das Ordinariat hat übrigens ein solches Alleinbestimmungsrecht nie für sich in Anspruch genommen.

⁴⁸ Als «Entgegenkommen» betrachtete man offenbar die Preisgabe des Zurzacher Seminars, welches durch das bereits ausgesprochene Nein des Bischofs und die zu erwartende Nichtunterstützung von Seite der andern Diözesanstände ohnehin unmöglich geworden war.

kation, jedoch nur unter der Bedingung, daß die in § 11 der ersten Seminarkonvention vom 28. Juli 1857, welche der aargauische Große Rat am 6. November 1857 ratifiziert und der Heilige Stuhl dann verworfen hatte, ausgesprochene «unbeschränkte landesherrliche Genehmigung aller in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung zu erlassenden Statuten wieder aufgenommen und den Ständen vom bischöflichen Ordinariate vertragsmäßig stipuliert und durch eine nachträgliche offene Erklärung gewährleistet werde». Wenn auch das nicht erreicht werden konnte, dann sollte die Gesandtschaft, unter Verwahrung aller Rechte des Kantons und unter Vorbehalt seiner Konvenienz über die künftige Stellung zum Bistum, die Konferenz verlassen⁴⁹. So war also Keller auch jetzt nicht bereit, auch nur ein Jota von der bisherigen Auffassung preiszugeben, so viel ihm auch, wie nicht zu erkennen ist, daran gelegen war, den Aargau aus der isolierten Stellung in der Seminarangelegenheit herauszuführen, in die er offensichtlich vor allem durch seine eigene Politik hineingeraten war.

Tatsächlich ist es der Diözesankonferenz, die am 31. Juli und 1. August 1861 in der Bischofsstadt tagte und an der nun wieder alle sieben Stände vertreten waren, gelungen, dem Aargau und damit auch dem Kanton Baselland den Weg für den Beitritt zum gemeinschaftlichen Diözesanseminar zu ebnen. Dem aargauischen Plan der Errichtung eines kantonalen Seminars versagten, wie erwartet, die Abgeordneten aller fünf schon am Solothurner Seminar beteiligten Stände ihre Unterstützung. Mit Entschiedenheit sprach insbesondere der Zuger Regierungsrat Boßard dagegen, indem er darauf hinwies, daß das vom Aargau angerufene Recht nach dem Wortlaut der Verträge an die Mitwirkung des Bischofs gebunden sei und daher, ohne diese Mitwirkung, dahinfalle. Thurgau regte mündliche Verhandlungen mit dem Bischof an und fand hierin die Unterstützung Solothurns. Auf luzernischer wie auf bernischer Seite ließ man zwar durchblicken, daß die Konvention von 1858 im Wortlaut nicht restlos befriedige, daß es aber auch hier weniger auf den mangelhaften Buchstaben als auf die Praxis ankomme; das staatliche Aufsichtsrecht sei in der Übereinkunft genügend verankert, auch böten Regens und Subregens als «tüchtige, wissenschaftlich gebildete und dabei humane, achtungswürdige Männer» keinen Grund zur Beunruhigung,

⁴⁹ KWc II, sowie KWc V (Fasz. 4): Instruktion für die Gesandtschaft, mit zugehörigen Akten; ebenda (Fasz. 5) das Protokoll der Konferenz vom 31. Juli/1. August 1861.

so daß Aargau und Baselland unbedenklich beitreten könnten. Beide bernischen Abgeordneten, die Regierungsräte Migy und Schenk, betonten, Aargau und Baselland machten unausgesprochen durch ihre Haltung ihren Mitständen den Vorwurf, diese hätten die staatlichen Rechte ungenügend gewahrt. Bern seinerseits könne, wie gerade der Radikale Schenk erklärte, «diesen Vorwurf nicht hinnehmen, sondern müsse ihn als unstatthaft entschieden zurückweisen». Die bernische Gesandtschaft, die übrigens das grundsätzliche Recht des Kantons auf Separatseminarien durchaus nicht bestreiten wollte, gab der Meinung Ausdruck, der Aargau könne auch aus dem Sinn und Wortlaut seines Gesetzes vom 7. Juni 1834 über Ausübung des Plazets und Visums in bezug auf kirchliche Erlasse kein Hindernis für den Beitritt zur Übereinkunft ableiten, da dieses Gesetz Statuten über religiös-sittliche Disziplin kaum berühre.

Angesichts dieser eindeutigen Meinungsäußerungen sah sich der Aargau gezwungen, das Zurzacher Projekt endgültig fallen zu lassen. Keller mußte auch offen eingestehen, er sei «mit dem Seminar, wie es jetzt geleitet wird, nicht unzufrieden», namentlich könne er beiden Superioren Anerkennung zollen, das Urteil aargauischer Zöglinge und anderer, bei denen er sich erkundigt habe, laute günstig; zwar hätte er noch immer einige Wünsche anzubringen, aber schließlich beruhe «das Seminar im Vergleiche mit mehr als einem andern ähnlichen Institute auf freisinnigen Grundlagen». Gleichwohl könne der Aargau von seinen angenommenen Grundsätzen in bezug auf die Staatshoheit nichts preisgeben und betrachte den Wortlaut des § 11 noch immer als unvereinbar mit denselben. Eine friedliche Lösung der Frage sei aber auch ihm erwünscht.

Die Konferenz faßte darauf den Beschuß, nochmals mit dem Ordinariat zu verhandeln, und bestellte zu diesem Zwecke eine Dreierkommission aus den Regierungsräten Affolter (Solothurn), Winkler (Luzern) und Sulzberger (Thurgau). In der Unterredung, die noch am gleichen Abend stattfand, sprach sich der Bischof zunächst entschieden gegen irgendwelche Abänderung der Übereinkunft aus; es bestehe keine Veranlassung dazu, die beiden Superioren verdienten sein volles Zutrauen. Darauf wurde ihm entgegnet, daß nicht immer dieselben Männer der Anstalt vorstehen würden und daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Modifikation der umstrittenen Bestimmungen, auch zur Abwendung weiterer Spaltung, wünschenswert erscheinen ließen. Schließlich war es

wiederum der Bischof, der sich zum Entgegenkommen entschloß. Am nächsten Morgen, dem 1. August, teilte er dem Vororte Solothurn zuhanden der Konferenz schriftlich mit: «Zur Beruhigung der hohen Diözesanstände gebe ich Ihnen anmit in Bezugnahme auf die §§ 9 und 11 der Übereinkunft vom 17. September 1858 die Erklärung ab, daß ich auch die Statuten oder Reglemente, welche die religiös-sittliche Disziplin im Diözesanpriesterseminar beschlagen, sobald ich solche zu erlassen im Falle sein werde, den Tit. hohen Diözesanständen zur Einsichtnahme mitzutheilen keinen Anstand nehmen werde». Die aargauische Abordnung hielt allerdings, wie sie in der Sitzung vom 1. August erklärte, auch jetzt unentwegt daran fest, daß ihre Ansicht bezüglich des Kantonalseminars grundsätzlich zu Recht bestehe, daß vor allem in der Frage der Notwendigkeit eines solchen nicht ausschließlich der Bischof zu entscheiden habe. Doch verzichte man für einmal auf das gestellte Begehren, nachdem nun der Bischof die Zusicherungen gegeben habe, die nach dem kantonalen Plazetgesetz von 1834 als wesentliche Bedingung für den Beitritt zum Diözesanseminar hätten gefordert werden müssen. Doch geschehe dies nur «in der bestimmten Voraussetzung, daß unter dem Ausdruck ‚Einsichtnahme‘ dasjenige zu verstehen sei, was man staatskirchenrechtlich unter dem Begriff von ‚Visum‘ subsumiert und was der hochw. Bischof mündlich auch selbst zugesteht». Die Konferenz nahm diese Eröffnung in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Die aargauische Vertretung hatte nicht nur den Mitständen für ihre Bemühungen zu danken, sie nahm, mit gutem Grund, «auch gerne Vormerkung von dem erneuerten Wohlwollen des bischöflichen Ordinariates». Denn hauptsächlich dank dem Nachgeben des Bischofes hatte Keller nun sein Ziel im wesentlichen doch erreicht. Immerhin ist zu sagen, daß die Erklärung des Bischofs im Grund kaum über das hinausging, was von ihm schon im November 1859 mündlich zugestanden, von Aarau aber als ungenügend abgelehnt worden war⁵⁰. Streng genommen war es lediglich eine jederzeit widerrufliche, einfache Bereitschaftserklärung, allfällige Statuten über die religiös-sittliche Disziplin ebenfalls den Ständen zur Einsicht zu unterbreiten, also nicht eigentlich die von Keller angestrebte vertragliche Verpflichtung dazu. Aber die bischöfliche Erklärung, in Verbindung mit der offiziellen, im Protokoll festgelegten Definition der Diözesanstände, daß Einsichtnahme «Visum»

⁵⁰ S. oben, S. 89.

bedeute, erlaubte es der aargauischen Regierung doch, zu erklären, die Seminarkonvention befindet sich nun mit dem Plazetgesetz in vollem Einklang. So konnte sie denn auch dem Großen Rat den Beitritt zu der zuerst verworfenen Übereinkunft beantragen, ohne sich dem so peinlichen Verdacht auszusetzen, sie sei vor kirchlichen Forderungen zurückgewichen. Im Gegenteil, in ihrem Bericht an den Großen Rat glaubte sie sogar darauf hinweisen zu können, daß es wohl einzig dem Nachdrucke, den ihre Vertretung bei den Verhandlungen «auf ausdrückliche und unverkümmerte Anerkennung der staatshoheitlichen Rechte» gelegt habe, zu verdanken sei, «daß dieselben endlich auch bei den gleichgültigern und anfänglich abgeneigten Ständen eindringliche Vertretung beim bischöflichen Ordinariate und von Seite dieses letztern befriedigende Anerkennung gefunden haben». Schließlich mußte die Regierung selbst zugeben, der Beitritt zum Diözesanseminar habe «in ökonomischer Hinsicht und mit Rücksicht auf allseitigere Ausbildung zum Priesterstand unter gemeinschaftlicher, befriedigender Leitung und Aufsicht seine entschiedenen Vortheile vor vereinzelten Kantonalseminarien.»⁵¹ Am 9. November 1861 erklärte der Große Rat den Beitritt des Aargaus zur Übereinkunft vom 17. September 1858 und beschloß zugleich, es solle dem Dekret vom 30. Wintermonat 1860 über die Errichtung eines aargauischen Priesterseminars «für einmal und solange der Kanton nicht den Rücktritt vom gemeinschaftlichen Diözesanseminar zu erklären im Falle ist, keine weitere Folge gegeben werden». ⁵² In Solothurn hatte inzwischen am 4. November der dritte reguläre Seminarkurs seinen Anfang genommen. Aus dem Aargau nahmen sieben Ordinanden an ihm teil⁵³. Am 15. September 1862 schloß sich dann, als letzter der sieben Stände, auch Baselland dem gemeinschaftlichen Diözesanseminar an⁵⁴.

⁵¹ Akten des Großen Rates vom 9. November 1861. Der regierungsrätliche Bericht hebt hervor, es hätten sich auf der Diözesankonferenz namentlich Thurgau, Baselland und Solothurn durch freundeligen össisches Entgegenkommen ausgezeichnet.

⁵² Aargauische Gesetzessammlung, Bd. V (1865), S. 398 f.; daselbst, S. 394–397 auch der Text der Übereinkunft vom 17. September 1858.

⁵³ KWc I: Schreiben Solothurns vom 22. und 30. Oktober 1861.

⁵⁴ KWc I: Schreiben Solothurns vom 3. Dezember 1862.

VIII

Rückschau und Ausblick

Als das Basler Diözesanseminar in Solothurn endlich ins Leben trat, waren nahezu drei Jahrhunderte vergangen, seit das Konzil von Trient durch sein in der dreißigsten Session, am 15. Juli 1563, beschlossenes Dekret die Gründung eigentlicher Priesterseminare in der ganzen Kirche angeordnet hatte. Damals war der Grund zur notwendigen Reform der Priesterbildung gelegt worden. Der für die allgemeine Erneuerung der katholischen Kirche nach den Stürmen der Reformationszeit so wichtige Erlaß fand allerdings, namentlich diesseits der Alpen, nur langsam, hier früher und dort später, seine Verwirklichung¹. Im alten Bistum Basel war es der um die katholische Reform verdiente Fürstbischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575–1608), der sich mit Eifer auch um die Gründung eines Priesterseminars im Sinne des Konzils bemühte. 1591 wurde in seiner Residenzstadt Pruntrut zunächst ein Jesuitenkollegium eröffnet. Aber das Priesterseminar, d.h. das Institut, welches die Theologen des Bistums – unter ihnen auch jene des nachmals aargauischen Fricktals – unmittelbar auf die Priesterweihe vorzubereiten hatte, sah er erst am Ende seines Lebens, 1608, erstehen. Dieses erste Basler Diözesanseminar in Pruntrut führte ein recht bescheidenes Dasein. Nur sehr unvollkommen entsprach es dem, was den Konzilsvätern von Trient vorgeschwebt hatte. Es scheint um das Ende des Jahrhunderts überhaupt eingegangen zu sein. Besser vermochte dann das 1716 von Fürstbischof Johann Konrad von Reinach (1705–1737), wiederum in Pruntrut, neubegründete Diözesanseminar seine Aufgabe zu erfüllen. Für dessen Übernahme hatten die Jesuiten gewonnen werden können, nachdem sie dieselbe ein Jahrhundert vorher abgelehnt hatten. Der Wirksamkeit des Seminars bereitete 1792 die Besetzung des Fürstbistums durch Frankreich ein vorläufiges Ende. Erst 1821 öffnete das Seminar in Pruntrut seine Tore wieder. Es blieb über das Jahr 1828 hinaus, welches die Reorganisation des Bistums Basel und die Verlegung des Bischofssitzes nach Solothurn brachte, die Ausbildungsstätte hauptsächlich des angehenden jurassischen Klerus. In den Wirren, welche der

¹ Lexikon für Theologie und Kirche IX (1937), Sp. 457 f. Das Weltkonzil von Trient, sein Werden und Wirken, herausgegeben von GEORG SCHREIBER, Bd. I (Freiburg i. Br. 1951), S. LIV f.

Versuch des bernischen Radikalismus, die Badener Konferenzartikel in die Tat umzusetzen, 1836 im Jura auslöste, ist das Pruntruter Priesterseminar endgültig eingegangen².

Auf dem Konzil von Trient hatte man, als die Errichtung von Seminarien allgemein vorgeschrieben wurde, ohne Zweifel an Priesterbildungsanstalten gedacht, die ausschließlich unter kirchlicher, bischöflicher, Leitung stehen und auch aus Mitteln der Kirche unterhalten werden sollten. Erst im 18. Jahrhundert, im Zeitalter der absoluten Monarchie und zugleich der rationalistischen Aufklärung, begann der Staat auch die Priesterbildung in seinen Einflußbereich zu ziehen. Insbesondere war es Kaiser Josef II., der die hier sich bietenden Möglichkeiten, die Geistlichen vornehmlich zu Staatsdienern und Trägern der Aufklärungsgedanken zu erziehen, sich nicht entgehen lassen wollte. Er ging auch da mit der ihm eigenen Schroffheit vor. 1782 hob ein Dekret die bisherigen Diözesanseminare auf und zwang alle angehenden Priester, fortan eines der neugegründeten staatlichen Generalseminare zu besuchen. Wie manches andere überlebten diese Generalseminare den Tod Josefs nicht lange. Sein Bruder und Nachfolger Leopold II. sah sich gezwungen, sie 1790 wieder aufzuheben³. Aber die Auffassung, daß dem Staat ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Ausbildung der Priester zukomme und daß ohne staatliche Erlaubnis niemand zur Priesterweihe zugelassen werden dürfe, blieb lebendig. Sie wurde weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus von demokratischen, radikalen Politikern diesseits des Rheines ebenso wie von Staatsmännern und Beamten deutscher Fürstenstaaten wie ein teures Vermächtnis gehütet⁴.

² Die Geschichte des Priesterseminars der alten Diözese Basel in Pruntrut von der Gründung unter Bischof Blarer bis 1836 behandelt nun: A. CHÈVRE, *Le séminaire du diocèse de Bâle*, in der Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, 47. Jg. (1953), S. 25 ff., 123 ff. Vgl. auch oben S. 30 f.

³ Lexikon für Theologie und Kirche IV (1932), Sp. 373.

⁴ Hier sei nur hingewiesen auf W. REINHARD, *Die Anfänge des Priesterseminars und des Theologischen Konvikts der Erzdiözese Freiburg i. Br.*, im Freiburger Diözesanarchiv 56 (NF. 29, 1928) S. 184 ff; ferner besonders auf A. HAGEN, *Staat, Bischof und geistliche Erziehung in der Diözese Rottenburg 1812–1934* (Rottenburg a. N. 1939). Die 1818 in Frankfurt durch die Abgeordneten mehrerer deutscher Höfe festgesetzten «Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten» beschäftigen sich in den §§ 35–42 mit den höhern Lehranstalten und Priesterseminarien (ANDREAS MÜLLER, *Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie*, 5. Bd., Würzburg 1832, S. 434 ff.)

Rom hingegen hat auch in jenen Jahrzehnten jegliches Sicheinmischen des Staates in die Ausbildung der Priester entschieden abgelehnt⁵. Die Kirche hatte dazu, vom Grundsätzlichen abgesehen, auch schwerwiegende aus der Zeitlage sich ergebende Gründe; nahmen doch damals die meisten Staatsbehörden eine durch die Aufklärung geprägte Geisteshaltung ein, die für das Wesen der katholischen Kirche nur ungenügendes Verständnis aufbrachte, eine Haltung, aus welcher heraus manche kirchlichen Rechtsansprüche bekämpft, die Kirche vornehmlich als die Erzieherin guter Staatsbürger angesehen und insbesondere die Stellung des Papsttums zugunsten der Bischöfe und noch mehr zugunsten des Staates zu schwächen versucht wurde. Die Kirche konnte es, wollte sie sich nicht selbst aufgeben, nicht zulassen, daß ihre angehenden Priester in Lehranstalten und Seminarien, deren Einrichtung und Betrieb ebenso wie die Wahl der Lehrkräfte hauptsächlich vom Staate abhing, in einem Geiste erzogen wurden, der in seinen Konsequenzen zur Entfremdung von der Kirche, ja zum Bruche mit ihr führen mußte.

Nicht nur in bezug auf das staatliche Aufsichtsrecht gingen die Auffassungen der Vertreter des Staates und der Kirche erheblich auseinander. Das Konzil von Trient hatte in seinen Bestimmungen vorgesehen, die besondere Schulung der künftigen Priester in kirchlichen Seminarien möglichst schon im Knabenalter beginnen zu lassen. In diesem Sinne bezeichnete auch noch die päpstliche Erekitionsbulle von 1828 für das Bistum Basel das zu errichtende Priesterseminar als «Seminarium puerorum». Doch hat man sich, wie wir sahen, in Solothurn gleich bei den ersten staatlichen Seminarverhandlungen von 1830 auf den Standpunkt gestellt, daß nur die Errichtung eines Priesterseminars in Frage komme, in dem die Kandidaten während höchstens eines Jahres die letzte, mehr praktische Ausbildung für das Priesteramt erhalten sollten, nachdem sie ihre wissenschaftlichen theologischen Studien an bestehenden einheimischen Lehranstalten oder auf auswärtigen Universitäten abgeschlossen haben würden. In analoger Weise wurden um jene Zeit etwa in den Bistümern der unserem Lande benachbarten oberrheinischen Kirchenprovinz Priesterseminare nur für das letzte Vorbereitungsjahr auf die Priesterweihe gegründet. Dabei waren wohl auch im Bistum Basel

⁵ Vgl. die Stellungnahme von Kardinalstaatssekretär CONSALVI in seiner «Esposizione dei sentimenti di Sua Santità» vom 10. August 1819 über die dem Heiligen Stuhl unterbreitete Deklaration von Württemberg, Baden und weitern deutschen Regierungen (MÜLLER, a.a.O., S. 460 ff.)

insbesondere finanzielle Erwägungen entscheidend, daneben aber jedenfalls ebenso die Tatsache, daß die vorhandenen höheren Lehranstalten in Solothurn und Luzern eben seit der Aufhebung des Jesuitenordens, der sie begründet hatte, staatliche Institute waren, welche man nicht zugunsten eines das gesamte theologische Studium umfassenden, gemäß Bistumskonkordat frei durch den Bischof zu leitenden Diözesanseminars eingehen lassen wollte. Immerhin war die Beschränkung des Seminars auf das Jahr unmittelbar vor der Priesterweihe für die Kirche insofern und solange wenigstens tragbar, als die theologischen Fächer an jenen kantonalen Anstalten von kirchentreuen Männern gelehrt wurden.

Daß das zähe Ringen um das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht die Hauptschuld trägt an der so späten Errichtung des Diözesanseminars in Solothurn, dürfte auf den vorangehenden Seiten einläßlich genug dargelegt worden sein. Das endliche Ergebnis vermochte die kirchlichen Behörden nur teilweise zu befriedigen. Aber es sollte sich doch bald zeigen, daß die staatliche Kontrolle, wie sie in der Seminarconvention von 1858 verankert worden war, nicht genügte, um das von den meisten Diözesanständen Angestrebte, nämlich die Heranbildung ausgesprochen liberaler, nationalkirchlich und romfeindlich eingestellter Priester, zu erreichen. Daß es nicht dazu kam, verdankte das Solothurner Seminar neben der Wachsamkeit der Bischöfe vornehmlich der Persönlichkeit seines ersten Regens Karl Kaspar Keiser (1805–1878) aus Zug⁶. Unter Männern wie Hirscher und Möhler an der theologischen Fakultät in Tübingen geschult, war Keiser namentlich in seinen jüngeren und mittleren Jahren als angesehener Schulmann seiner zugerischen Heimat nicht mit Unrecht im Rufe gestanden, ein Liberaler zu sein. Die Diözesanstände haben denn auch 1859 seiner Wahl zum Regens des Seminars in Solothurn, wo er seit 1850 als Theologieprofessor an der Lehranstalt gewirkt hatte, unbedenklich zugestimmt. Seine Amtsführung ist in der Folge von staatlicher Seite nicht nur nicht beanstandet, sondern sogar belobigt worden, bis AUGUSTIN KELLER 1860 unvermittelt, zunächst im aargauischen Großen Rat und dann in einer umfänglichen Streitschrift, das im Priesterseminar seit neun Jahren, ohne staatlichen Einspruch, gebrauchte moraltheologische Lehrbuch des Jesuiten GURY mit äußerster Heftigkeit angriff. Damit war auch Regens KEISER auf den Kampfplatz

⁶ «Schweizerische Kirchenzeitung» 1878, Nr. 49, 51, 52; 1879, Nr. 1, 2, 3. ALBERT ITEN, *Tugium Sacrum* (Stans 1952), S. 276 f.

gerufen. Er verfaßte eine einläßliche Gegenschrift gegen das Werk KELLERS, das er als «elendes Machwerk» hinstellte. In seinen letzten Jahren wurde KEISER, der noch im Sommer 1869 als Regens zurücktrat, einer der unerschrockensten Verteidiger der Kirche in den Stürmen des Kulturkampfes. Ein unkirchlich denkender Priester war er freilich selbst in seinem früheren Leben nie gewesen. Darum erfüllte er die Erwartungen, die sein Bischof bei der Wahl zum Regens auf ihn gesetzt hatte, sehr viel besser als jene der Diözesanstände.

Für diese – vor allem für den Aargau – wurde der Streit um die Moraltheologie von GURY am Vorabend des Vatikanischen Konzils zum Anlaß, den Kampf gegen die 1828 geschaffenen Bistumsverhältnisse überhaupt und insbesondere gegen den seit 1863 amtenden Bischof Eugenius Lachat aufzunehmen. Als erstes Opfer des Kampfes fiel, nach nur zehnjährigem Bestand, das Priesterseminar. Am 2. April 1870 erklärten die in Solothurn versammelten Vertreter der Diözesanstände, mit Ausnahme von Zug, den Rücktritt von der Seminarkonvention vom 17. September 1858. Das Priesterseminar war damit aufgehoben⁷. Der Hauptgrund dafür ist im Schreiben, mit dem der Stand Solothurn dem bischöflichen Ordinariat die Aufhebung mitteilte, offen ausgesprochen, wenn es heißt, es scheine «die ganze geistige Richtung, wie sie an der Anstalt gelehrt wird, für die Bildung künftiger Seelsorger eines schweizerischen republikanischen Staates nicht geeignet».

Während Jahrzehnten hatte die Haltung der Diözesanstände das Entstehen eines durch die verantwortlichen Organe der Kirche in voller Freiheit geleiteten Priesterseminars verhindert. Erst der 1870 erfolgte Willkürakt gegen das schließlich zustande gekommene, durch eine Reihe mißtrauischer Vorsichtsmaßregeln des Staates eingeengte Seminar machte, ganz entgegen den Absichten der Urheber jenes Aktes, den Weg frei für ein vom Staate unabhängiges Priesterseminar. Denn der Aufhebungsbeschuß zwang Bischof Lachat, selbst Vorsorge zu treffen, daß die Theologen seines Bistums sich auch in den nächsten Jahren in genügender Weise auf den Empfang der Priesterweihe vorbereiten konnten. Aus dem ehemaligen Franziskanerkloster vertrieben, nahm das Priesterseminar in gemieteten Räumen eines Solothurner Privathauses, bloß durch nichtstaatliche Mittel unterhalten, noch 1870 als rein kirchliches

⁷ SCHMIDLIN, S. 118 ff. J. MÖSCH, *Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873* (Olten 1953), S. 16 f., 19 ff., 108 f., 221 ff.

Institut, trotz staatlichen Protestes, seine Tätigkeit wieder auf. 1876 mußte infolge des Kulturkampfes, der drei Jahre vorher den Bischof aus seiner Residenz vertrieben hatte, auch dieses Priesterseminar aufgegeben werden. Die Theologische Lehranstalt in Solothurn ging einige Jahre darauf ebenfalls ein. Das Bistum Basel war vorübergehend wieder ohne Priesterseminar. 1878 erstand es aber in Luzern, von wo aus der von der Mehrheit der Diözesanstände als abgesetzt erklärte Bischof seine Diözese weiter leitete, von neuem, ebenfalls als rein kirchliche Anstalt⁸.

Diesen Charakter hat das Seminar auch seither bewahrt, obgleich es nach 1883 praktisch mit der alten Luzerner Theologischen Lehranstalt, die bis heute eine staatliche Schule geblieben ist, zusammenwuchs. Das Luzerner Seminar war gerade ein halbes Jahrhundert nach der Reorganisation des Bistums Basel eröffnet worden. Nach einem weiteren halben Jahrhundert, im Jubiläumsjahr 1928, kehrte das Priesterseminar im engeren Sinne, der sogenannte Ordinandenkurs, nach Solothurn zurück. Dort war zu diesem Zwecke der patrizische Herrschaftssitz Schloß Steinbrugg, gegenüber dem bischöflichen Palais, angekauft worden. Seitdem verbringen die Theologen des Bistums Basel ihr letztes Vorberitungsjahr auf die Priesterweihe wiederum unter den Augen des Bischofs⁹. Daß das neue Solothurner Seminar unter ausschließlich kirchlicher Leitung steht, entspricht dem Bistumskonkordat von 1828. Das jetzige Seminar ist nur insofern nicht das in jenem Konkordat vorgesehene Institut, als es weder in einem Gebäude untergebracht ist, welches der Staat zur Verfügung gestellt hat, noch durch Geldmittel unterhalten wird, die ihm die Diözesanstände ausrichten.

⁸ SCHMIDLIN, S. 131 ff.

⁹ J. MÜLLER, *Das Priesterseminar der Diözese Basel* (Luzern 1929) S. 18 ff., 70 ff.